

Zweite Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag, den 12. November 1886.

Landtags-Marschall: Wir sehen wohl von einer Generaldiskussion ab und treten sofort in die Besprechung der einzelnen Paragraphen der Gesetzentwürfe ein. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte den Herrn Landes-Direktor, das Referat des I. Ausschusses zu erstatten.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der I. Ausschuss hat die vorgelegten Entwürfe einer neuen Kreis- und Provinzialordnung in vier Sitzungen vorberathen. Der Berathung wohnten seitens der Königlichen Staatsregierung Se. Excellenz der Herr Oberpräsident, der Geheime Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium des Innern Herr Dr. von Bitter und Herr Regierungsassessor von Philippsborn bei. Es wurde ohne vorhergehende Generaldiskussion sofort in die Berathung der einzelnen Paragraphen eingetreten und hierbei beschlossen, dem hohen Landtage an der Regierungsvorlage verschiedene Aenderungen vorzuschlagen, welche sich gedruckt in Ihren Händen befinden.

Meine Herren! Da die Verhandlungen erst gestern Abend um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr ihren Abschluß gefunden haben, so ist es in der kurzen Zwischenzeit nicht möglich gewesen, ein Protokoll über die Verhandlungen des I. Ausschusses aufzunehmen. Ich werde mich deshalb heute darauf beschränken, die Aenderungen, die in der gedruckten Vorlage sich finden, näher zu erläutern, ohne die übrigen Anträge, die zu anderen Paragraphen gestellt worden sind, aber keine Zustimmung gefunden haben, zu berühren. Sie werden das Nähere darüber seiner Zeit in dem Protokolle finden, welches über die Verhandlungen des I. Ausschusses aufgenommen und später offen gelegt werden wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich würde Ihnen vorschlagen, daß diejenigen Mitglieder, welche Anträge stellen wollen, sie heute einbringen, denn wir werden bei dieser Berathung der Plenar-Commissionsitzung auch zu vorläufigen Abstimmungen schreiten müssen; die definitiven erfolgen dann in der Plenarsitzung.

Ich frage zunächst, ob zu der Ueberschrift des Entwurfes einer neuen Kreisordnung etwas zu bemerken ist. — Es ist nicht der Fall. Zu §. 1? — Da sich Niemand meldet, erkläre ich ihn für angenommen. Zu §. 2? — Zu §. 3? — Zu §. 4 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Hier habe ich Namens des Ausschusses Folgendes zu sagen: Bei der Diskussion des §. 4, welcher folgendermaßen lautet:

„Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 40 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 89), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbände auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinzial-Landtags auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Auscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden. Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die auscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksauschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksauschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883)“

wurde allseitig anerkannt, daß in der Rheinprovinz gewisse Kautelen gegen das Auscheiden von Städten aus dem Kreisverbände erforderlich seien. Man wies darauf hin, daß bei der industriellen Entwicklung vieler Städte diese rasch eine große Bevölkerungsziffer angenommen hätten, ohne aber im Uebrigen die Garantie dafür zu gewähren, daß sie dauernd die Verpflichtungen eines Stadtkreises zu übernehmen in der Lage seien. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß das städtische Element an und für sich schon in der Rheinprovinz, insbesondere aber im Regierungsbezirk Düsseldorf, eine zu weit gehende Ausdehnung in der Verwaltungsorganisation erlangt habe; es befinden sich nämlich unter 21 Kreisen gegenwärtig schon 6 Stadtkreise, hierzu werden nach dem Inlebenreten der Kreis- und Provinzialordnung wenigstens noch 2 Städte hinzutreten, so daß dann 8 Stadtkreise sich unter 21 Kreisen befinden werden, ein Verhältniß, welches sich analog in keiner anderen Provinz, oder in keinem anderen Regierungsbezirke des Staates mehr findet, und es läge wohl keine Veranlassung vor, dieses relative Uebergewicht der Städte in der Rheinprovinz noch zu verstärken. Man glaubte aber, daß die Vorlage der Staatsregierung, welche die Ziffer für das Auscheiden, welche in den alten Provinzen 25 000 beträgt, in Westfalen auf 30 000, für die Rheinprovinz auf 40 000 erhöht hat, an und für sich diese Garantie nicht bieten könne. Dieser Ansicht kann nur beigepflichtet werden, denn, meine Herren, wenn eine Stadt in einer raschen industriellen Entwicklung begriffen ist, wie wir dies ja bei einzelnen Industriestädten gesehen haben, so wird sie sehr bald, wenn sie einmal 30 000 überschritten hat, auch 40 000 Einwohner erreichen, ohne damit consolidirtere Verhältnisse zu erlangen oder bessere Garantie für die Zukunft zu gewähren. Die Städte, welche hier in Betracht kommen, bewegen sich gegenwärtig um die Zahl von 30 000 herum. Es wurde nun an der Hand der Zunahme der Bevölkerung in diesen Städten nachgewiesen, daß sie binnen 5—6 Jahren längstens die Ziffer von 40 000 erreicht haben werden. Wenn heute aber ernstliche Gründe dagegen sprechen, diese Städte aus dem Kreise auscheiden zu lassen, so werden dieselben Gründe auch nach 5—6 Jahren, ebenso wie heute, vorhanden sein. Von diesen Erwägungen ausgehend hielt man andere Kautelen für geboten, und es wurde im Ausschuß vorgeschlagen, man solle erstens für das Auscheiden der Städte die Zustimmung des Provinzial-Landtags erfordern, zweitens eine Königliche Verordnung, sodas es also im §. 4 lauten müßte: „die Städte können nur auscheiden mit Zustimmung des Provinzial-Landtags und auf Grund einer Königlichen Verordnung.“ Der Vorschlag, diese beiden Kautelen zu verbinden, fand indessen nicht die Zustimmung der Majorität des Ausschusses, sondern der Ausschuß entschied sich mit Stimmenmehrheit dafür, daß es genügen würde, wenn die Zustimmung des Provinzial-Landtags für das Auscheiden aus dem Kreisverbände adoptirt würde. Die zweite Frage bezog sich auf die Einwohnerzahl, welche hierzu erforderlich sein soll. Von einer Seite wurde gesagt, die Verhältnisse seien zwischen Rheinland und Westfalen nicht so verschieden,

daß man eine anderweitige Zahl greifen müsse; man werde es in der Rheinprovinz unangenehm empfinden, wenn hier eine andere Zahl angenommen würde, wie in Westfalen. Man werde sagen: Wenn die westfälische Stadt, die nur ein paar Meilen von uns entfernt liegt, bereits mit 30 000 Seelen auscheiden kann, weshalb soll dann für die rheinische Stadt eine größere Einwohnerzahl verlangt werden? Wenn man die Kautel angenommen hat, daß das Auscheiden nur mit Zustimmung des Provinzial-Landtags stattfinden kann, so liegt gewiß keinerlei Veranlassung vor, den Provinzial-Landtag hinsichtlich der Ziffer zwischen 30 000 und 40 000 zu beschränken, sondern man kann es kühn dem Provinzial-Landtage überlassen, die Gründe, welche gegen das Auscheiden einer Stadt aus dem Kreise sprechen, ebensogut bei 30 000 wie bei 40 000 Seelen zu prüfen. Die Majorität des Ausschusses glaubte aber, es liege immerhin doch eine größere Kautel darin, daß mindestens 40 000 Seelen erreicht sein müßten, und wurde deshalb daran festgehalten, daß die Zahl 40 000 erforderlich sein solle, auch wenn das Auscheiden nur mit Zustimmung des Provinzial-Landtags erfolgen könne, und so wurde der Beschluß gefaßt, den §. 4 mit der Aenderung anzunehmen, daß in Zeile 3 hinter den Worten: „sind befugt“ eingeschaltet wird „mit Zustimmung des Provinzial-Landtags.“ Es würde dann das alinea 1 lauten: „Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von 40 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, mit Zustimmung des Provinzial-Landtags für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 89), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszufcheiden.“ Weitere Aenderungen an §. 4 wurden nicht beliebt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten von Gynern eingegangen, in dem Absatz 1 statt 40 000 die Zahl 30 000 zu setzen und den Antrag des I. Ausschusses auf Einsetzung der Worte „mit Zustimmung des Provinzial-Landtags“ abzulehnen. Sodann ist, falls der erste Antrag zu §. 4 abgelehnt wird, der Eventualantrag gestellt, als zweiten Absatz zu setzen:

„Städte von mindestens 30 000 Seelen sind zum Auscheiden aus dem bisherigen Kreisverbande mit Zustimmung des Provinzial-Landtags befugt.“

Der Herr Abgeordnete von Gynern hat das Wort zu seinen Anträgen.

Abgeordneter von Gynern: Meine Herren! Der Herr Referent hat Ihnen in ausführlicher Weise den Gang der Verhandlungen geschildert, wie er im Anschluß über diesen Paragraphen stattgefunden hat. Im Wesentlichen ist die Sache so dargestellt, wie sie richtig ist. Es war aber natürlicher Weise dem Herrn Referenten nicht möglich, die Gründe anzuführen, die zu der Stellung des Antrags geführt haben, hinter dem Worte „befugt“ beizusetzen „mit Zustimmung des Provinzial-Landtags“. Meine Herren! Die Kreisordnung der alten Provinzen bestimmt zum Auscheiden der größeren Städte aus dem Verbande des Kreises 25 000 Seelen. Als die westfälische Kreisordnung berathen wurde, wurde diese Seelenziffer von 25 000 auf 30 000 erhöht, weil man sich sagte: bei dem Heranwachsen der Bevölkerung in einzelnen Industriegemeinden Westfalens ist es nothwendig, gewisse Kautelen zu schaffen, damit eine zu ungesunde Entwicklung der Städte nicht geschehen kann. Die Zahl wurde auf 30 000 festgesetzt, und es war meiner Ansicht nach keine Nothwendigkeit dazu vorhanden, diese Zahl für die Rheinprovinz nun auf 40 000 zu erhöhen und uns dadurch in der städtischen Entwicklung unseres Gemeinbewesens ungünstiger zu stellen, als Westfalen.

Ich habe mir erlaubt, im Ausschuß den Antrag zu stellen, den ich jetzt wieder hier im Plenum stelle, die Zahl von 40 000 auf 30 000 zu ermäßigen. Im Ausschuß war aber nicht die geringste Aussicht vorhanden, daß dieser Antrag angenommen wurde, und in Folge dessen

habe ich gesagt: „Wenn Ihr denn 40 000 absolut wollt, dann gebt aber auch den Gemeinden mit 30 000 Einwohnern Gelegenheit, auszutreten, und wenn Ihr da bestimmte Kautelen haben wollt, dann kann man ja bei 30 000 sagen, daß die Zustimmung des Provinzial-Landtags erforderlich ist, daß der Provinzial-Landtag vorher prüfen soll, ob die Vorbedingungen zur Bildung eines städtischen Gemeindefens in diesen Gemeinden mit 30 000 Seelen vorhanden sind“. Der Vorschlag wurde aber lebhaft bekämpft und nach der Art der Abstimmung kam nun folgendes zu Tage: es wurde zuerst über diesen Zusatz abgestimmt und dann erst über die Zahl; der Zusatz wurde angenommen, dann wurde die Zahl 30 000 verworfen, zu welcher Zahl ich den Zusatz gestellt hatte, und die Zahl 40 000 wurde angenommen, sodas jetzt nach dem Vorschlag des Ausschusses auch bei 40 000 die Zustimmung des Provinzial-Landtages erforderlich ist, sobald ein Ausschneiden der Städte stattfinden soll. Meine Herren! Mit diesem Zusatz zu 40 000 hat eigentlich der ganze Paragraph keinen Sinn mehr, denn nunmehr ist überhaupt das Ausschneiden eines jeden Gemeindefens aus dem Kreisverbande an die Zustimmung des Provinzial-Landtags gebunden, einerlei, ob die Einwohnerzahl 40 000, 50 000 oder 60 000 ist. Die Zahl steht mit mindestens 40 000 fest. Hat nun eine solche Gemeinde 50 000, so hat sie auch 40 000 Einwohner und muß an den Provinzial-Landtag ebensowohl kommen. Wenn Sie den Antrag des Ausschusses annehmen, so müssen Sie ihn doch wenigstens dahin ergänzen, daß Sie eine Zahl festsetzen, wo das Ausschneiden geschehen kann, ohne daß der Provinzial-Landtag irgend etwas dabei zu sagen hat. Ich habe mir nun zunächst erlaubt, den Antrag auf Herstellung von 30 000 statt 40 000 zu stellen und schlage Ihnen vor, den Ausschlußantrag abzulehnen. Sollte aber mein Antrag nicht angenommen werden, so stelle ich den Eventualantrag, daß Städte mit mindestens 30 000 Seelen befugt sind, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden, wenn der Provinzial-Landtag seine Zustimmung dazu giebt. Dann bleibt bestehen, daß Gemeinden mit 40 000 Seelen auch ohne Zustimmung des Provinzial-Landtags, also im Sinne der Vorlage, ausschneiden können. Ich möchte Sie bitten, in diesem Sinne Ihre Abstimmung vorzunehmen, damit der Paragraph, wie er jetzt nach der Fassung des Ausschusses besteht und der so gar nicht in den Rahmen des Gesetzes hineinpaßt, abgelehnt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe im Ausschus für den Zusatz gestimmt, daß die Zustimmung des Provinzial-Landtages nothwendig sei, ich habe auch für den Antrag des Herrn von Eynern gestimmt, daß die Zahl von 40 000 auf 30 000 herabgesetzt werde. Ich habe dies namentlich gethan, weil die Städte, die dies wünschen, am meisten theilhaftig sind, und ich ihnen entgegenkommen will. Wenn nun aber Herr von Eynern sagt, daß deshalb, weil dieser Antrag im Ausschus nicht angenommen sei und die Zahl mit 40 000 mit der Beschränkung der Zustimmung des Provinzial-Landtags festgehalten worden sei, der ganze Paragraph keinen Sinn mehr habe, so bestreite ich das ganz entschieden. Wir waren im Ausschus überwiegend der Ansicht, daß die größere Bedeutung in der Zustimmung des Provinzial-Landtags liege; wir sagten uns, der Provinzial-Landtag wisse am besten zu beurtheilen, welche Städte die Verfassung und Verhältnisse besitze, um aus dem Kreisverbande ausschneiden und einen eigenen Kreisverband bilden zu können. Meine Herren! Wir haben im Ausschusse die Verhältnisse der Provinz reiflich geprüft und haben die Nothwendigkeit erkannt, daß Beschränkungen dagegen eingeführt werden, daß diese rasch emporschneidenden Städte in der Industriegegend, die vielleicht in 10 Jahren, wenn die Verhältnisse andere geworden sind, wieder heruntergehen, mit zu großer Leichtigkeit aus dem Kreisverbande ausschneiden und einen eigenen Kreisverband bilden können, eben weil diese Städte

weder die Verhältnisse besitzen, die dazu nothwendig sind, noch die Garantie einer Dauer geben. Wie sehr wir davon ausgegangen sind, daß wir jeden Fall berücksichtigen wollen, beweist der Umstand, daß wir uns im Ausschuß einstimmig dafür ausgesprochen haben, daß die Stadt Remscheid von vornherein, ebenso wie Bonn und Coblenz, aus dem bisherigen Kreisverbande ausscheiden und einen eigenen Kreis bilden solle, eben weil Remscheid als alte Stadt die Garantie bietet, in Zukunft ein städtisches Leben zu führen und die nöthigen Grundlagen dafür zu behalten. Also, meine Herren, der Hauptschwerpunkt lag für uns darin, daß der Provinzial-Landtag seine Zustimmung geben solle, da er am besten im Stande sei, die Verhältnisse zu beurtheilen, und daß es ein geringeres Uebel sei, wenn er einmal seine Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Kreisverbande nicht gebe, daß er aber die Befugniß haben solle, bei diesen rasch emporkletternden Gemeindebildungen, wie wir sie heute haben, sein Veto einzulegen.

Da Herr von Eynern seinen Antrag erneuert, die Zahl von 30 000 zu greifen, so werde ich dafür stimmen; mir giebt aber die Ziffer allein keine Garantie. Städte, die so rasch emporkletterten, wie es in dem Kreise Essen der Fall ist, Altenessen, Altendorf, Vorbeck und wie sie alle heißen, können, wenn sie heute 30 000 Seelen haben, in fünf Jahren 40 000 Seelen haben; die Ziffer giebt absolut keine Garantie, diese liegt allein in der Zustimmung des Landtages. Ich werde für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern stimmen; wenn er aber wieder verworfen werden sollte, so bitte ich auch recht dringend, auch bei 40 000 den Zusatz „unter Zustimmung des Provinzial-Landtages“ festzuhalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Herr von Eynern hat hier zwei Dinge behauptet, erstens, daß der Ausschußantrag, wie er jetzt zu Stande gekommen ist, keinen Sinn hätte, und zweitens, daß sein Antrag durch die Art der Abstimmung zu Fall gekommen ist. Er hat es dahingestellt sein lassen, ob dies eine Folge der Ungeschicklichkeit der Abstimmung, oder einer übergroßen Geschicklichkeit ist. Dies will ich nicht näher untersuchen; ich muß beides zurückweisen. Daß der Beschluß des Ausschusses einen Sinn hat, das hat Herr Freiherr von Loë in überzeugender Weise nachgewiesen, denn für uns liegt eben in der Zustimmung des Landtages die Hauptaufgabe, daß nicht ungesund heranwachsende Gemeinwesen sofort zu Städten werden und aus dem Kreisverband ausscheiden können. Aber, meine Herren, ich habe trotzdem auch für die Zahl 40 000 gestimmt, indem mir die Kautel doch noch nicht ausreichend erschien, und ich die zukünftigen Mitglieder des Landtages davor schützen wollte, daß zu oft und zu leicht eine derartige Frage an sie herantritt. Meine Herren! Wir Alle wissen, wie das geht, wenn so ein Gemeinwesen wirklich die Zahl erreicht hat, bei der das Ausscheiden verlangt werden kann, so ist dies keine einmalige, vorübergehende Forderung, sondern es wird auf jedem Landtage dieses Postulat erneuert, es wird immer wieder darauf hingedrängt werden. Ich habe dies in den letzten Jahren mehrfach mit durchgemacht, daß Sachen, die von dem Landtage mehrfach abgelehnt worden sind, wenn sie nur mit Consequenz wiederholt wurden, beim zweiten oder dritten Male doch durchgedrungen sind; ich erinnere nur an St. Johann u. s. w. Die Sachen sind bekannt genug. Um nicht wieder mit derselben Sache so rasch behelligt zu werden, darum haben wir gedacht, in der Zahl 40 000 eine noch gründlichere Kautel zu finden. Ich bitte also, den sinnlosen Antrag des I. Ausschusses anzunehmen, nämlich die Zahl 40 000 mit der Kautel der Zustimmung des Provinzial-Landtages.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffsummer hat das Wort.

Abgeordneter Hoffsummer: Dem Herrn Vorredner möchte ich bemerken, wenn er Sorge trägt, daß zu viel Anträge hier an den Provinzial-Landtag gelangen sollten, um ein Aus-

scheiden der Städte zu befürworten, so kann ich diese Sorge von ihm eigentlich nicht verstehen. Der Provinzial-Landtag ist doch dazu berufen, die Wünsche, die in der Provinz kund werden, hier zu prüfen, und da kann es doch schließlich nichts verfehlen, wenn das auch in jedem Provinzial-Landtage von der einen oder der anderen Stadt aus geschehen sollte. Ich befürchte auch nicht, daß dies in jedem Landtage geschehen kann, denn die Städte werden über Nacht nicht so rapid an Einwohnerzahl zunehmen, daß dies jeden Augenblick eintreten kann. Dem Herrn von Loë möchte ich bemerken: wenn er einzelne Städte jetzt schon vor Erlaß der Provinzialordnung ausgeschieden sehen wünscht resp. diese ausgeschieden werden, so folgt daraus noch nicht, daß Städte, welche in ruhiger, normaler Entwicklung begriffen sind, erst nach längerer Zeit bei einer Einwohnerzahl von 40 000 Einwohnern sollten befähigt sein, einen eigenen Kreis zu bilden. Es mag ja hin und wieder mit Recht die Befürchtung geltend gemacht werden, daß einige Ortschaften wohl nicht in der Lage sind, einen Kreis für sich zu bilden, es giebt aber auch Städte, welche jetzt noch weit unter der Normalzahl, unter der Zahl von 30 000 Einwohnern stehen, die aber in 10 oder 12 oder 15 Jahren in der Lage sind, eigene Kreise zu bilden, und auch die Elemente haben, die der Verwaltung in der geeigneten Weise vorstehen könnten; diesen Städten würde erst mit 40 000 Einwohnern die Möglichkeit gegeben sein, auszuscheiden resp. einen eigenen Kreis zu bilden. Wenn der Regierungsentwurf sich auf 40 000 Einwohner beschränkt, man aber beliebt hat, die Kautel hinzuzufügen, „nur mit Zustimmung des Provinzial-Landtages“, so meine ich, wäre doch das Geringste, was man wohl zugestehen könnte, daß man 30 000 Einwohner annimmt mit der Kautel „nach Anhörung des Provinzial-Landtages“. Ich bitte Sie, die Zahl von 30 000 anzunehmen.

Landtags-Marschall: Beantragen Sie, statt „unter Zustimmung des Provinzial-Landtags“ zu sagen „nach Anhörung des Provinzial-Landtags“, so bitte ich Sie, den Antrag einzubringen.

Abgeordneter Hoffmüller: Das ist dasselbe.

Landtags-Marschall: Ihr Antrag stimmt also mit dem Eventual-Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern überein. Ich constatire dies. — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich schließe mich dem Herrn von Loë in seiner Auffassung der Frage insofern an, als es ganz richtig ist, daß wir das Ausscheiden der Städte aus dem Kreise nicht von dem Willen der Städte allein abhängig sein lassen. Die Motive sind in der Vorlage hinreichend ausgeführt, und schließe ich mich denselben durchaus an. Es kommt in Betracht das rapide und ungesunde Anwachsen, das Fehlen der nöthigen Elemente für die Selbstverwaltung und für mich vornehmlich auch das Uebrigbleiben von Theilen des Kreises, die in sich nicht die Kraft haben, einen Kreis zu bilden. Das Sichtrennen des stärkeren Theiles von dem schwächeren will ich ganz besonders nicht leicht sein lassen. Es ist für die Rheinprovinz in dem Entwurf eine Ausnahme gemacht, sowohl Westfalen wie auch den anderen Provinzen gegenüber, eben weil wir hier andere Verhältnisse zu berücksichtigen haben. Im Ausschuß hat diese Berücksichtigung wiederholt Anerkennung gefunden. Meine Herren! Diese eigenartigen Verhältnisse nur der Rheinprovinz treffen Sie nicht durch das Festsetzen einer Zahl. (Sehr richtig!) Sie treffen sie nicht durch die Festsetzung der Grenzziffer von 40 000 z. B. in den Bergwerksbezirken, wo in ein oder zwei Jahren mehrere Tausend Arbeiter die Einwohnerzahl vermehren können, und eben so wenig für alle Bezirke der Großindustrie. Treffen können Sie dieselben ausschließlich durch Prüfung von Fall zu Fall hier im Landtage. In dieser Prüfung liegt für mich der Hauptpunkt

und nicht in der Zahl. Bei 40 000 Einwohnern können Sie Ausscheidungen in den nächsten Jahren haben so ungesund wie möglich, und bei 30 000 können Sie Städte ausscheiden lassen, die durch ihr innerstes Wesen und mit Rücksicht auf die Lage der übrigen Theile, die den Kreis ausmachen, dazu durchaus berechtigt sind. Ich bitte Sie deshalb, legen Sie den Hauptwerth auf die Prüfung hier im Landtage und belassen Sie die Grenzziffer auf 30 000. Es mag ja sein, meine Herren, daß ein gewandter Vertreter einer Stadt, welche ausscheiden will ohne die entsprechende Berechtigung, hier durch seinen persönlichen Einfluß die Nichtberechtigung zur Berechtigung zu gestalten sucht; den Erfolg bezweifle ich aber sehr; in solchem Falle werden die Vertreter der Landgemeinden und der kleineren Städte schon wachsam zusammenhalten für Wahrung ihrer Interessen. Wir bedürfen der Vorsicht; ich bin nicht für das leichte Austreten, aber ich wiederhole: wir treffen das Wesen der Sache mehr, wenn wir das Hauptgewicht auf die Prüfung von Fall zu Fall legen. Meine Herren! Wenn Sie sich dieser meiner Ansicht anschließen, dann verlegen Sie viele unserer Städte nicht durch Festsetzung einer höheren Grenzziffer, als in allen anderen Provinzen. Ich schließe mich nicht der Auffassung für die Zukunft an, wie der Herr Vice-Landtags-Marschall sie zum Ausdruck gebracht hat; ich glaube, wir können denjenigen, die später hier sitzen, die Gewissenhaftigkeit und die unabhängige Prüfung zutrauen, welche erforderlich sind, daß der persönliche Einfluß nicht entscheidend werden kann. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, der Grenzzahl von 30 000 mit der Prüfung hier im Landtage zuzustimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Soweit ich Herrn Friederichs verstanden habe, ist er auch bereit, für meinen Eventualantrag zu stimmen. Ich möchte noch einiges in Bezug auf den Antrag des Ausschusses bemerken. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat einige Aeußerungen, die ich gemacht habe, zurückgewiesen; ich weiß aber nicht, was er eigentlich zurückgewiesen hat. Ich habe einfach den Gang der Abstimmung im Ausschusse geschildert, ich habe gesagt, die Abstimmung sei so gewesen, daß der Sinn des Antragstellers nicht zum Ausdruck gekommen sei. Ich habe den Zusatz „unter Zustimmung des Provinzial-Landtags“ nur bei Festsetzung einer Einwohnerzahl von 30 000 gewollt, und durch die Art der Abstimmung, welche ich einfach historisch erzählte, ist es gekommen, daß dieser Zusatz zu der Zahl von 40 000 hinzugekommen ist, und das ist nicht meine Absicht gewesen. Wenn der Herr Vice-Landtags-Marschall sich so sehr dagegen ausspricht, daß ich diesen Paragraphen, wenn einfach der Zusatz des Ausschusses hinzugesetzt wird, als einen sinnlosen bezeichnet habe, so möchte ich den Herrn Vice-Landtags-Marschall bitten — er ist ja ein sehr geschickter Herr — daß er sich noch einmal die Sache vorstellt, wie es mit Städten von 50 000 Einwohnern sein soll. Darüber ist eben nichts gesagt. Die Städte von 50 000 Einwohnern unterliegen demzufolge ebenfogut der Zustimmung des Provinzial-Landtages wie die Städte von 40 000 Einwohnern, so daß es gar keinen Sinn hat, die Zahl von 40 000 hier hinein zu setzen. Insofern habe ich die Fassung sinnlos genannt, denn man könnte einfach sagen: Städte, die aus dem Kreisverbande ausscheiden wollen, bedürfen dazu der Zustimmung des Provinzial-Landtages. Dann braucht keine Zahl angegeben zu werden, und insofern ist der Zusatz zu der Fassung des Regierungsparagraphen unverständlich und überflüssig. Dies, meine Herren, wollte ich nur sagen. Wenn der Antrag auf 30 000 naht und bloß nicht angenommen wird, so bitte ich meinen Eventualantrag anzunehmen. Es steht dann der Sinn des Paragraphen ganz fest: eine Stadt, die zwischen 30 000 und 40 000 Einwohner hat, bedarf zum Ausscheiden aus dem Kreisverband der Zustimmung des Provinzial-Landtages, eine Stadt, die 40 000 Einwohner oder darüber hat, bedarf dieser Zustimmung nicht.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Diese Frage, die zur Erörterung steht, ist eine von denjenigen, die meines Erachtens lediglich nach den Zuständen und Bedürfnissen in der hiesigen Provinz beurtheilt werden können, ich bin daher der Ansicht, daß die Exemplifikation auf Westfalen in dem vorliegenden Falle nicht für maßgebend erachtet werden kann. In Westfalen liegen allerdings in einem Regierungsbezirke die Verhältnisse ähnlich, wie in dem Regierungsbezirke Düsseldorf. Indessen ergibt sich doch, wenn die Statistik zur Hand genommen wird, in Bezug auf die Kreiseintheilung ein erheblicher Unterschied, welcher die Regierung zu demjenigen Vorschlage, der Ihnen unterbreitet worden ist, hat führen müssen. In dem Regierungsbezirke Arnberg, der in Folge seiner industriellen Entwicklung demjenigen Theile der Rheinprovinz, welcher bei der Frage des Ausscheidens der größeren Städte hauptsächlich theilhaftig ist, dem Regierungsbezirke Düsseldorf am Nächsten steht, sind augenblicklich 16 Landkreise und nur 2 Stadtkreise vorhanden; es liegt in der Absicht, noch 2 neue Landkreise und einen neuen Stadtkreis zu schaffen, so daß sich die Zahl der Landkreise auf 18 und die der Stadtkreise auf 3 erhöhen wird. Ein Vergleich mit dem Regierungsbezirke Düsseldorf zeigt dagegen, daß in dem letzteren schon jetzt 15 Landkreise und 6 Stadtkreise vorhanden sind. Einer der Landkreise, Mülheim an der Ruhr, soll nach der besonderen Vorlage, die dem hohen Landtage gemacht worden ist, demnächst ebenfalls zur Theilung gestellt werden. Es wird sich demnach die Zahl der Landkreise auf 16 vermehren, während andererseits nach dem Ihnen vorgelegten Entwurfe auch die Stadt München-Gladbach in die Lage kommen wird, bei einer Einwohnerzahl von 44 000 Seelen sofort aus dem Kreisverbande auszuscheiden zu können. Das Bild gestaltet sich somit dahin, daß 16 Landkreise 7 Stadtkreise gegenüber stehen. Während also in dem Arnberger Bezirke 18 Landkreise und 3 Stadtkreise vorhanden sein werden, muß in dem Regierungsbezirke Düsseldorf mit 16 Landkreisen und 7 Stadtkreisen gerechnet werden. Die Staatsregierung erkennt nun an, daß eine Anzahl von Stadtgemeinden in der Rheinprovinz vorhanden ist, welche nach ihrer historischen Entwicklung, ihrer Leistungsfähigkeit, ihren kommunalen Einrichtungen, dem Bildungsstande ihrer Einwohner und Aehnlichem sehr wohl befähigt sind, trotz einer geringeren Einwohnerzahl aus dem Kreisverbande auszuscheiden, und es ist in Folge dessen in den Motiven angedeutet, daß noch vor Einführung der Kreisordnung zwei derartige Städte, Bonn und Coblenz, zu selbständigen Stadtkreisen erhoben werden sollen. Diese Thatsache ist bei der Diskussion, wie sie bisher geführt worden ist, außer Acht gelassen worden, und ebensowenig ist berücksichtigt worden, wie nach den Bestimmungen der Vorlage die Möglichkeit gegeben ist, in der Folge auch andere Städte, sofern sie die nothwendigen Voraussetzungen zur Bildung eines Stadtkreises in sich vereinigen, trotz ihrer hinter dem Normalsatz zurückbleibenden Ziffer aus dem Kreisverbande auszuscheiden zu lassen.

Es ist dies ausdrücklich in Absatz 3 des §. 4 vorgesehen, nach welchem durch königliche Verordnung Städten dieser Art nach Anhörung des Provinzial-Landtages das Ausscheiden aus dem Kreisverbande gestattet werden kann, und ich bezweifle nicht, daß, wenn ein dahingehender Antrag die Unterstützung des Provinzial-Landtages findet, die Staatsregierung in der größeren Anzahl der Fälle diesem Antrag zu entsprechen bereit sein wird. Durch diese Bestimmung wird den Interessen der Städte in vollem Maße Rechnung getragen, und es bleibt daher die weitere Frage zu erörtern, wie diejenigen Interessen, die außerhalb der städtischen Sphäre liegen und die mindestens denselben Anspruch auf Berücksichtigung haben, d. h. die Interessen der allgemeinen Staatsverwaltung, die Interessen der Landkreise und die Interessen der Provinz am besten gesichert

und gewahrt werden können. Und da, meine Herren, muß ich Sie bitten, trotz der entgegenstehenden Ausführungen einzelner der Herren Vorredner doch an der Zahl von 40 000 festzuhalten. Der Grund hierfür ist ein doppelter. Einerseits ist es mir nach den übereinstimmenden Äußerungen aller Herren Vorredner unzweifelhaft, daß unter den Verhältnissen des Regierungsbezirks Düsseldorf an sich das Bedürfnis vorliegt, die Normalzahl, die in den östlichen Provinzen bezw. in Westfalen gilt, heraufzusetzen; andererseits glaube ich aber auch, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß, so dankenswerth der in Aussicht genommene Zusatz ist, das Ausschneiden der größeren Städte an die Zustimmung des Provinzial-Landtags zu binden, doch noch keine Gewähr dafür vorhanden ist, daß dasselbe verwirklicht werde, da es dem bisherigen System nicht entspricht und es mit Rücksicht hierauf mindestens zweifelhaft erscheint, ob sich die beiden Häuser des Landtages mit einer solchen Bestimmung einverstanden erklären werden. Sollte daher der Antrag, die Normalziffer auf 30 000 festzusetzen, im Uebrigen aber den in Rede stehenden Zusatz beizufügen, hier angenommen werden, so würde möglicher Weise das schließliche Ergebnis darauf hinauskommen, daß zwar die Ziffer von 30 000 beibehalten, der Zusatz aber, um keine Ungleichheiten mit den andern Provinzen herbeizuführen, abgelehnt wird. Ein solches Ergebnis würde aber — und damit komme ich auf die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich mir vorhin anzudeuten erlaubte — entschiedene Nachteile sowohl für die Staatsverwaltung, wie auch für die beteiligten Landkreise und endlich auch für die Provinz im Gefolge haben. Was zunächst die Staatsverwaltung betrifft, so bedarf es keiner näheren Ausführung, daß unter den eigenartigen und schwierigen Verhältnissen des Regierungsbezirks Düsseldorf die Aufgaben, die der allgemeinen Verwaltung zufallen, überaus verantwortliche und ernste sind. Ebenjowenig kann es aber auch einem Zweifel unterliegen, daß wenn das Ausschneiden der Städte aus dem Kreisverbande gerade in diesem Bezirke begünstigt wird, diese Aufgaben sich erheblich complicirter und schwieriger gestalten. Ich mache dabei auf einen Punkt besonders aufmerksam, der bisher in den Verhandlungen noch nicht erwähnt worden ist. Es handelt sich keineswegs allein um das Ausschneiden von Städten, sondern es handelt sich auch um diese Eventualität bei einer Anzahl von größeren Landgemeinden, namentlich im Landkreise Essen, die jetzt bereits eine derartige Ziffer in ihrer Bevölkerung erreicht haben, daß auf die Dauer wenigstens die Verwaltung derselben innerhalb des Rahmens der Landgemeindeordnung kaum noch möglich sein wird. Wie in den Motiven angegeben, kommen hierbei zur Zeit hauptsächlich die Orte Borbeck, Altendorf und Alteneffen in Betracht, von denen die beiden ersteren jetzt schon 25 000, die letztere 16 000 Einwohner haben.

Meine Herren! Wenn diese Ortschaften die Stadtverfassung annehmen, die ihnen bei fernerm Heranwachsen nicht versagt werden kann, so würden dieselben, falls die Normalziffer auf 30 000 festgestellt werden sollte, sehr bald in die Lage kommen, aus dem Kreisverbande auszuscheiden, trotzdem diese Gemeinden keinerlei innere Berechtigung haben, einen eigenen Stadtkreis zu bilden, und trotzdem in der Bildung solcher Stadtkreise nicht nur ein bloßer Nachtheil, sondern bei den Zuständen des Regierungsbezirks geradezu eine Gefahr erblickt werden muß. Ich komme auf das Verhältniß zu den Kreisen. Meine Herren! Die Kreisordnung hat die Tendenz, eine Harmonie zwischen Stadt und Land herbeizuführen und die wirthschaftlichen Kräfte, wie sie sich in Stadt und Land zusammenfinden, zu vereinigen, um dieselben demnächst im Kreisverbande zur gemeinsamen Geltung zu bringen und dadurch die Lösung der hervortretenden größeren Aufgaben zu ermöglichen. Es würde für die Entwicklung dieses Verhältnisses nicht wohlgethan sein, das Ausschneiden der Städte übermäßig zu begünstigen, und wenn in den östlichen Provinzen die Ziffer für das Ausschneiden niedriger gegriffen worden ist, so beruht dies eben darin, daß dort die

Entwicklung der Städte eine im ganzen ruhige, constante, naturgemäße gewesen ist. In dem nördlichen Theile der Rheinprovinz, wo das Anwachsen der größeren Städte sprungweise vor sich geht, würde dagegen die Existenz einzelner Landkreise völlig in Frage gestellt werden können, wenn die Ziffer für das Ausscheiden der Städte nicht entsprechend erhöht und damit die Bedingungen erschwert würden, unter denen sich dieselben von dem bisherigen Verbande loslösen können. Ich wende mich endlich zur Provinz. So sehr ich es für berechtigt erachte, daß den Städten in der Provinzial-Vertretung der entsprechende Einfluß gesichert bleibe, so meine ich doch auf der anderen Seite, daß es nicht richtig sein würde, diesen Einfluß über das gebührende Maß zu steigern. Ich fürchte, daß dies geschehen würde, wenn das Ausscheiden der Städte aus dem Kreisverbande zu sehr erleichtert wird, da hierdurch eine nicht gerade günstige Rückwirkung auf die Zusammensetzung des Provinzial-Landtages eintreten könnte. Auch von diesem Gesichtspunkte aus dürfte daher ein zu frühes Ausscheiden der Städte nicht zu befürworten sein.

Ich resümirte mich dahin, daß ich sage: für diejenigen Städte, welche ein Anrecht auf das Ausscheiden aus dem Kreisverbande haben, trotzdem sie nicht die Normalziffer erreicht haben, bietet die Bestimmung in §. 4 die nothwendige Handhabe; für die übrigen Städte sind dagegen die Bedingungen betreffs des Ausscheidens aus dem Kreisverbande höher zu stellen. Ich acceptire den Zusatz, der von Seiten des Ausschusses in dieser Beziehung in Vorschlag gebracht worden ist, muß aber trotzdem bitten, an der Ziffer von 40 000 festzuhalten, damit, falls in der weiteren gesetzgeberischen Behandlung der Zusatz nicht angenommen werden sollte, wenigstens die höhere Zahl bestehen bleibt und nicht auf eine Ziffer herunter gegangen wird, welche für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auch für den Regierungsbezirk Köln keinesfalls als zutreffend erachtet werden kann. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Ich möchte mich doch auch dafür aussprechen, daß die Rheinprovinz bezüglich der hier normirten Ziffer gegen die Provinz Westfalen nicht zurückgestellt wird. Nachdem nämlich den Städten Bonn, Coblenz und Remscheid bereits die Befugniß zuerkannt worden ist, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden, haben wir es eigentlich nur noch mit Städten zu thun, die alte Namen tragen, die sich in ganz gleicher Weise normal entwickelt und ihre Verhältnisse ebenso consolidirt haben, wie dies in den gleichartigen Städten der Provinz Westfalen der Fall ist. Auch die Provinz Westfalen hat größere Industriebezirke, und sie liegen gerade sehr nahe an unserer Grenze; der Bergbau und die Eisenindustrie sind in der Provinz Westfalen ebenso und noch mehr entwickelt, als in der Rheinprovinz. Die Gefahr, daß Städte mit ungesunder Entwicklung dazu kommen, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden, liegt in Westfalen gerade so nahe, wie hier in der Rheinprovinz. Ich glaube, daß es einen sehr unangenehmen Eindruck nicht bloß auf die zunächst beteiligten Städte, sondern auch in weiteren Kreisen der Provinz machen wird, wenn die Vorlage in einer ungünstigeren Fassung aus dem Hause hervorgeht, als sie dem Hause zugekommen ist. Nach meinem Dafürhalten ist es nicht eine Verbesserung der Vorlage, daß auch bei einer Bevölkerungsziffer von 40 000 noch die Zustimmung des Provinzial-Landtages erforderlich sein soll, sondern eher eine Verschlechterung. Möge auch hier der Grundsatz walten: „Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig“. Ich bin übrigens auch ganz der Ansicht, daß es richtig sei, wenn diejenigen Gemeinden und Städte, welche jetzt noch in rascher Entwicklung begriffen sind, wie das ja in manchen Industriebezirken der Fall ist, nicht so leicht hin ausscheiden sollen. Es ist auf die Ortschaften Altendorf, Alteneffen und Vorbeck exemplificirt worden; ich habe mir aber sagen lassen, daß Altendorf noch nicht einmal das Bild

einer Stadt, weder nach außen, noch nach innen bietet; es ist ein Ort, der mit vielen anderen Gemeinden zusammenhängt, und der, wenn er einmal die Städteordnung verliehen bekommen will, sich erst mit den zu ihm gehörigen Gemeinden auseinandersetzen muß. Es wird für diesen Ort Altendorf gar nicht leicht sein, die Städteordnung zu erlangen; aber gesetzt den Fall, diese Gemeinde entwickelte sich in kurzer Zeit so rasch, daß sie wirklich eine Bevölkerung von 30 000 oder selbst 40 000 Einwohnern erreichte, so würde es richtig sein, zu sagen: die Verhältnisse sind zu rasch entwickelt, und sind deshalb nicht consolidirt genug, um der Stadt das Ausscheiden zu gestatten. Ich würde es ganz gerechtfertigt finden, wenn man bestimmte, daß diejenigen Städte, die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zu einer Seelenzahl von 30 000 Einwohnern kommen, nicht ohne Zustimmung des Provinzial-Landtages ausscheiden sollen. Ich möchte sogar weitergehen und mich dafür aussprechen, daß diese Städte nur unter Zustimmung des Provinzial-Landtages und durch königliche Verordnung in die Lage kommen sollen, aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden. Das würde ich zur völligen Wahrung der in Betracht kommenden Interessen für durchaus angemessen erachten und würde meinerseits dagegen nicht sein. Ich bitte Sie, meine Herren, ersparen Sie den Vertretern der Städte die Klagen, die sie, wenn sie nach Hause kommen, hören werden, daß die Vorlage hier verschlechtert, anstatt verbessert worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich finde es vollkommen begreiflich, daß der Herr Regierungs-Commissar dankend acceptirt, wenn in die Vorlage die Zahl 40 000 hineingesetzt ist und außerdem die Zustimmung des Provinzial-Landtages. Es scheint mir aber doch, daß der Herr Regierungs-Commissar zu viel Gewicht auf die Zahl gelegt hat und andererseits zu wenig Gewicht auf die Zustimmung des Provinzial-Landtages. Er deducirt aus der Zahl heraus, die Zahl 30 000 der Zahl 40 000 gegenüberstellend, eine eminente Gefahr für die Staatsverwaltung, für die Kreise, selbst für den Provinzial-Landtag. Der Herr Abgeordnete Fischer hat schon ausgeführt, daß die Gefahr bezüglich der allgemeinen Staatsverwaltung nicht größer sein kann, als in Westfalen, wo in den Industriebezirken, die unmittelbar an die Rheinprovinz grenzen, die Verhältnisse in ganz ähnlicher Weise liegen, und wenn also dort die Zahl von 30 000 Einwohnern allein genügt hat, meine Herren, um die Gefahr zu beschwören, so meine ich, daß die Zahl von 30 000 hier unter der Kautel der Zustimmung des Provinzial-Landtages auch ausreichen müßte. Nun hat man das Interesse der Kreise hervorgehoben, die Harmonie die dort zwischen den Städten und dem Lande angestrebt werden soll, aber ich möchte Ihnen doch andererseits das Bild einer Stadt vor Augen führen, welche gegen ihren Willen im Kreise bleibt, mit den Kreisangelegenheiten sich nicht befassen will, eine Ungerechtigkeit darin findet, daß man sie trotz der Entwicklung ihres städtischen Wesens im Kreise läßt, dies ist eine andere Seite, die, wie mir scheint, noch gar nicht hervorgehoben worden ist, und das Gegentheil von Harmonie herbeiführen wird. Ich glaube aber auch, daß eine Ungerechtigkeit dem Gemeindeleben in der Rheinprovinz gegenüber statuiert wird, wenn man die Grenze zu hoch stellt, für die Erlangung des selbständigen städtischen Gemeinwesens. Meine Herren! Sie sind genöthigt, jetzt schon im Widerspruch mit den in diesem Paragraphen vorgeschlagenen Bestimmungen, Gemeinwesen wie Bonn mit 35 000, Remscheid mit 33 000 und Coblenz mit 31 000 Einwohnern aus dem Verbande der Kreise scheiden zu lassen. Damit ist der lebendigste Beweis erbracht, daß es Städte giebt die weit unter der Zahl von 40 000 bleiben und doch völlig reif sind zur Führung eines selbständigen Lebens, ja viele Städte in der Rheinprovinz mit weit kleinerer Bevölkerung als 30 000 sind so lebhaft entwickelt, so reich an gemeinnützigen Instituten, daß eine Zahl von 40 000 viel zu hoch

gegriffen scheint. Meine Herren! Man hat nun darauf hingewiesen, es sei der Weg der Königlichen Verordnung gegeben. Ganz gewiß, aber es ist doch etwas anderes, den Weg der Gnade zu geben, statt den Weg des Rechtes. Hier handelt es sich, wenn eine Zahl festgestellt wird, gewissermaßen um ein Recht, daß die Städte wissen, wenn sie die Zahl erreicht haben, sie das Recht zur Selbständigkeit erlangen, und nur dem Provinzial-Landtage anheimgegeben ist, zu prüfen, ob besondere Verhältnisse die Ausführung hintenan halten. Das ist ganz etwas anderes. Nun hat der Herr Commissar uns vor uns selbst gewarnt, er hat gemeint, es würde die städtische Vertretung zu stark werden, wenn Stadtkreise ausscheiden. Ja, meine Herren, Sie haben es ja auch in der Hand, diese Zustimmung zu versagen, wenn Sie wollen, und sollte einmal der Gedanke kommen, daß die Vertretung der Provinz nicht richtig wäre, so würde die Zustimmung abzuweisen sein. Meine Herren! Diese Gefahr sehe ich nicht als so bedeutend an. Meine Herren! Ferner sagte der Herr Regierungs-Commissar, es entspreche nicht dem System. Nun, meine Herren, wir machen hier eine Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz, und es sollen hier die Eigentümlichkeiten der Rheinprovinz berücksichtigt werden und nicht weniger berücksichtigt werden, als sie in Westfalen berücksichtigt worden sind. Ich bin der Meinung, das System hat sich den provinziellen Verhältnissen zu beugen, nicht umgekehrt. Wenn auf den Landtag der Monarchie hingewiesen worden ist, so hat der Herr Regierungs-Commissar es nicht in der Hand, daß nicht der Landtag Alles streicht und die Vorlage wiederherstellt, das heißt die Zahl von 40 000 Seelen, und Niemand, weder in der Commission noch hier, hat in der Zahl von 40 000 eine wirksame Kautel gesehen, gegen die Gefahren, die heraufbeschworen werden, wenn einmal eine solche Stadt nicht die Garantien bieten sollte, die für ein ordnungsmäßig städtisches Leben nothwendig sind. Ich lege wenig Werth auf die Zahl, ich sehe daher keinen Grund, von der einmal für Westfalen festgesetzten und für dieses ausreichend gehaltenen Zahl abzuweichen, und lege das Hauptgewicht auf die Zustimmung des Provinzial-Landtags und möchte diese aufrecht erhalten. Dem Eventualantrag des Herrn Abgeordneten von Eynern kann ich nicht zustimmen, denn er würde das Verhältniß wiederherstellen, das ich nicht als richtig erkennen kann.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist mir ein Antrag vom Herrn Abgeordneter Fischer eingereicht worden:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, dem §. 4 der Kreisordnungs-Vorlage folgende Fassung zu geben:

„Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband zc. wie in der Vorlage.

Für den Fall der Nichtannahme stelle ich folgenden Unterantrag:

Die obige Fassung des §. 4 dahin erweitern zu wollen, daß diejenigen Städte der Rheinprovinz, welche erst, nachdem die neue Kreisordnung Gesetzeskraft erlangt hat, mit der Städteordnung beliehen werden, auch bei einer Seelenzahl von 30 000 nur nach vorheriger Gutheißung des Provinzial-Landtages zur Bildung eines eigenen Kreisverbandes, Stadtkreises, befugt sind.“

Der prinzipale Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer stimmt mit demjenigen des Herrn von Eynern vollständig überein, der Eventualantrag ist dagegen gegenüber dem Antrag des Herrn von Eynern etwas abgeändert. Der Eventualantrag von Eynern lautet:

„Städte von mindestens 30 000 Seelen sind zum Ausscheiden aus dem bisherigen Kreisverbande mit Zustimmung des Provinzial-Landtages befugt,“

und hier heißt es:

Die Fassung des §. 4 dahin erweitern zu wollen, daß diejenigen Städte der Rheinprovinz, welche erst, nachdem die neue Kreisordnung Gesetzeskraft erlangt hat, mit der Städteordnung beliehen werden, auch bei einer Seelenzahl von 30 000 nur nach vorheriger Guttheißung des Provinzial-Landtages zur Bildung eines eigenen Kreisverbandes, Stadtkreises, befugt sind.

Es haben sich noch gemeldet, die Herren Adams und von Cynern; zunächst hat der Herr Abgeordnete Adams das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich möchte mich dafür aussprechen, daß wir die Zahl 40 000 wieder in 30 000 verändern und dabei bestimmen, daß die Zustimmung des Provinzial-Landtages stets erforderlich ist. Ich wünsche, daß bei der demnächstigen Beschlußfassung die Abstimmung zuerst auf die Zahl und dann auf den Zusatz der Zustimmung des Provinzial-Landtages gerichtet wird. Ich habe dem Vortrage des Herrn Regierungs-Commissars sehr aufmerksam zugehört, namentlich deshalb, um zu hören, ob wohl ein beschwerendes Hinderniß angeführt werden könne, welches nicht sein vollständiges Gegengewicht in der Erforderniß der Zustimmung des Landtages findet, und ich muß gestehen, ich habe keinen einzigen Grund gehört, der nicht durch den Riegel, daß die Zustimmung des Landtages für erforderlich erklärt wird, vollständig beseitigt wird. Meine Herren! Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Städte ein zu großes Uebergewicht hier erhielten. Da ich zu dem Stande der Städte gehöre, so ist es, obwohl ich zu den glücklichen ausgenommenen Städten gehöre, von meinem Standpunkt aus erforderlich, zuerst, ehe ich darauf rechnen kann, unbefangen angehört zu werden, die Frage zu prüfen, ob dieses Uebergewicht wirklich drohend ist und ob in dieser Beziehung der Regierungsentwurf besser ist, als das vorgeschlagene Hinderniß der vorherigen Zustimmung des Landtages. Da muß ich nun aber doch sagen, meine Herren, daß es für die Frage, ob ein Uebergewicht der Städte eintreten könnte, es doch eigentlich kein sichereres Mittel giebt, dem entgegen zu wirken, als daß derjenigen Körperschaft, in der das Uebergewicht besorgt wird, die Entscheidung über die Zulassung übertragen wird. Das ist meines Erachtens ein viel sichererer Riegel, als die Bestimmung des Entwurfs, wo nur die Anhörung des Provinzial-Landtages vorgeschrieben und durch königliche Verordnung, auch eventuell gegen den Willen des Provinzial-Landtages, die betreffende Stadt ausscheiden kann. Ich glaube, das könnte nicht zweifelhaft sein. Stellen Sie sich den Fall vor, wie es in Zukunft nach der Regierungsvorlage sein wird: es hat der Provinzial-Landtag keine entscheidende Stimme darüber, sondern er wird nur angehört. Stellen Sie sich dagegen vor, wie es von dem Ausschuss beantragt ist: da die Zustimmung des Landtages erforderlich ist, so hat der Landtag das Mittel in der Hand, einem derartigen Uebergewicht der Städte stets entgegen zu wirken. Deshalb glaube ich mit vollem Rechte und mit Ihrer Aller Zustimmung sagen zu dürfen, daß dieses Moment, daß bei den neuen Vorschlägen ein Uebergewicht der Städte eintreten könnte, einer der unglücklichsten Gründe genannt werden muß. Nun frage ich, meine Herren, warum wir eigentlich von dem, was für Westfalen beschlossen ist, abweichen sollen. Ich erlaube mir zunächst historisch daran zu erinnern, daß der erste Entwurf der königlichen Staatsregierung, der einer Vertrauenscommission in Coblenz vorgelegt wurde, die Ziffer 30 000 enthielt, dieselbe kann also so sehr gefährlich nicht sein, und daß nur durch die Bedenken, welche in Bezug auf den Regierungsbezirk Düsseldorf von einer Seite erhoben worden sind, dieser veränderte Entwurf,

in welchem die Zahl 40 000 steht, entstanden ist. Die große Besorgniß, welche seitens der Königlichen Staatsregierung ausgesprochen wird, ist also damals seitens der Königlichen Staatsregierung nicht getheilt worden, man hat die Zahl 30 000 vorgeschlagen, und zwar ohne dieselbe an die Zustimmung des Provinzial-Landtages zu binden. Wir wollen also jetzt nichts anderes, als die ursprünglich von der Königlichen Staatsregierung gedachte und vorgeschlagene Zahl von 30 000 nur mit der Maßgabe eintreten lassen, daß der Provinzial-Landtag mit der Ausscheidung einverstanden sein müsse. Nun möchte ich aber auch daran erinnern, daß, wenn man die Sache genau betrachtet, zwischen den industriellen Kreisen Westfalens und zwischen den industriellen Kreisen der Rheinprovinz ein so großer Unterschied nicht besteht, daß man diese Zahl verändern müßte, und daß gegen die Bedenken, welche durch die rasche Entwicklung einzelner dieser Städte entstehen, durch das Erforderniß der Zustimmung des Landtages vollständig geholfen werden kann. Nun möchte ich noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinweisen. Bei der ganzen Berathung, die wir heute haben, stehen wir vielfach auf dem Standpunkte, daß wir sagen: wir leben in unmittelbarer Nähe von Westfalen, bei uns sind in vielen Beziehungen dieselben Verhältnisse wie in Westfalen, wir wünschen nicht anders behandelt zu werden, wie Westfalen. Wenden wir dies doch vor Allem auf diesen ersten Punkt an und verlangen wir hier, wo wesentliche Unterschiede nicht bestehen, daß die Congruenz mit Westfalen angenommen wird. Es sprechen daher viele Gründe dafür, einerseits die Ziffer 30 000 zu behalten, andererseits die Zustimmung des Provinzial-Landtages unter allen Umständen nothwendig zu erklären. Meine Herren! Ich stimme für die Ziffer 30 000 und stimme ebenso für die Nothwendigkeit der Zustimmung des Provinzial-Landtages.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich bitte entschuldigen zu wollen, daß ich noch einmal das Wort ergreife; ich würde es nicht gethan haben, wenn mich nicht eine Aeußerung des Herrn Vorredners dazu nöthigte. Der Herr Vorredner ist auf vertrauliche Verhandlungen zurückgegangen, welche über den Entwurf der neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz mit einzelnen Herren geführt worden sind, und hat angeführt, daß der damalige Vorschlag der Staatsregierung auf 30 000 gelautet hätte. Ich möchte zunächst bemerken, daß diese Vorschläge unmaßgebliche waren, wie von Seiten des Herrn Ministers des Innern bei den betreffenden Anfragen ausdrücklich erklärt worden ist, und daß irgend eine Stellungnahme der Staatsregierung in denselben nicht zu finden war. Thatsächlich hat aber damals bereits die Staatsregierung diese Frage in ernstliche Erwägung gezogen und für die beiden Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln eine Erhöhung der Ziffer von 30 000 in Aussicht genommen. Ich gestatte mir, aus den gedruckten Motiven zu den erwähnten Grundzügen den nachstehenden Passus vorzulesen: „Keinesfalls dürfte unter diese Ziffer — von 30 000 —, welche den Städten München-Glabbach und Remscheid im Regierungsbezirke Düsseldorf, sowie Bonn im Regierungsbezirke Köln die Bildung eines eigenen Stadtkreises ermöglichen würde, herunter zu gehen und eher in Erwägung zu ziehen sein, ob dieselbe nicht mit Rücksicht auf das rapide Anwachsen der Bevölkerung in den industriellen Theilen des Regierungsbezirkes Düsseldorf und zum Theil auch im Regierungsbezirke Köln für diese beiden Bezirke zu erhöhen sein möchte.“

Meine Herren! Jene Conferenz hatte den Zweck, der Staatsregierung über die besonderen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz sichere Informationen zu verschaffen. Es konnte daher damals ein fester Vorschlag noch nicht gemacht werden. Trotzdem werden Sie aus

meiner Mittheilung ersehen, daß schon bei den ersten einleitenden Schritten für die Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung in Aussicht genommen war, die für Westfalen bestimmte Ziffer von 30 000 in den beiden Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln zu erhöhen. Sie werden ferner aus den Motiven entnommen haben, weshalb schließlich die höhere Ziffer für die ganze Provinz vorgeschlagen worden ist; es ist dies geschehen, um nicht einen Unterschied zwischen den Regierungsbezirken eintreten zu lassen, und es war dies auch deshalb unbedenklich, weil die beiden Stadtgemeinden Bonn und Coblenz noch vor Einführung der Kreisordnung aus dem Kreisverband ausgeschieden werden sollen. Meine Herren! Sie werden verzeihen, daß ich diese Richtigstellung den Aeußerungen des Herrn Vorredners gegenüber nicht unterlassen durfte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Meine Herren! Interessant sind diese Mittheilungen aus der vertraulichen Versammlung immerhin, denn sie beweisen doch, daß die Regierung zuerst an die Zahl von 30 000 Einwohnern gedacht hat. Da verstehe ich diesen unglaublich warmen Appell nicht, den der Herr Regierungs-Commissar an uns gerichtet hat, als ob die Einstellung der Ziffer von 30 000 ein ganz besonderes Unglück für die Rheinprovinz sein würde. Ich möchte gegenüber der Darstellung des Herrn Regierungs-Commissars über unsere Zustände nach meinen Erfahrungen sagen, daß ich keinen Kreis der Rheinprovinz kenne, in dem die Verhältnisse ungünstiger liegen, als in einzelnen Kreisen Westfalens, im Gegentheil, möchte ich sagen, daß, wenn man von einer ungesunden Entwicklung der Städte sprechen will, diese ungesunde Entwicklung in der Bochumer Gegend in Westfalen bei weitem stärker gewesen ist, als in der Essener Gegend, und daß deshalb gar keine Veranlassung vorliegt, die Rheinprovinz irgendwie anders zu behandeln, als Westfalen. Der Herr Regierungs-Commissar hat es so dargestellt, als wenn in der Rheinprovinz das ungesunde Anwachsen in den Gemeinden gewissermaßen die Regel wäre; er hat es nicht ausgesprochen, aber man kann nach seiner Art der Darstellung glauben, daß es die Regel wäre. Meine Herren! er hat nur immer Borbeck und Altendorf im Auge — allein gegen das Anwachsen dieser Gemeinden schützt auch diese Bestimmung nicht; diese Orte haben jetzt schon 25 000 Einwohner und wachsen jährlich um 20 Procent, in drei bis vier Jahren werden sie auf die Ziffer von 30 000 gekommen sein. Weil es nun in der ganzen Rheinprovinz zwei Gemeinden giebt, die in dieser Weise ungesund anwachsen, deshalb allen Städten eine Grenze von 40 000 Einwohnern zu ziehen, das halte ich nicht für geboten. Die städtischen Gemeinwesen in der Rheinprovinz sind jedenfalls ebenso gesund oder noch gesunder, als in vielen anderen Theilen der Monarchie. Es ist keine unter den kleinen Städten selbst von 10 000—15 000 Seelen, die nicht eine gesunde städtische Entwicklung genommen und Einrichtungen in Bezug auf Wasserleitung, Krankenhäuser u. s. w. geschaffen hat, welche den Städten im Osten noch vielfach fehlen. Ich sehe nicht ein, warum alte Städte, wie Mülheim an der Ruhr, Mülheim am Rhein, Biersen, Solingen u. A. in ihrer Entwicklung dadurch gehemmt werden sollen, daß man eine solch hohe Grenze für das Ausscheiden aus dem Kreisverbande zieht, bloß deshalb, weil zwei unglückliche Gebilde in dem Kreise Essen sind, Altendorf und Borbeck. Man treffe für dieselbe Ausnahmestimmungen, aber man hemme nicht durch die Ansetzung einer höheren Ziffer die Entwicklung aller kleineren Städte in der Rheinprovinz. Ich möchte wirklich hoffen, daß gerade die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars mehr dazu beigetragen haben, uns Alle für die Ziffer von 30 000 zu stimmen, als für diejenige von 40 000.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Was den letzten Herrn Vorredner angeht, so bin ich in der glücklichen Lage, sagen zu können, daß auf mich die Rede des Herrn Regierungs-

Commissars den Eindruck gemacht hat, daß ich fester als je an der Zahl 40 000 festhalte. Was die Sache selbst angeht, meine Herren, so ist es für mich eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß über Nacht plötzlich die Zahl von 40 000 für so viele von den Herren Collegen abschreckend geworden ist; sowohl im Provinzial-Verwaltungsrath, wie gestern im Ausschuß, wo leider der Herr College Adams bei der Abstimmung fehlte, sonst würde er gegenüber den Gründen, die gestern im Ausschuß entwickelt worden sind, vielleicht heute eine andere Stellung zu der Sache eingenommen haben, war die Ansicht eine ganz andere. Ich muß mich außerordentlich wundern, daß heute den Herren das Gefühl noch einmal kommt, in das erste alinea von §. 4 die Zahl 30 000 zu setzen, während doch alle Städte, auch diejenigen unter 30 000 Einwohnern, die ausscheiden möchten, nach alinea 3 ausscheiden können, wenn ein Antrag darauf gestellt wird und der Provinzial-Landtag zustimmt. Meine Herren! Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß wir, wenn wir heute 30 000 annehmen, einen großen Theil von Bürgermeistern in der Rheinprovinz nicht zufrieden machen. Gestern Nachmittag noch bin ich von einem Herrn Bürgermeister aus der Nachbarschaft beehrt worden, der ganz entrüstet darüber war, daß seine Stadt mit 22 000—23 000 Einwohnern an das Botum des Provinzial-Landtages gebunden sein sollte, als ob bei ihm die Intelligenz nicht gerade so groß wäre, wie in einer Stadt von 40 000 Einwohnern. Damit werden wir nie fertig werden, mögen wir die Zahl von 40 000 auf 30 000 und von 30 000 auf 20 000 heruntersetzen. Was die ewige Exemplifikation auf Westfalen anlangt, ja, meine Herren, die gestrigen Verhandlungen haben uns bewiesen: was in der westfälischen Kreisordnung für uns paßt, wird angenommen, und was nicht paßt, wird nicht angenommen; wir können nicht prinzipiell immer sagen: wir sind ebenfogut wie Westfalen und wollen daselbe haben. Ich empfehle Ihnen, nachdem heute gar keine neuen Gründe vorgebracht worden sind, an dem Majoritätsvotum des I. Ausschusses festzuhalten und für 40 000 zu stimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Auch ich stehe auf dem Boden des Botums der Majorität des Ausschusses, und ich muß gestehen, daß der Herr Regierungs-Commissar mir aus dem Herzen gesprochen hat, als er Ihnen mittheilte, daß durch das Ausscheiden von Städten die Prästationsfähigkeit mancher Kreise in Frage gestellt würde; für mehrere unserer Kreise, welche größere Städte aufzuweisen haben, möchte ich dies ganz entschieden behaupten. In den Städten ist die Intelligenz und das Vermögen angeammelt; nehmen Sie die besten Kräfte aus dem Kreisverbande heraus, was bleibt übrig? Die Kreise haben das größte Interesse daran, daß sie die prästationsfähigen Leute erhalten, während die Städte ein einseitiges Interesse daran haben mögen, ihre Angelegenheiten allein zu besorgen und sich den Kreissteuern zu entziehen. Ich bitte Sie also, stimmen Sie für die Zahl von 40 000 Seelen und für die Ausscheidung der Städte aus dem Kreisverbande nur nach Genehmigung durch den Provinzial-Landtag. Je mehr Klautelen gegeben sind, desto besser für die Kreise. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lucas hat das Wort.

Abgeordneter Lucas: Meine Herren! Die Furcht, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat, ist wahrlich nicht begründet, denn es werden wahrscheinlich in einem Menschenalter höchstens 4 bis 5 Städte sein, die auf diese Zahl von 30 000 Seelen kommen, und er hat immer von kleinen Städten gesprochen; die kleinen Städte bleiben im Kreisverbande. Es handelt sich hier um die großen Städte, diese haben eine große Zahl anderer Aufgaben zu erfüllen wie die kleinen. Wenn sie getrennt sind, wird der Interessenkampf durchaus nicht so schwer und so stark werden,

wie es der Fall sein muß, wenn sie nicht getrennt werden, denn die Interessen sind vielfach ungleichartig. Die Städte, welche eine Bevölkerungszahl von 30 000 Einwohnern besitzen, haben in der heutigen Zeit auch höhere Anforderungen zu erfüllen, sie werden ebensogut die Kreismittel verlangen, wie die Landgemeinden, und dann wird nach meiner Meinung der Interessenkampf weit stärker werden, als es der Fall ist, wenn solche Städte ausgeschlossen sind; die Interessen sind nicht immer homogen. Ich stimme vollständig dem bei, was Herr von Loë, Herr Fischer, Herr von Grand-Ry und Herr Hoffmüller gesagt haben, daß nämlich eine Kautel in der Befugniß des Landtages liegt. Meine Herren! Ich bin Vertreter einer Stadt, die gesund gewachsen ist, jetzt 26 000 Seelen hat und eine althistorische Stadt ist, die ihre Stadtrechte von den Bergischen Fürsten schon im Jahre 1415 erhalten hat. Diese Stadt liegt am Rhein, hat große Bauten gemacht, sehen Sie, was dieselbe für eine Entwicklung genommen und welche Aufgaben sie gelöst hat; sollen derartige Städte deshalb darunter leiden, weil es ungesunde Gebilde giebt? Wenn Sie die Selbstverwaltung als ein so großes Gut ansehen und wenn Sie sie solchen Kreisen geben wie Waldbroel von bloß 22 000 Seelen, wie wollen Sie gegenüber der Verleihung der Selbstverwaltung und der Selbstständigkeit an einen solchen Kreis dieselbe einer solchen Stadt, wie ich sie eben genannt habe, abstreiten? Ich bitte Sie, treten Sie den Ansichten bei, die hier so gut von den Herren von unserer Seite begründet worden sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich befinde mich zu meinem Leidwesen so oft in der mir schmerzlichen Lage, mit dem von mir so hoch verehrten Herrn Abgeordneten von Eynern nicht einverstanden zu sein, daß es mir zu ganz besonderer Genugthuung gereicht, diesmal einem Satze, den er ausgesprochen hat, voll und ganz zustimmen zu können. Herr von Eynern hat nämlich bei Gelegenheit der Erwähnung der Orte Altendorf und Borbeck wörtlich Folgendes gesagt: „Gegen das Anwachsen dieser Städte schützt sie auch die hier festgesetzte Ziffer nicht“. Meine Herren! Ich glaube gegen die Wahrheit dieses Satzes wird sich nichts einwenden lassen. (Heiterkeit.)

Sodann möchte ich Herrn Lucas erwidern, daß, wenn er von dem festen Gefüge seiner Stadt vom 14. Jahrhundert her gesprochen hat, für solche Städte hier ja schon das Expediens gegeben ist, daß diesen durch irgend eine Zahl gar nicht präkludirt wird, denn dem Ausschneiden von Bonn, Coblenz, Remscheid und anderer solcher Städte, die theilweise noch nicht die Zahl von 30 000 Einwohnern erreicht haben, wird keine Schwierigkeit bereitet. Also dieser Hinweis war nicht glücklich, jedenfalls giebt es Rechte, die über das 14. Jahrhundert hinausgehen und über die zur Tagesordnung gegangen wird. Im übrigen empfehle ich Ihnen ebenso, wie die Herren Dieke und Limbourg, die mir aus der Seele gesprochen haben, die Annahme der Anträge des I. Ausschusses.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, deshalb schließe ich die Diskussion und gebe dem Herrn Landes-Direktor das Schlußwort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der Ausschuß hatte zwei Kautelen für das Ausschneiden aus dem Kreisverbande aufgestellt, erstens die Zahl von 40 000 Seelen und zweitens die Zustimmung des Provinzial-Landtages. Es ist gegen diesen Beschluß erstens geltend gemacht worden, daß keinerlei Veranlassung vorliege, von der für Westfalen erlassenen Bestimmung, wonach nur 30 000 Seelen verlangt werden und die Zustimmung des Provinzial-Landtages nicht einzutreten braucht, abzuweichen; die Verhältnisse in Westfalen und der Rheinprovinz seien in der hier fraglichen Hinsicht in keiner Weise verschieden, ja man könne sogar behaupten, daß in Westfalen

ein weit ungefunderes Anwachsen der Städte stattfindende, als hier in der Rheinprovinz, es kämen hier höchstens zwei oder drei Orte in Betracht, und wenn man darin eine Gefahr erblicke, daß diese zu rasch in Stadtkreise sich umwandelten, so möge man für diese Orte eine Ausnahmebestimmung treffen, aber nicht für die ganze Provinz. Von dieser Erwägung ausgehend, ist von dem Landtags-Abgeordneten Fischer ein Antrag gestellt worden, welcher dahin geht:

„Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband“ zc.;

es ist genau dieselbe Fassung, welche sich in der für Westfalen erlassenen Kreisordnung findet. Der erste Antrag des Herrn von Eynern, welcher dahin lautet, die Worte „unter Zustimmung des Provinzial-Landtags“ in dem Beschlusse des Ausschusses zu streichen und die Zahl 40 000 auf 30 000 herunter zu setzen, deckt sich mit dem Antrage Fischer. Dann, meine Herren, sind noch zwei Eventualanträge gestellt worden, zunächst von dem Herrn Abgeordneten von Eynern, dahin lautend:

„Städte von mindestens 30 000 Seelen sind zum Ausscheiden aus dem bisherigen Kreisverband mit Zustimmung des Provinzial-Landtags befugt.“

Zur Begründung dieses Eventualantrages ist angeführt worden, daß ursprünglich ein Antrag nur in dem Sinne gestellt worden sei, daß man bei der Zahl von 30 000 Seelen die Kautel der Zustimmung des Provinzial-Landtages gewünscht habe, nicht aber bei der Zahl von 40 000. Die letztere Kautel würde auch für alle höheren Zahlen Platz greifen, und da wäre es viel consequenter gewesen, wenn man gesagt hätte: Städte, welche ausscheiden wollen, bedürfen dazu der Zustimmung des Provinzial-Landtages. Von Seiten des Herrn Landtags-Abgeordneten Fischer ist sodann zweitens ein fernerer Eventualantrag eingegangen, welcher den Eventualantrag von Eynern wieder einschränkt; er lautet dahin:

„Für den Fall der Nichtannahme meines Hauptantrages stelle ich folgenden Unterantrag:

Die obige Fassung des §. 4 dahin erweitern zu wollen, daß diejenigen Städte der Rheinprovinz, welche erst, nachdem die neue Kreisordnung Gesetzeskraft erlangt hat, mit der Städteordnung beliehen werden, auch bei einer Seelenzahl von 30 000 nur nach vorheriger Gutheißung des Provinzial-Landtages zur Bildung eines eigenen Kreisverbandes, Stadtkreises, befugt sind.“

Herr Fischer will also den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten von Eynern nur auf diejenigen Städte angewendet wissen, welche in futuro die Städteordnung bekommen, aber nicht auf die gegenwärtigen Städte; es sollen damit die in dem Stand der Landgemeinde befindlichen Orte Vorbeck, Altendorf und Altenessen getroffen werden, die hier vielfach genannt worden sind, während die Orte, welche bereits gegenwärtig die Städteordnung haben, bei dem Erreichen einer Einwohnerzahl von 30 000 Seelen frei aus dem Kreisverbande sollen ausscheiden können, und zwar ohne hierzu der Zustimmung des Provinzial-Landtages zu bedürfen. Für den Beschluß des Ausschusses ist dagegen mit Recht geltend gemacht worden, daß allerdings in der hier fraglichen Beziehung wesentliche Unterschiede zwischen Westfalen und der Rheinprovinz vorhanden seien, diese zeigten sich schon dadurch, daß in dem Regierungsbezirk Arnsberg, welcher allein in Betracht kommen kann, 2 Stadt- und 16 Landkreise sind, in Folge der Einführung der Kreisordnung werden die Stadtkreise sich nur auf die Zahl von 3 und die Landkreise auf die Zahl von 18 erhöhen, so daß auf 6 Landkreise 1 Stadtkreis kommen wird, wogegen in dem Regierungsbezirk Düsseldorf schon gegenwärtig 15 Landkreise und 6 Stadtkreise sind, und später, wenn die Kreis-

ordnung nach der Vorlage eingeführt wird, wird es dort 16 Landkreise und 7 Stadtkreise geben, so daß beinahe die Hälfte der Kreise Stadtkreise sind. Sodann kommt hier doch auch in Betracht, daß in der Vorlage vorgesehen, daß Städte auch mit einer geringeren Einwohnerzahl aus dem Kreise ausscheiden können, indem es dort heißt, daß nach Anhörung des Provinzial-Landtages das Ausscheiden durch königliche Verordnung auch Städten mit geringerer Einwohnerzahl gestattet werden könne. Wenn hiergegen geltend gemacht wird, daß doch ein wesentlicher Unterschied darin bestehe, ob man auf Grund eines Rechtes ausscheiden könne, oder ob man auf den Weg der Gnade verwiesen werde, so glaube ich nicht, daß auf diesen Unterschied bei der hier vorliegenden Frage ein besonderes Gewicht gelegt werden darf. Dagegen wurde ferner auf ein Moment hingewiesen, welches Beachtung verdient. Wenn nämlich feststände, daß die Kautel der Zustimmung des Provinzial-Landtages von den gesetzgebenden Faktoren der Monarchie angenommen würde, so dürfte allerdings die Ziffer von 30 000 viel weniger bedenklich erscheinen, allein diese Voraussetzung ist in keiner Weise gesichert, und man müsse eventuell ins Auge fassen, daß die Ziffer von 30 000 ohne die vorherführte Kautel angenommen wird, und dann würde zu bedenken sein, daß für den Bezirk Düsseldorf, wo ein dringendes Bedürfnis vorliegt, die Ausscheidungsziffer zu erhöhen, die Annahme einer Ziffer von 30 000 ohne die mehrgedachte Beschränkung doch gewisse Gefahren für die Staatsverwaltung, für die Kreise und für die Provinz mit sich bringen würde. Ich wollte noch hinzufügen, meine Herren, daß für den Fall der Annahme seines Vorschlages der Ausschuß beschlossen hat, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die Stadt Remscheid in gleicher Weise, wie dies in den Motiven zu dem Gesetzentwurf für die Städte Bonn und Coblenz als Absicht der Staatsregierung ausgesprochen worden ist, zu behandeln und schon vor Einführung der neuen Kreisordnung auch diese Stadt zum Stadtkreise zu erheben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Hinsichtlich der Reihenfolge derselben habe ich Ihnen folgendes vorzuschlagen. Wir sind bei unseren Abstimmungen immer von dem Antrage des Ausschusses ausgegangen, ich würde daher den Antrag des Ausschusses zunächst zur Abstimmung stellen. Wenn dieser fällt, kommt als der weitestgehende der gleichlautende Antrag der Herren von Eynern und Fischer auf Herabsetzung der Zahl von 40 000 auf 30 000 und auf Streichung der Worte „unter Zustimmung des Provinzial-Landtages“ zur Abstimmung. Dann würde der Eventualantrag Fischer kommen und dann der Eventualantrag von Eynern. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Würde es sich nicht empfehlen, daß wir ähnlich wie im Ausschuß verfahren? Ich stimme dem Herrn Marschall vollständig bei, daß dem Antrage des Ausschusses die Priorität gebührt, allein könnten wir nicht die beiden Punkte getrennt zur Abstimmung bringen, zuerst, wie im Ausschuß die Kautel „unter Zustimmung des Provinzial-Landtages“ und dann die Ziffer?

Landtags-Marschall: Ich glaube nicht, daß dies zweckmäßig ist, es würde gerade wieder dieselbe Unklarheit hervorrufen, die vorhin zwischen dem Herrn von Eynern und dem Vorsitzenden des I. Ausschusses auseinandergesetzt worden ist. Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir zunächst über den Antrag des Ausschusses und, wenn dieser fällt, über die anderen abstimmen. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Courth: Ich glaube, daß Klarheit in die Sache zu bringen wäre, wenn zuerst über die Ziffer und dann über den Zusatz abgestimmt würde.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bleibe bei meiner Ansicht und bitte also diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses auf 40 000 mit Zustimmung des Provinzial-Landtages sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es sind 29 Abgeordnete. (Stimmen: Gegenprobe!)

Ich bitte um die Gegenprobe; diejenigen, die für den Ausschüßantrag sind, wollen sich erheben. (Geschieht.)

Es ist weitaus die Majorität, der Antrag des Ausschusses ist angenommen, die anderen Anträge sind gefallen.

Meine Herren! Der weitere Antrag des I. Ausschusses geht dahin, den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, daß die Stadt Remscheid ebenso wie Bonn und Coblenz behandelt werde. Ich frage, ob hiergegen Widerspruch erfolgt, bitte diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich glaube, wir thun am besten, jetzt die Sitzung zu unterbrechen und um 4 Uhr hier wieder zusammenzukommen.

(Pause von 1¼ bis 4 Uhr.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne wieder die Sitzung.

Wir sind heute Morgen mit §. 4 fertig geworden. §. 5. — Es meldet sich Niemand zum Wort, §. 5 ist angenommen. Ich werde in dieser Weise mit dem Aufrufen der Paragraphen fortfahren. §. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20. Zweiter Titel. Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises. Erster Abschnitt. Gliederung des Kreises. §. 21. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Zu §. 21 macht der Ausschüß folgenden Vorschlag. Es wird im §. 21 bestimmt, daß durch königliche Verordnung die Städteordnung auch anderen als den bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden kann. Der Ausschüß glaubte nun, daß es im Hinblick darauf, daß durch die Verleihung der Städteordnung an eine Landgemeinde die Verhältnisse des Kreises im Uebrigen mit tangirt werden — es wird z. B. der Wahlverband dadurch geändert — zweckmäßig sei, wenn der Provinzial-Landtag vor Verleihung der Städteordnung gehört würde, und wurde deshalb beschloffen, es solle eingeschaltet werden in alinea 2 Zeile 1 nach den Worten „königliche Verordnung“ der Passus: „nach Anhörung des Provinzial-Landtags“. Das alinea 2 würde dann lauten:

„Durch königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinzial-Landtags die Städteordnung auch andern, als den bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden“.

Vice-Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand zum Wort, eine Abstimmung ist dann wohl nicht nöthig, ich nehme den Antrag des Ausschusses als angenommen an. — §. 22. — Zweiter Abschnitt. Von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien. — §. 23. Wahl der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter. — Es meldet sich hier gleichfalls Niemand zum Wort, ich nehme die Paragraphen als angenommen an. — §. 24. Ernennung der Bürgermeister der Landbürgermeistereien. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der §. 24 gehört zu den wichtigsten Bestimmungen der ganzen Vorlage. Er regelt die Berufung des Bürgermeisters. Auf die richtige Auswahl der Bürgermeister in den Landgemeinden kommt meines Erachtens alles an. In den Landgemeinden, meine Herren, wo ein tüchtiger Bürgermeister wirkt, finden Sie Zufriedenheit

und Ordnung in allen Verwaltungsdingen. Wir müssen anerkennen, daß wir in der Provinz eine große Zahl tüchtiger Landbürgermeister haben, welche zum Besten ihrer Gemeinde wirken und die sehr viel dazu beitragen, daß unsere Landgemeinde-Verfassung in ihrer jetzigen, den Bedürfnissen der Zeit in keiner Weise Rechnung tragenden Bestimmungen noch ausreicht. Auf der anderen Seite sind aber auch Klagen laut geworden über Bürgermeister, welche nicht für jenes wichtige Amt passen und in ihrer Stellung weder den Gemeinden noch der Staatsregierung zum Vortheil gereichen. Insbesondere wird vielfach geklagt, daß der von der Regierung eingesetzte Bürgermeister mit den Verhältnissen der Gemeinde, welche er verwalten soll, zu wenig vertraut sei und deshalb schon nicht segensreich wirken könne. Die Vorlage trifft nun in dieser Hinsicht weitgehende Aenderungen an dem bestehendem Zustande. In der Commission war man allseitig darüber einverstanden, daß für die Berufung der Bürgermeister folgende Prinzipien Platz greifen müßten. Erstens seien die Bürgermeister, soweit nur irgend möglich, aus den angesehenen Einwohnern der Bürgermeisterei, welche das Vertrauen der Inassen besitzen, zu entnehmen; es sei ein Mann zu wählen, welcher Land und Leute kennt; zweitens sei dahin zu wirken, daß überall da, wo der Umfang der Geschäfte dies zuläßt, das Bürgermeisteramt im Ehrenamt verwaltet werde — dies entspreche allein den richtigen Grundsätzen einer Selbstverwaltung — Ausnahmen seien nur da zulässig, wo der Umfang der Geschäfte ein so großer sei, daß die Thätigkeit Niemandem im Neben- oder Ehrenamte zugemuthet werden könne. — In größeren Gemeinden, meine Herren, wird es weniger empfunden, wenn ein besoldeter Bürgermeister die Geschäfte versieht, weil dort die Kosten der Besoldung von einer großen Zahl von Personen getragen werden und prozentual bedeutend geringer sind, wie in kleineren Gemeinden, wo gerade die relativ hohen Kosten der Verwaltung durch besoldete Beamte sehr viel dazu beigetragen, dieses Amt überhaupt unpopulär zu machen. Über diese beiden Grundsätze, daß die Bürgermeister vorzugsweise aus eingewohlenen Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde genießen, zu entnehmen, sowie daß überall da, wo der Umfang der Geschäfte dies gestattet, Ehrenbürgermeister zu ernennen seien, herrschte im Ausschusse keine Meinungsverschiedenheit. Diese Grundsätze finden sich auch in der Regierungsvorlage ausgesprochen. Die Letztere bot dem Ausschusse aber in folgenden Bestimmungen Anlaß zu auseinandergehenden Ansichten. Es war dies in erster Linie die Bestimmung über die Zeitdauer der Ernennung des Bürgermeisters. Die Vorlage bestimmt nämlich, daß der Bürgermeister stets auf Lebenszeit ernannt werden soll. Man fand dies nicht für zweckmäßig für die Ehrenbürgermeister, weil es eines- theils schwierig sei, Leute zu finden, die sich für ihr ganzes Leben gewissermaßen zu einem Amte verpflichteten, und weil es andererseits auch für bedenklich erachtet werden müsse, eine Gemeinde für die ganze Lebensdauer eines Bürgermeisters an einen im Ehrenamte wirkenden Beamten zu fesseln. Es wurde deshalb für die Ehrenbürgermeister ohne Widerspruch die Bestimmung adoptirt, daß dessen Ernennung auf die Zeitdauer von 12 Jahren zu erfolgen habe. Dieselbe Bestimmung wurde im Ausschusse von einer Seite auch für den besoldeten Bürgermeister beantragt. Man machte hierfür geltend, daß es nicht zweckmäßig sei und auch dem Vorgange der Städteordnung nicht entspreche, den besoldeten Bürgermeister sofort auf Lebenszeit zu ernennen. Wenn der Ehrenbürgermeister auf Zeit ernannt werde, und wenn hiernach die kleine Bürgermeisterei in Zukunft ihren Ehrenbürgermeister auf 12 Jahre erhalte, was bei den Städten, welche nach der Städteordnung das Recht haben, ihren Bürgermeister auf 12 Jahre zu wählen, gleichfalls zutrifft, so befinden sich die größeren Landbürgermeistereien mit ihren lebenslänglich ernannten Bürgermeistern sowohl den kleineren Land- wie den größeren

Stadtgemeinden gegenüber in einer ganz anormalen Lage, welche durchaus nicht durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheine. Die Majorität des Ausschusses war indessen anderer Ansicht, weil die Ernennung auf Zeit den Bürgermeister zu abhängig nach unten und oben machen würde, dies sei um so mißlicher, als gerade auf dem Lande die Verwaltung der Polizei, insbesondere in unseren industriellen Gegenden, von dem Bürgermeister ein großes Maß von Energie verlange, welches nicht erwartet werden könne, wenn der Bürgermeister zu gewärtigen habe, daß er nach Ablauf seiner Ernennungsperiode von 12 Jahren wieder aufs Neue vorgeschlagen werden müßte. Sodann würde die Ernennung auf 12 Jahre auch eigentlich nur ein Umweg für die Wahl sein, welche letztere die Königliche Staatsregierung aus Gründen, die von dem Commissar des Ministeriums des Innern ausgeführt worden seien, niemals glauben zugeben zu dürfen, und die sie deshalb auch für Westfalen abgelehnt habe. In Westfalen werde der Amtmann gleichfalls definitiv ernannt. Das einzige, was die Königliche Staatsregierung in dieser Hinsicht nach Ansicht des Herrn Regierungscommissars concediren werde, bestände darin, daß ähnlich wie in Westfalen, stets zunächst eine commissarische Verwaltung stattfinden müsse und dann erst zur definitiven Ernennung übergegangen werden dürfe. Von diesen Gründen ausgehend, wurde der Antrag gestellt, man möge von der Wahl auf Zeit, auf zwölf Jahre, bei den besoldeten Bürgermeistern absehen, dagegen eine Zusatzbestimmung dahin treffen, daß die definitive Ernennung des Bürgermeisters stets nur erfolgen könne, nachdem der Kandidat ein Jahr lang in der betreffenden Bürgermeisterei commissarisch thätig gewesen sei. Dieser Antrag fand die Majorität im Ausschusse. Sodann wurde folgende weitere Aenderung beliebt. In der Vorlage heißt es:

„Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.“

Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß nach dieser Bestimmung der Oberpräsident, sobald er den Vorschlag des Kreis Ausschusses abgelehnt hat, wozu er allerdings der Zustimmung des Provinzialrathes bedarf, welche aber durch den Minister ergänzt werden kann, absolut freie Hand in der Wahl und Ernennung des Bürgermeisters habe, indem alsdann die Gemeinde nach der Vorlage nicht mehr zu hören sei. Hierin liege eine gewisse Härte; es könne ja der Fall sein, daß Gemeinde- und Kreis Ausschuß doch noch einen Vorschlag zu machen hätten, welcher die Zustimmung des Oberpräsidenten finden könne; man habe vielleicht geglaubt, zunächst das nach Ansicht der Betheiligten Bessere vorschlagen zu müssen, und würde — im Falle dieser Vorschlag keine Billigung finde — sowohl in der Lage, wie bereit sein, anderweite annehmbare Vorschläge zu machen. Für einen solchen Fall würde es sich gewiß empfehlen, zunächst die Betheiligten darüber zu hören, welche anderweitige Vorschläge sie etwa noch zu machen haben, bevor ihnen von auswärts ein Bürgermeister auf Lebenszeit gestellt wird. Dieser Ansicht trat die Majorität des Ausschusses bei und wurde daher der Antrag gestellt und angenommen, den Paragraphen dahin abzuändern, daß, wenn der Herr Oberpräsident die Vorschläge abgelehnt hat, er nicht sofort zur Ernennung eines neuen Bürgermeisters übergehen dürfe, sondern daß er zunächst noch einmal den Kreis Ausschuß hören solle, sowie die Bürgermeisterei-Versammlung, damit den Betheiligten Gelegenheit gegeben sei, ihre Wünsche für diesen eventuellen Fall noch einmal zur Geltung zu bringen.

Endlich, meine Herren, wurde bei der Berathung darauf hingewiesen, daß die Bürgermeister nach §. 87 des Disziplinalgesezes vom Juli 1852 dem Prinzip nach versetzbar seien. In der Rheinprovinz ist bis jetzt allerdings dieses Prinzip niemals zur Ausführung gelangt, weil die Bürgermeister nur in der Bürgermeisterei, wo sie amtirten, pensionsberechtigt waren; wenn die Königliche Staatsregierung einen Bürgermeister versetzen wollte, so scheiterte dies jedesmal an der Frage, daß der Bürgermeister auf bestimmte Pension Ansprüche hatte, welche auf eine andere Gemeinde nicht transferirt werden konnten und ist es deshalb in der Praxis, wie constatirt wurde, niemals vorgekommen, daß ein Bürgermeister von Amtswegen gegen seine Zustimmung in eine andere Bürgermeisterei versetzt worden ist. Nachdem im §. 27 der Regierungsvorlage aber eine besondere Pensionskasse für die ganze Provinz geschaffen werden soll, und hierbei bestimmt ist, daß die Anrechnung der Dienstzeit aus einer Gemeinde auf die andere stattfinden soll, so würde damit das in der seitherigen Bestimmung wurzelnde Hinderniß einer Versetzung fortfallen. Aus letzterem Grunde wurde im Ausschusse für bedenklich gefunden, der Königlichen Staatsregierung die Befugniß zu belassen, einen Bürgermeister im Interesse des Dienstes aus einer Bürgermeisterei in die andere versetzen zu können. Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß die Versetzbarkeit eines Bürgermeisters, welcher auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung für einen bestimmten Ort ernannt sei, der also für eine bestimmte Gemeinde wirken soll, gegen den Willen der Gemeinde und gegen den Willen des Bürgermeisters, eigentlich einen Widerspruch in sich selbst darstelle und daß es unbedingt nothwendig erscheine, im Gesetze auszusprechen, daß die Versetzbarkeit des Bürgermeisters für die Folge nicht gestattet sein soll, mit anderen Worten also: Die Bestimmung des Disziplinalgesezes, wonach die Versetzbarkeit eintreten kann, soll für die Bürgermeister ausgeschlossen sein. Es war hierzu noch das Amendement gestellt worden, die Versetzbarkeit nur für die ansässigen Bürgermeister auszuschließen, allein die Schwierigkeit, richtige Normen für die Ansässigkeit hier zu finden, bewog die Majorität zu sagen: wir wollen generell die Bestimmung der Versetzbarkeit aufheben, die vorgeschlagene, in der Praxis zu manchen Schwierigkeiten führende, Beschränkung aber nicht einführen. Der Ausschuß beschloß demnach den §. 24 wie folgt zu fassen:

„Für jede Bürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister ernannt. Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.

Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.

Der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von zwölf Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat.

Falls der Oberpräsident den gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so hat er zunächst den Kreis Ausschuß zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern. Erscheinen auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, so erfolgt die Ernennung des Bürgermeisters nach dem Ermessen des Oberpräsidenten, derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialraths, welche im Falle der

Verfugung auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann.

Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen. Auch im Uebrigen wird die commissarische Verwaltung einer erledigten Bürgermeisterstelle durch den Oberpräsidenten angeordnet; derselbe hat hierbei, insofern er die commissarische Verwaltung einem benachbarten Bürgermeister übertragen, oder für mehrere Bürgermeistereien gemeinschaftlich eine commissarische Verwaltung einsetzen will, zunächst die betheiligten Bürgermeisterei-Versammlungen sowie den Kreisauschuß zu hören.

Die Bestimmungen im §. 87, Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf Bürgermeister keine Anwendung."

Im Uebrigen schließt sich die Fassung der Regierungsvorlage an, in der bestimmt wird, daß über die Festsetzung der Besoldung, bezw. der Dienstunkosten-Entscheidung der Kreisauschuß zu bestimmen hat; und in dem vorletzten alinea, daß die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Bürgermeister bezüglich der Ehrenbürgermeister dem Kreisauschuß zukommen soll. In Betreff der Beigeordneten sollen die gleichen Bestimmungen Platz greifen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte beantragen, in Absatz 2 des §. 24 die Worte „insbesondere größere Grundbesitzer“ zu streichen, so daß der Satz lautet: „Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke berufen werden.“ Der Begriff von größeren oder nicht größeren Grundbesitzern ist jedenfalls kein feststehender, der Ausdruck könnte zu Mißbräuchen führen, indem man nach der Größe des Gutes ginge und die größeren Grundbesitzer in erster Linie für berechtigt erklärte. Dann möchte ich hinsichtlich des Satzes 5 glauben, daß hier irgend ein redaktioneller Fehler vorgekommen ist. Hier steht: eine Zustimmung soll ergänzt werden, es heißt hier: „derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialrathes, welche“ — also die Zustimmung — „im Falle der Verfugung auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann“. Was das ist, eine Zustimmung ergänzen, das begreife ich nicht; daß eine Liste ergänzt wird, das verstehe ich, aber, daß eine Zustimmung ergänzt wird, ist jedenfalls ein lapsus. Dann heißt es: „Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen.“ Hier möchte ich beantragen, das Wort „besoldeten“ zu streichen und zu sagen: „Der definitiven Ernennung des Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen“. Ich glaube, auch bei den unbesoldeten Bürgermeistern ist es nothwendig und richtig, daß ein Jahr der Prüfung vorhergeht, damit die Bürgermeisterei doch auch überzeugt ist, ob der unbesoldete, im Ehrenamt befindliche Bürgermeister durch ein Jahr Prüfung sich als tüchtig für den Posten als Bürgermeister erweist. Dann möchte ich im vorletzten Absatz hinter den Worten „finden auf“ das Wort „angesehene“ wiederhergestellt haben, so daß es heißt: „Die Bestimmungen im §. 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf angesehene Bürgermeister keine Anwendung.“ Dadurch würde jedenfalls die Versetzung der nicht angesehenen Bürgermeister von Seiten der Regierung ermöglicht werden.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Abgeordneten von Eynern um Einreichung seiner Anträge. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Voë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Voë: Die Bemerkung zu alinea 1 des Herrn von Eynern würde ja dann ganz richtig sein, wenn es in dieser Fassung hieße:

„Zu dem Amt des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere der größte Grundbesitzer, berufen werden.“

Es heißt aber „größere“. Dadurch ist ein Spielraum gelassen worden, wie Herr von Eynern selbst ihn will. Ich glaube, sein Antrag ist nach dieser Fassung vollständig gegenstandslos. Was sein Bedenken gegen die Redaktion des Absatzes 4 anbelangt, so glaube ich, daß sie gut ist. Das Wort „ergänzt“ findet sich auch im Regierungsentwurf, man kann auch sagen „erfüllt“; das ist eine Liebhaberei. Ich würde auf das eine oder andere Wort nicht viel geben. Das sind die Bemerkungen, die ich machen wollte.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Ich wollte den Antrag stellen, statt der Worte „der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von 12 Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt“ zu setzen: „der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister), wie der besoldete Bürgermeister werden auf Lebenszeit ernannt“. Ich sehe keinen Grund ein, warum der unbesoldete Bürgermeister bloß auf 12 Jahr ernannt werden soll. Wenn man die Ehren-Bürgermeister irgendwie zur Geltung bringen will, so glaube ich, daß es gewiß nöthig ist, sie mit demselben Vertrauen anzustellen, wie die besoldeten Bürgermeister, und sie diesen besoldeten Bürgermeistern gegenüber nicht zurückzustellen, es ist aber entschieden eine Zurückstellung, wenn man den besoldeten Bürgermeister auf Lebenszeit anstellt und den unbesoldeten auf 12 Jahre; das heißt mit andern Worten: Ihr, Ehren-Bürgermeister, seid nicht zuverlässig genug um auf Lebenszeit ernannt zu werden, Ihr, besoldete Bürgermeister, besitzet diese Zuverlässigkeit ein für alle Malen. Und doch würde das umgekehrte Verhältniß den Intentionen, welche die Ehrenbürgermeister geschaffen, viel mehr entsprechen. Ich sehe also für diesen Unterschied keinen Grund ein und stelle deshalb den Antrag, den unbesoldeten Bürgermeister ebenso wie den besoldeten auf Lebenszeit zu ernennen. Dann habe ich ferner in Betreff des darauf folgenden Satzes eine Erklärung zu erbitten, es steht hier:

„Falls der Oberpräsident den gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so hat er zunächst den Kreisauschuß zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern. Erscheinen auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, so erfolgt die Ernennung des Bürgermeisters nach dem Ermessen des Oberpräsidenten, derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialrathes, welche im Falle der Versagung auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann“.

Es ist also hier doch wohl mit ausgedrückt, daß auch die Ehrenbürgermeister durch die Bürgermeisterei-Versammlung und den Kreisauschuß in Vorschlag zu bringen sind. Ich möchte hier fragen: wie ist es, wenn der Kreisauschuß es nun einmal nicht thut? Ich meine, es wäre ein Passus nöthig, welcher ausspricht, daß der Kreisauschuß, wenn einer zur Annahme einer Stelle als Ehrenbürgermeister sich bereit erklärt, diesen auch an erster Stelle vorzuschlagen hat. Sonst könnte die ganze Sache illusorisch werden.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte Herrn Freiherrn von Geyr seinen Antrag gefälligst einreichen zu wollen. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Voë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Voß: Meine Herren! Ich habe zwei Punkte in den Ausführungen des Herrn von Cynern übersehen. Herr von Cynern will auch ein Probejahr für die unbesoldeten Bürgermeister. Wir harmoniren darin, daß wir eigentlich dem Ehrenbürgermeister keine große Zukunft prognostiziren — mit den Sympathien für die Person des Ehrenbürgermeisters sind wir freilich nicht ganz einerlei Ansicht — aber ich glaube, daß wir, wenn wir überhaupt den Ehrenbürgermeister aufnehmen, dann dem Manne, der seine Dienste unentgeltlich dem öffentlichen Interesse oder der Gemeinde widmet, nicht eine Probezeit zumuthen können. Ich glaube, daß das ein Widerspruch ist, der in dem Gesetze keinen Ausdruck finden sollte. Was dann die Abänderungsvorschläge zu dem vorletzten alinea anbelangt, so würde mir die Fassung, wie sie jetzt beliebt ist, die liebste sein. Ich könnte mir aber denken, — Herr von Cynern ist ja nicht Regierungscommissar, — aber ich könnte mir denken, daß vielleicht seine Anschauung auch der Staatsregierung die angenehmere wäre, und dann würde ich ja auch ganz gern bereit sein, eine Verständigung herbeizuführen. Dann möchte ich aber glauben, daß es sinnentsprechender, richtiger wäre, wenn wir den Unterschied machten zwischen denjenigen Personen, welche durch das Vertrauen der Kreiseingewesenen resp. des Kreis Ausschusses ernannt werden, und Denjenigen, welche, ich möchte nicht sagen, das Vertrauen entbehren, aber doch ohne dasselbe von der Staatsregierung ernannt werden. Die letzteren würden ja diejenigen Bürgermeister sein, welche ernannt werden, wenn der Oberpräsident mit Ergänzung des Ministers des Innern einen Bürgermeister schickt. Da möchte ich lieber wünschen, daß in diesem alinea gesagt würde: die Bestimmungen u. finden auf diejenigen Bürgermeister, welche auf den Vorschlag des Kreis Ausschusses ernannt worden sind, keine Anwendung. Ich glaube, daß dadurch unser Aller Wunsch besser ausgedrückt würde.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte, auch diesen Antrag gefälligst schriftlich einreichen zu wollen. — Herr Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich möchte zunächst die Anfrage des Herrn Freiherrn von Geyr beantworten. Ich bin der Ansicht, daß, wenn der Kreis Ausschuß eine zum Ehrenbürgermeister qualifizierte Person nicht vorschlägt, der einzige Weg, um demselben zur Anstellung zu verhelfen, darin gegeben ist, daß der Oberpräsident sich die Zustimmung zur Ablehnung der vom Kreis Ausschuß gemachten Vorschläge erbittet, um den Betreffenden demnächst zum Ehrenbürgermeister ernennen zu können. Ein anderer Weg würde meines Erachtens nach den Vorschlägen des Entwurfes nicht möglich sein. Ob der Weg beschritten wird, hängt von dem Ermessen des Oberpräsidenten, beziehungsweise des Provinzialraths ab. Was im Übrigen die zu dem vorliegenden Paragraphen gestellten Abänderungsanträge betrifft, so möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß, so wohlwollend auch, wie ich annehme, die Staatsregierung, dem hauptsächlichsten Gedanken, die Vereinigung mehrerer Bürgermeistereien in einer Hand zu vermeiden, gegenübersteht, doch diesem Desiderate praktische Schwierigkeiten in sehr großem Umfange entgegenstehen, und daß ich, so lange ich noch nicht in der Lage bin, diese praktischen Schwierigkeiten vollständig zu übersehen, auch mein Urtheil darüber zurückbehalten muß, ob die von dem Ausschusse beschlossene Fassung in das Gesetz wird übergehen können. Es sind in der Zwischenzeit für den Regierungsbezirk Düsseldorf Ermittlungen über die Zahl der in einer Hand vereinigten Bürgermeistereien angestellt worden, und es hat sich dabei herausgestellt, daß in diesem Bezirke, trotzdem derselbe meines Wissens verhältnißmäßig noch am Wenigsten vereinigte Bürgermeistereien hat, — namentlich dürfte in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier ihre Zahl bedeutend größer sein — allein 53 zusammengelegte Bürgermeistereien existiren. (Hört! Hört!)

Darunter befinden sich 18 Bürgermeistereien, die städtischen Bürgermeistern attachirt sind. Es würde mit Rücksicht auf letzteren Umstand jedenfalls nothwendig sein, daß in alinea 1 Seite 2 der Commissions-Vorschläge die Worte „einem benachbarten“ ergänzt werden durch „städtischen oder ländlichen“, da es sich in einzelnen Fällen nicht vermeiden lassen wird, auch künftig einem städtischen Bürgermeister die Verwaltung ländlicher Bürgermeistereien zu übertragen. So möchte ich z. B. darauf hinweisen, daß in Duisburg der Bürgermeister auch die Bürgermeisterei Duisburg Land verwaltet, ebenso in Mülheim a. d. Ruhr. Das Einkommen aus diesen Landbürgermeistereien beträgt 300 M. Sollte sich für diese Stellen ein Ehrenbürgermeister nicht finden, so würde es unmöglich sein, einen eigenen Bürgermeister anzustellen, und es bleibt daher, zumal auch mit Rücksicht auf die örtliche Lage nur übrig, die bestehende Verbindung aufrecht zu erhalten. Ich möchte aus diesen Gründen, ohne dem Hauptvorschlage gegenüber eine bestimmte Stellung einzunehmen, wozu ich nicht ermächtigt bin, anheimgeben, demselben wenigstens den vorher angegebenen Zusatz beizufügen.

Es ist ferner von dem Ausschusse ein Antrag gestellt worden, der meines Erachtens nicht genügend motivirt ist, und der dahin geht, daß Bürgermeister nicht versetzbar sein sollen. Ich habe durchgreifende Gründe für diesen Vorschlag nicht gehört. Die Bürgermeister sind mittelbare Staatsbeamte, die dem Disziplinargesetz wie alle übrigen Staatsbeamten unterliegen. Bisher war die Versetzbarkeit der Bürgermeister gegen ihren Willen nicht möglich und zwar aus dem praktischen Grunde nicht, weil eine Anrechnung der Pensionszeit nicht stattfinden konnte. Jetzt wird dadurch, daß nach §. 27 des Entwurfs eine Pensionskasse errichtet werden soll, allerdings eine Versetzung ermöglicht. Thatsächlich wird dieselbe indessen in der weitaus größten Anzahl der Fälle dadurch auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen, daß zunächst ein Amt gefunden werden muß, in welches der betreffende hinein versetzt werden kann. Hierzu gehört aber vor allen Dingen, daß der Kreisauschuß nicht anderweite Vorschläge gemacht hat, welche berücksichtigt werden müssen. Außerdem ist gesetzlich vorgeschrieben, daß den im Interesse des Dienstes zu versetzenden Beamten Umzugskosten bewilligt werden müssen, und es ist ein Fonds, aus welchen solche Kosten bewilligt werden könnten, nicht vorhanden. Auch in der Zukunft werden daher Versetzungen von Bürgermeistern im Interesse des Dienstes und gegen ihren Willen nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen können. Die Erwägungen, welche zu dem Antrage des Ausschusses geführt haben, sind daher praktisch von keiner besonderen Bedeutung. Sollte gleichwohl für nothwendig erachtet werden, die Bürgermeister gegen eine unfreiwillige Versetzung zu schützen, so müßte ich mich jedenfalls für diejenige Abänderung erklären, welche Herr von Gynern mit seinem Antrage bezweckt. Eine wirklich begründete Veranlassung, einen Schutz gegen Versetzung zu gewähren, ist doch nur dann anzuerkennen, wenn ein Bürgermeister in dem betreffenden Bezirke angefessen ist, dadurch mit den Verhältnissen seines Bezirkes eng verwachsen ist und aus diesem Grunde zu seiner Stellung berufen worden ist. In einem solchen Falle würde es unter Umständen als eine Strafe erscheinen können, wenn ein Bürgermeister aus diesen Verhältnissen wider seinen Willen entfernt werden sollte. Der Vorschlag des Herrn Freiherrn von Loë geht aber hierüber hinaus. Nach demselben sollen alle Bürgermeister, welche von dem Kreisauschusse vorgeschlagen und von dem Oberpräsidenten auf Grund dieser Vorschläge ernannt worden sind, von der Versetzbarkeit ausgenommen werden. Daß auch in diesem Antrage ein in gewissem Sinne als berechtigt zu erachtender prinzipieller Gedanke liegt, soll nicht verkannt werden. Thatsächlich wird derselbe indessen zur Folge haben, daß die Möglichkeit, einen Bürgermeister wider seinen Willen zu versetzen, fast vollständig ausgeschlossen

wird. Denn es ist nicht daran zu zweifeln, daß künftighin von den Kreisauschüssen für die Besetzung einer erledigten Bürgermeisterstelle fast ausnahmslos und auch dann Vorschläge werden gemacht werden, wenn in den Bezirken selbst keine geeignete Personen vorhanden sind, und auf Meldungen von außerhalb zurückgegriffen werden muß. Vermöge der von Herrn von Loë vorgeschlagenen Bestimmung würden daher mehr oder minder alle Bürgermeister mit Ausnahme der wenigen, die gegen die Vorschläge des Kreisauschusses ernannt werden, das Privilegium der Unversehrbarkeit erhalten. Die Unversehrbarkeit so weit auszudehnen und dieselben auch auf die von außerhalb gekommenen Bürgermeister zu erstrecken, dürfte indessen keinesfalls rathsam sein. Das Interesse der Staatsregierung steht hierbei insofern weniger in Frage, als derselben in den Bestimmungen des Disziplinalgesezes genügende Handhaben verbleiben, um, soweit dies nothwendig ist, auch ohne Versezung Remedur eintreten lassen zu können. Wohl aber liegt es im Interesse der Gemeinden, daß Bürgermeister, welche in den Bezirk fremd hineingekommen sind, und den in sie gehegten Erwartungen nicht entsprechen, an einer andern Stelle verwendet werden können. Namentlich wird es vorkommen, daß ein solcher Bürgermeister bei fast vorwurfsfreier Dienstführung sich mit seinen Amtseingeseffenen nicht zu stellen vermag, und in Folge dessen sowohl auf Seiten der letzteren, wie auch auf Seiten der Regierung der Wunsch besteht, ihm einen andern Wirkungskreis zuzuweisen, in welchem solche Mißhelligkeiten nicht zu besorgen sind. Weshalb für solche Fälle die Möglichkeit ausgeschlossen werden soll, einen Bürgermeister erforderlichenfalls auch gegen seinen Willen versezen zu können, sofern sich die Gelegenheit hierzu bietet, ist nicht einleuchtend. Der Vorschlag des Herrn von Loë, der dies verhindern würde, scheint mir daher zum Nachtheil der Gemeinden über das Bedürfniß weit hinauszugehen, und ich kann in Folge dessen für den Fall, daß die hohe Versammlung überhaupt an dem Antrage des Ausschusses festhalten sollte, den ich principaliter abzulehnen bitte, nur wiederholt befüworten, daß wenigstens das Amendement des Herrn von Cynern zur Annahme gelangt.

Das Bedenken, welches von dem Herrn Landes-Direktor gegen dasselbe geltend gemacht worden ist, und das dahin geht, daß die Bürgermeister durch den Ankauf eines kleinen Stück Landes sich in die Lage sezen könnten, von der vorgeschlagenen Bestimmung Gebrauch zu machen, ist meines Erachtens nicht zutreffend. Wird die Vorschrift, daß angefessene Bürgermeister nicht versezt werden dürfen, angenommen, so kann dieselbe auch nur ihrer Absicht entsprechend auf diejenigen Bürgermeister Anwendung finden, welche hierzu ernannt worden sind, weil sie in dem betreffenden Bezirke angefessen waren. Wird dagegen erst nachträglich ein Grundbesitz erworben, so kann ein „Angefessensein“ im Sinne der betreffenden Bestimmung nicht in Frage kommen. Das sind im Wesentlichen die Bemerkungen, die ich zu diesem Paragraphen zu machen hatte. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß die redactionelle Fassung des alinea 4 zu gewissen Bedenken Anlaß gibt. Ich möchte indeß anheimgeben, hierüber hinwegzugehen, da sich noch später Gelegenheit finden wird, die nothwendige Aenderung vorzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe wiederholt bemerkt, daß ich zu einem Vergleich in dieser Beziehung bereit bin. Wenn die Staatsregierung das als eine *conditio sine qua non* ansehen würde, so würde ich mich auch dem Vorschlage des Herrn Regierungs-Commissars anschließen, aber ich möchte dem Herrn Regierungs-Commissar antworten: wir haben im Ausschusse die Frage berathen, und ich gebe dem Herrn Regierungs-Commissar vollständig zu, daß, wenn später ein Bürgermeister, der als er ernannt worden ist,

in der Bürgermeisterei nicht angeessen war, sich ein Haus erbaut und sich einen Hausgarten kauft, dieser dann eigentlich unter die angeessenen Bürgermeister nicht zu rechnen wäre. Aber der Fall kann vorkommen, daß ein nicht angeessener Bürgermeister wirklich angeessener Bürgermeister wird, indem er, wie früher schon erwähnt, eine Erbtöchter in der Bürgermeisterei heirathet, die größern Besitz hat, dann ist der Manne thatsächlich angeessener Bürgermeister und dann würde wohl der Gesichtspunkt zur Anwendung kommen, den wir überhaupt hier berücksichtigt haben wollen, denn dem Mann kann man gewiß nicht zumuthen, daß er seinen Besitz in der Gemeinde verläßt und anderswo einen Posten von gleicher Qualität, wie der, den er eingenommen hat, annimmt. Das wäre eine Unmöglichkeit, meine Herren, das kann das Gesetz nicht wollen. Ich würde mich also dem Vorschlage des Herrn Regierungs-Commissars accommodiren, wenn nur hier für derartige Fälle auch ein Expediens gefunden würde.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Die Bedenken des Herrn von Loö ließen sich durch die Fassung beseitigen, daß wir statt „finden auf ansässige Bürgermeister keine Anwendung“ sagten: „Finden auf solche Bürgermeister, die zur Zeit der Wahl ansässig waren, keine Anwendung.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich glaube wirklich, wir verlieren uns in eine gewisse Kasuistik, die meines Erachtens nicht nöthig ist. Wenn Herr von Loö die Bestimmung des Disziplinargesetzes einsieht, so wird er finden, daß bei einer Versetzung im Interesse des Dienstes Umzugskosten bewilligt werden müssen. Die Gemeinde hat damit gewissermaßen die Möglichkeit der Versetzung in der Hand. Liegt der Fall so, daß ein Bürgermeister, der nachträglich ansässig geworden ist, sich mit der Gemeinde nicht zu stellen vermag, so wird er in der Regel selbst den Wunsch haben, an eine andere Stelle zu gehen. Hat er aber diesen Wunsch nicht, so kann man, wie ich meine, auf den Umstand, daß er Besitzer ist, nicht ein so großes Gewicht legen, um ihn auf alle Zeiten in einer Stellung, in welcher er sich nicht bewährt, zu belassen. Im Uebrigen ist es thatsächlich nicht möglich, für alle etwa vorkommenden Fälle in dem Gesetze Vorsee zu treffen; man kann nur bestimmte Prinzipien aufstellen, und muß einzelne kleine Unzuträglichkeiten, die mit der Ausführung verbunden sein können, hinnehmen. Derartige Unzuträglichkeiten lassen sich bei keiner gesetzlichen Regelung vermeiden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Loö hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loö: Meine Herren! Ich will auf meinem Antrage nicht bestehen, ich will ihn zurückziehen, wenn ich auch die Gegenstände nicht voll anerkenne.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe deshalb die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort zum Schluß.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Gegen die Fassung des §. 24, so wie dieselbe im Ausschuß festgestellt worden ist, sind folgende Bedenken in der Diskussion laut geworden, welche zum Theil auch zu Anträgen geführt haben. Es wurde zunächst darauf hingewiesen und beantragt, daß in dem zweiten Absatz, wo es heißt: „Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angeesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden“ die Worte „insbesondere größere Grundbesitzer“ zu löschen seien. Die

Gründe, welche zu diesem Antrage führten, sollen darin beruhen, daß bei einer Konkurrenz dann auf den größten Grundbesitzer gesehen werden müßte. Es ist dagegen meines Erachtens zutreffend hervorgehoben worden, daß es heißt „größere Grundbesitzer“, also ganz generell, womit man angeessene Leute hat bezeichnen wollen, daß keinerlei Zwang vorliegt, den größten Grundbesitzer zu nehmen, und daß damit eine hinreichende Latitude für die zu erstattenden Vorschläge gegeben sei. In dieser Hinsicht dürften nach meinem Dafürhalten die Beschlüsse des Ausschusses, sowie die Regierungsvorlage unverändert aufrecht zu erhalten sein.

Ferner wurde eine redaktionelle Aenderung angeregt in Absatz 4, wo es am Schlusse heißt, die Zustimmung kann durch den Minister des Innern ergänzt werden. Man sagte, eine Zustimmung könne nicht ergänzt werden. Ich will nicht untersuchen, ob grammatikalisch ein Bedenken gegen diesen Ausdruck der Vorlage obwaltet; es genügt meines Erachtens, daß derselbe die Sprache des Gesetzes in der Kreisordnung bildet; er findet sich in der Westfälischen Kreisordnung, er findet sich im Zuständigkeitsgesetz, und will besagen, daß die Zustimmung des Provinzialrathes, deren der Oberpräsident zur Ablehnung der Vorschläge des Kreis Ausschusses bedarf, von dem Minister des Innern erteilt und damit dasjenige, was bei der Erklärung des Oberpräsidenten für die Ablehnung noch fehlte, ergänzt werden kann. Ich glaube, daß wir hier bei dem Wortlaut, wie er für Westfalen und in den übrigen Gesetzen festgestellt worden ist, bleiben können. Ein dritter Antrag betrifft das alinea 5, welches bestimmt, daß der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters eine commissarische Beschäftigung vorangehen soll. Man wollte diese commissarische Beschäftigung auch auf die Ehrenbürgermeister ausdehnen. Es liegt indeß ein Unterschied hier insofern vor, als der Ehrenbürgermeister ja auf Zeit, auf zwölf Jahre erwählt werden soll, während der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt wird, und man hat im Ausschusse die Probezeit lediglich als Correctiv für die Ernennung auf Lebenszeit eingeführt. Es scheint deßhalb nicht nöthig, dieses Correctiv auch für die Ehrenbürgermeister einzuführen, weil hier das Correctiv in der Zeitdauer liegt, indem Letzterer nach einer gewissen Zeitdauer von dem Kreis Ausschusse bzw. der Bürgermeisterei-Versammlung nicht vorgeschlagen zu werden braucht, wenn er sich nicht als tauglich erwiesen hat. Dann wurde, meine Herren, die in dem vorletzten alinea vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich der Versetzbarkeit der Bürgermeister bemängelt. Von Seiten des Herrn Regierungs-Commissars wurde darauf hingewiesen, daß eine Aenderung in dieser Hinsicht überhaupt nicht angezeigt erscheine, und daß man die Bestimmung des Disziplinalgesezes, wonach der Bürgermeister versetzbar sei, wie jeder mittelbare Staatsbeamte, nicht alteriren dürfe.

Es scheint mir aber, als wenn der Herr Regierungs-Commissar hierbei zu wenig Werth darauf gelegt hat, daß nach dem jetzigen Zustande die Bestimmung der Versetzbarkeit nicht zur Ausführung gelangen kann, und daß wir erst dadurch, daß wir den §. 27 hinsichtlich der Pensionskasse annehmen, die Möglichkeit der Versetzbarkeit für die Zukunft schaffen. Wir befinden uns gewissermaßen in einem Dilemma. Wenn wir den §. 27 annehmen, — und der Ausschuss schlägt die Annahme des §. 27 vor — dann wird damit die Möglichkeit der Versetzbarkeit geschaffen. Lehnen wir die vorgeschlagene Aufhebung der Versetzbarkeit ab, so erschweren wir dadurch die Annahme des §. 27. Letzteres will aber der Ausschuss in seiner Majorität nicht; er sagt vielmehr: den §. 27 nehmen wir aus anderen Gründen an, da wir aber damit die Möglichkeit der Versetzbarkeit eines Bürgermeisters schaffen, so wollen wir andererseits dagegen Vorkehrung treffen, daß eine Versetzung gegen das Interesse der Gemeinde nicht erfolgen kann. Wenn man die Garantie hätte, daß die Versetzung stets nur in den Fällen erfolgt, in denen

sie von der Gemeinde gewünscht wird, dann würde das alles nicht so schlimm sein; allein es sind Fälle denkbar, daß eine Versetzung erfolgt, welche weder dem Bürgermeister noch der Gemeinde genehm ist. Daß man die Gemeinde dagegen schützen will, das liegt meines Erachtens ziemlich nahe und von diesem Gesichtspunkte aus hat der Ausschuß den in Rede stehenden Zusatz zu dem §. 24 vorgeschlagen. Es wird hierzu noch eine Beschränkung dahin vorgeschlagen, daß das alinea 6 nur Anwendung finden soll auf „ansässige“ Bürgermeister. Ich habe bereits im Eingange gesagt, daß die Schwierigkeit des Begriffes „Ansässigkeit“ und die Leichtigkeit, ein Grundstück und damit die Ansässigkeit zu erwerben, Anlaß für den Ausschuß gewesen seien, diesen Begriff in die Bestimmung nicht aufzunehmen, während prinzipielle Bedenken in dieser Hinsicht nicht vorgewaltet haben. Es hat sich nach der Ansicht des Ausschusses allerdings hauptsächlich um angefessene Bürgermeister gehandelt, deren Versetzbarkeit man ausschließen wollte, denn wenn Jemand, welcher als größerer Grundbesitzer das Amt des Bürgermeisters übernommen hat, versetzt werden soll, so ist das mit anderen Worten eine Absezung für den Mann, denn er kann doch nicht sein Grundeigenthum, was er besitzt, verkaufen, und ohne Weiteres fortziehen. Einem solchen Bürgermeister bleibt im Falle der Versetzung nur die Abdankung übrig. Derselbe würde also ohne Disziplinarverfahren aus dem Amt entfernt werden können und so lange ad nudum der Behörden stehen, so lange die Versetzung möglich wäre.

Weiter ist noch der Antrag gestellt worden, es möge der Ehrenbürgermeister auch auf Lebenszeit angestellt werden. Dem steht gegenüber, daß überhaupt derartige Ehrenämter in der Kreisordnung für die östlichen Provinzen nur auf Zeit ausgeübt werden, und daß keine Veranlassung vorliegt, für die Ehrenbürgermeister hier am Rhein eine Ausnahme zu statuiren. Dann wurde noch das Bedenken laut, daß die Personalunion durch die Vorlage zu sehr beschränkt würde. Es wurde hierbei Seitens des Herrn Regierungs-Commissars namentlich darauf hingewiesen, daß die Personalunion in vielen Fällen nothwendig sei, und daß allein im Regierungsbezirk Düsseldorf 52 Fälle der Personalunion vorkommen, aber ich glaube, meine Herren, daß gerade der Umstand, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf 52 Fälle der Personalunion allein vorkommen, ein Motiv ist, eine solche Personalunion in Zukunft nicht mehr zuzulassen, denn es bestehen vielfach Klagen, daß diese Personalunion lediglich zum Vortheile der Bürgermeister über das Bedürfniß ausgedehnt werde, und daß sehr viele Gemeinden sich dadurch in ihren Interessen geschädigt finden. Ich glaube, daß man in dieser Hinsicht die Ausschlußbestimmung nur aufrecht erhalten kann. Endlich wurde noch ein Zusatz beantragt, wonach die commissarische Verwaltung einer Landbürgermeisterei auch einem benachbarten städtischen Bürgermeister übertragen werden könne; es seien in dem Regierungsbezirk Düsseldorf unter den angeführten Fällen zwölf, wenn ich nicht irre, in denen Stadtbürgermeister ländliche Bürgermeistereien mit verwalten, und diese Möglichkeit dürfe man nicht ausschließen. Diese Frage ist im Ausschuß nicht berathen worden, es ist im Ausschuß nur der generelle Ausdruck „Bürgermeister“ gebraucht worden. Ich bin nicht in der Lage, Namens des Ausschusses eine Ansicht auszusprechen zu können, meine persönliche Ansicht geht aber dahin, daß es für beide Fälle gestattet werden müsse, denn es handelt sich ja nur um eine commissarische Verwaltung, welche jeder Zeit wieder aufgehoben werden kann, wenn sich für die commissarisch verwaltete Bürgermeisterei ein geeigneter Bürgermeister findet.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Das alinea 1 lautet in der Fassung, wie es Ihnen vom Ausschuß vorgeschlagen wird:

„Für jede Bürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister ernannt. Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angefehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.“

Hierzu hat Herr von Eynern den Antrag gestellt, die Worte „insbesondere größere Grundbesitzer“ zu streichen. Meine Herren! Diejenigen, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern ist abgelehnt, das alinea ist in der Fassung des Ausschusses angenommen. alinea 2 lautet:

„Das Amt soll zunächst Denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.“

Hierzu hat Herr Freiherr von Geyr den Abänderungsantrag gestellt, das alinea 2 so zu fassen.

„Zu dem Amte sollen zunächst Diejenigen in Vorschlag gebracht werden, bezw. das Amt soll zunächst Denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind.“

Diejenigen Herren, welche dieses alinea mit dem Vorderatz des Herrn Freiherrn von Geyr annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minorität, das alinea würde also in der Fassung der Vorlage angenommen sein. Das 3. alinea lautet in der Vorlage:

„Der unbesoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von 12 Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welcher dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiverammlung zu machen hat.“

Hier beantragte Herr Freiherr von Geyr zu sagen:

„Die unbesoldeten Bürgermeister (Ehrenbürgermeister), wie die besoldeten Bürgermeister werden auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen u. s. w.“

Diejenigen Herren, welche dieses 3. alinea in der Fassung des Herrn Freiherrn von Geyr annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben, die anderen, die es in der Fassung der Vorlage annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.)

Das alinea ist in der Fassung des Ausschusses angenommen. Zu dem 4. alinea sind keine Vorschläge gemacht, ich darf dieses alinea wohl als angenommen ansehen. Das 5. alinea heißt hier:

„Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen.“

Hierzu hat Herr von Eynern beantragt, das Wort „besoldeten“ zu streichen. Wir wollen zunächst darüber abstimmen.

(Abgeordneter von Eynern: Ich ziehe den Antrag zurück.)

Sie ziehen also den Antrag zurück. Das alinea lautet weiter:

„Auch im Uebrigen wird die commissarische Verwaltung einer erledigten Bürgermeisterstelle durch den Oberpräsidenten angeordnet; derselbe hat hierbei, insofern er die commissarische Verwaltung einem benachbarten —

hier soll eingefügt werden: „städtischen oder ländlichen“ —

Bürgermeister übertragen“ u. s. w.

Das ist die einzige Aenderung, welche hier vorgeschlagen wird. Diejenigen Herren, welche dieses alinea 5 mit dem Zusatz „städtischen oder ländlichen“ annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.)

Der Zusatz ist angenommen. Wir kommen nunmehr zu dem 6. alinea:

„Die Bestimmungen im §. 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf Bürgermeister keine Anwendung.“

Es ist hier von dem Herrn Abgeordneten von Eynern der Vorschlag gemacht worden, hinter die Worte „finden auf“ einzufügen „angesehener“. Herr Freiherr von Loë hat einen Gegenantrag gestellt, den er aber zurückgezogen hat. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Der Herr Abgeordnete von Loë hat, glaube ich, für sich den Antrag mit aufgenommen, wie ich ihn gestellt hatte.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe meinen Antrag pure zurückgezogen ohne Begünstigung irgend eines Antrages.

Vice-Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche dieses alinea mit dem Zusatz des Herrn Abgeordneten von Eynern „angesehener“ annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist in der Fassung des Ausschusses angenommen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte glauben, daß auch noch über diesen Absatz allein, ohne Einfügung dieser Worte, abgestimmt werden muß.

Vice-Landtags-Marschall: Gut, diejenigen Herren, welche das alinea in der Fassung, wie es der Ausschuss vorschlägt, annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.)

Auch dieses alinea ist angenommen und sind wir nunmehr mit §. 24 fertig, d. h. ich erkläre den ganzen Paragraph für angenommen. Wir kommen zu §. 25 — §. 26 — §. 27. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: §. 27 ist der oft besprochene Pensions-Paragraph. Es ist bereits wiederholt auf den Inhalt desselben verwiesen und letzterer hier recapitulirt worden, so daß ich mich des Verlesens des Paragraphen gegenwärtig wohl enthalten kann. Aus den Berathungen des Ausschusses ist zu referiren, daß schließlich nur zwei Fragen übrig geblieben sind, welche Anlaß zu einer Aenderung der Regierungsvorlage geboten haben. Die eine Frage betraf Folgendes: Nach §. 24 kann die Verwaltung mehrerer Bürgermeistereien nur commissarisch erfolgen. Es knüpfte sich hieran die Frage, ob nicht Vorsorge dafür getroffen werden müsse, daß ein Bürgermeister, welcher lange Zeit hindurch eine Nachbarbürgermeisterei commissarisch verwaltet habe, bei seiner Pensionirung nicht bloß von der Stelle, wo seine Anstellung eine definitive war, Pension erhalte, sondern auch von derjenigen Bürgermeisterei, welche er commissarisch mit verwaltet hat. Letzteres erschien um so nothwendiger, als hier nicht eine commissarische Verwaltung, wie sie sich sonst findet, wo Jemand eine Zeit lang eine Stelle zum Ausprobiren commissarisch verwaltet, vorliegt, sondern es ist zu berücksichtigen, daß hier die Stelle überhaupt nicht definitiv dem Inhaber verliehen werden kann; er verwaltet dieses Amt dauernd, aber in commissarischer Form. Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß für eine derartige commissarische Verwaltung des Bürgermeisterramtes eine Pension gewährt werden müsse und wurde eine dahin zielende Zusatz-

bestimmung zu dem §. 27 angenommen. Die zweite Frage betraf eine Lücke, welche in diesem Paragraphen, mit Bezug auf den §. 25 der Gemeindeordnung von 1845 gefunden wurde. In der citirten Gemeindeordnung für die Rheinprovinz ist nämlich nicht vorgesehen, daß die Pension ruht oder fortfällt, wenn der pensionirte Beamte irgend ein anderes Einkommen erlangt, das sein früheres Gehalt übersteigt. Es tauchte das Bedenken auf, ob das Fehlen einer solchen Bestimmung nicht bei der Errichtung einer Provinzial-Pensionskasse und bei den damit sich häufenden Fällen der Pensionirung schärfer hervortreten werde. Die Majorität des Ausschusses nahm dieses an und fand angemessen, daß die Bestimmung der Städteordnung, welche jene Frage regelt, auch hier herübergenommen werde. Hiernach wurden zwei Zusätze zu dem §. 27 vorgeschlagen und angenommen, welche folgendermaßen lauten:

„Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister die commissarische Verwaltung einer oder mehrerer benachbarter Bürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe berechtigt, mit den von letzteren bezogenen Dienstehnkommen der Pensionskasse beizutreten. Die Erklärung über den Beitritt ist bei Verlust des Anrechts binnen einem Jahre nach Uebernahme der commissarischen Verwaltung abzugeben. Die näheren Bestimmungen bleiben dem zu erlassenden Regulative vorbehalten.“

Es soll nämlich ein Regulativ vom Provinzial-Landtag erlassen werden, welchem der Minister seine Zustimmung zu ertheilen hat.

„Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort oder ruht, insofern als der Pensionirte, durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste ein Einkommen, oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension das frühere Einkommen übersteigt.“

Meine Herren! Der letztere Zusatz ist wörtlich aus der Städteordnung übernommen worden. Es wird besser sein, denselben noch zu beschränken, indem kein Anlaß vorliegt, die Frage der Pensionirung der übrigen Gemeindebeamten bei dieser Gelegenheit zu ordnen, denn von diesen ist ja in dem betreffenden Paragraphen nicht die Rede, sondern nur von den Bürgermeistern.

Endlich, meine Herren, muß ich noch eine Omission berichtigen. Bei dem Druck der Beschlüsse, welcher in dieser Nacht gemacht werden mußte, ist übersehen worden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath noch eine Aenderung zu dem §. 27 vorgeschlagen hatte, welche ohne weitere Diskussion auch die Zustimmung des Ausschusses gefunden hat. Es ist nämlich in alinea 3 bestimmt, daß die Pension zunächst aus den Beiträgen der Beamten bestritten werden soll; insofern die Beiträge der Beamten nicht zureichen, sollen die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen pensionsberechtigten Dienstehnkommens mit Beiträgen herangezogen werden. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung würden diejenigen Gemeinden von der Pensionszahlung befreit sein, welche augenblicklich einen Ehrenbürgermeister angestellt haben, weil sie dann kein jeweiliges pensionsberechtigtes Dienstehnkommen zahlen, dagegen aber möglicherweise aus früherer Zeit Pensionen mehrerer Bürgermeister der Klasse aufgebürdet haben. Um dies abzuändern, hatte der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen, daß in den Fällen, in welchen eine Bürgermeisterstelle im Ehrenamt verwaltet wird, ein fingirtes Dienstehnkommen durch den Vorstand der Pensionskasse festgesetzt werden, und daß gegen die desfallige Festsetzung der Rekurs an den Provinzial-Ausschuß stattfinden soll. Die betreffende Bestimmung lautet:

„Wird die Stelle des Bürgermeisters im Ehrenamt verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Vorstande der Pensionskasse festzusetzenden fingirten Dienstehnkommens beizutragen.“

Gegen die Festsetzung des fingirten Dienst Einkommens steht der betheiligten Bürgermeisterei die Beschwerde beim Bezirksauschuß offen.“

Im Ganzen werden also drei Aenderungen zu §. 27 vorgeschlagen: erstens die Aenderung hinsichtlich der Anrechnung des fingirten Dienst Einkommens, zweitens die Aenderung hinsichtlich des Zutritts der commissarischen Bürgermeister, welche mehrere Bürgermeistereien verwalten, zur Pensionskasse, und drittens die Bestimmung, daß die Pension ruht oder fortfällt, wenn ein anderes Gehalt erworben wird.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über den §. 27. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte mir nur eine Frage erlauben. Mir will scheinen, daß man bei Aufnahme der Bestimmung: „Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort, oder ruht, insoweit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt“, auch den Provinzialdienst im Sinne gehabt hat, überhaupt den öffentlichen Dienst. Ich würde deshalb vorschlagen, daß gesagt würde: „im Staats-, Provinz- oder Gemeindedienste“. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Anstellung eines pensionirten Gemeindefunktionärs im Provinzialdienste erfolgt, er ebenso behandelt werden muß, als wenn er in Gemeindedienste eintritt.

(Der Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph gegen die Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinz Westfalen eine Abweichung enthält, welche für die rheinischen Bürgermeister von sehr weittragender Bedeutung ist. So viel ich mich erinnere, ist dieser Punkt bisher nicht berührt worden. In dem Kreisordnungsentwurfe heißt es: daß primo loco von den betreffenden Bürgermeistern die Pensionsbeiträge zur Pensionskasse gezahlt werden sollen, während die westfälische Kreisordnung ausdrücklich bestimmt, daß nur die Amtsverbände und die Landgemeinden die Beiträge zur Pensionskasse zu zahlen haben. Bisher hatte ein rheinischer Bürgermeister zu seiner Pension keinen Beitrag zu zahlen, auch die übrigen Beamten, die unmittelbaren Staatsbeamten haben keinen Beitrag zu ihrer Pension zu zahlen, ebensowenig die Provinzialbeamten, auch die Lehrer nicht. Weßhalb soll jetzt, diese Frage möchte ich stellen, auf einmal der rheinische Bürgermeister allein angehalten werden, Beiträge zu der zu errichtenden Pensionskasse einzuzahlen. Ich möchte constatiren, daß dies ein Unterschied ist, der die rheinischen Bürgermeister gegenüber den westfälischen Bürgermeistern sehr in Nachtheil stellt. Ich kann auch keinen Grund hierfür einsehen, denn ich glaube, daß die rheinischen Gemeinden wohl ebenso in der Lage sein werden, die qu. Pensionsbeiträge zu zahlen, wie die westfälischen. Ich möchte also bitten, eine Aenderung dahin zu treffen, daß die desfalligen Bestimmungen ebenso gefaßt werden, wie es in der Kreisordnung für die Provinz Westfalen der Fall ist. Ich möchte dafür halten, daß es ein berechtigter Anspruch der Bürgermeister ist, in dieser Beziehung den Bürgermeistern in der Provinz Westfalen gleichgestellt zu werden. So sehr ich sonst einem Egalisirungssystem entgegen bin, möchte ich doch bitten, hier gleiches Recht für Alle gelten zu lassen. Ich habe meinen Antrag formulirt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat einen Antrag gestellt, ich bitte ihn, denselben schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Fischer überreicht mir folgenden Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, in die vorliegende Kreisordnung und zwar im §. 27 daselbst wegen der Aufbringung der zur Bestreitung der Pensionszahlungen

erforderlichen Beiträge die nämlichen Bestimmungen aufzunehmen, wie sie die Kreisordnung für die Provinz Westfalen enthält.

Nach dieser werden nämlich jene Beiträge lediglich von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsfähigen Dienstinkommens der Beamten aufgebracht."

Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich will nur gegenüber dem Herrn Vordrucker kurz anführen, daß die Bestimmung betreffs der Beiträge der Bürgermeister zur Pensionskasse sich auf Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die rheinische Gemeindeordnung, gründet, in welchem es ausdrücklich heißt: „Die Bildung einer Provinzial-Pensionskasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Genehmigung des Königs vorbehalten“. Bereits in diesem Gesetze ist somit ausdrücklich vorgesehen, daß die Bürgermeister zu der zu bildenden Pensionskasse beitragen sollen, und die Regierung hat sich nicht für ermächtigt erachtet, von diesem gesetzlich fixirten Grundsatz bei definitiver Ordnung der Angelegenheit abzugehen. Sollte, entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fischer, anders beschloffen werden, so wird in weitere Berathung zu ziehen sein, ob diesem Beschlusse entsprochen werden kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte beantragen, in dem 2. alinea statt des Wortes „Anstellung“ zu setzen „Beschäftigung“. Es könnte sonst scheinen, als ob eine etatsmäßige Anstellung nothwendig wäre, um die Pension fortfallen oder ruhen zu lassen. Es kann ja auch eine commissarische Anstellung in Betracht kommen, welche sich zuweilen sehr lange hinziehen und zur Umgehung des Gesetzes führen könnte. Ich beantrage daher die Abänderung.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Antrag schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Graf Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Dann müßte es wohl heißen „Anstellung oder Beschäftigung“, denn „Beschäftigung“ kann man nicht allein stehen lassen; gegen den Zusatz des Wortes „Beschäftigung“ habe ich nichts einzuwenden, aber alleinstehend, glaube ich, würde das Wort Bedenken haben. Ich würde vorschlagen, daß gesagt wird „Anstellung oder Beschäftigung“.

Landtags-Marschall: Ich habe an die Herren Antragsteller eine Frage zu richten. Herr von Grand-Ry hat den Antrag gestellt, nach dem Worte „Staats-“ einzufügen „Provinz-“, so daß die Worte lauten würden: „Anstellung im Staats-, Provinz- oder Gemeindedienste“. Der Herr Abgeordnete Courth dagegen hat vorgeschlagen zu sagen „im Staats- oder Communaldienste“. Es ist die Fassung des Herrn Courth eine weitergehende, und würde ich den Herrn Abgeordneten von Grand-Ry fragen, ob er nicht seinen Antrag zu Gunsten dieses Antrages des Herrn Abgeordneten Courth zurückziehen will. Bei dem Ausdruck „Provinz- oder Gemeindedienste“ ist der Kreisdienst und Alles, was sonst dazwischen liegt, nicht berücksichtigt.

Abgeordneter von Grand-Ry: Für den Fall, daß der Ausdruck „Communaldienste“ die Zustimmung des Provinzial-Landtags in dem eben angedeuteten Sinne fände, habe ich nichts dagegen, aber im gewöhnlichen Leben versteht man den Ausdruck nicht so. Ich glaube, daß es besser wäre zu sagen „im Staats- oder Selbstverwaltungsdienste“.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube, daß das Wort „Communaldienste“ Alles umfaßt, was überhaupt zur Selbstverwaltung gehört, vom ersten Provinzialbeamten bis zum letzten Beamten der Gemeinde. Ich nehme also an, daß der Antrag von Grand-Ry zurückgezogen ist.

Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, ich schließe die Diskussion, der Herr Landes-Direktor hat das Schlußwort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich habe aus der Diskussion Folgendes hervorzuheben. Zu alinea 3 der Regierungsvorlage:

„Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der Beamten erhoben“,

ist seitens des Herrn Bürgermeisters Fischer darauf hingewiesen worden, daß in Westfalen die Amtmänner keinen Beitrag zur Pensionskasse leisten. Das ist richtig, meine Herren, der §. 28 der Kreisordnung für Westfalen lautet:

„Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der Beamten aufgebracht“,

so daß hier eine Divergenz zwischen der westfälischen und der rheinischen Kreisordnung vorliegt. Den Grund dieser Divergenz hat der Herr Regierungs-Commissar angeführt. Er hat darauf hingewiesen, daß in dem Gesetze vom Jahre 1856, welches diese Pensionskasse für die Rheinprovinz in Aussicht stellt, schon vorgesehen war, daß für den Fall der Verwirklichung dieser Pensionskasse Beiträge seitens der Bürgermeister zu erheben seien, und daß man an diesem Standpunkte des Gesetzes habe festhalten wollen. Indem ich diesen Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars beitrete, möchte ich hierbei noch auf eine besondere Schwierigkeit aufmerksam machen, welche der Fortfall der Beiträge der Bürgermeister zur Folge haben würde. Es ist vom Ausschusse beschlossen worden, daß die commissarischen Bürgermeister der Pensionskasse beitreten könnten gegen Zahlung eines Beitrages. Wollten Sie nun diese Beiträge der Bürgermeister überhaupt fortfallen lassen, so würden die Verhältnisse der commissarischen Bürgermeister wieder anderweitig zu regeln sein, denn Sie können doch nicht zweierlei bestehen lassen, einen Theil der Bürgermeister, der zahlt, und einen anderen Theil, der nicht zahlt.

Hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses ist zu dem Vorschlage, daß die Pension in gewissen Fällen ruhen soll, monirt worden, daß hier der Provinzialdienst nicht vorgesehen sei. Letzteres trifft auch beim Kreisdienst zu, welcher auch nicht genannt ist, und wird es sich deshalb empfehlen, hier generell zu sagen: „Communaldienst“. Meines Erachtens trifft dies alle Verbände, denn es werden im Gesetze sowohl der Provinzialverband, wie Kreisverband, wie der Gemeindeverband generell als Communalverbände bezeichnet. Es geht dieses aus dem Dotationsgesetz unzweifelhaft hervor, in welchem diese Verbände ausdrücklich als Communalverbände im gesetzlichen Sinne bezeichnet sind. Weiter will der Abgeordnete Courth das Wort „Anstellung“ durch „Beschäftigung“ ersetzen, weil die Streitfrage entstehen könnte, ob Jemand wirklich angestellt sei oder nicht, während der Schwerpunkt offenbar darin liege, ob Jemand ein Einkommen von einem solchen Verbande hat. Sowohl die von dem Abgeordneten Fischer, wie von dem Abgeordneten Courth angeregten Fragen sind im Ausschusse nicht debattirt worden, so daß ich einen bestimmten Antrag Namens des Ausschusses zu diesen Anträgen nicht stellen kann. Persönlich halte ich die erste Aenderung aus den Gründen, welche ich hervorgehoben habe, nicht für zulässig, während die Anträge des Herrn Abgeordneten Courth dem Sinne der Beschlüsse der Commission entsprechend erscheinen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe es vielleicht überhört, ich glaube der Herr Referent hat den Antrag von Grand-Ry nicht berührt.

Landtags-Marschall: Derselbe ist zurückgezogen. Es liegen mir folgende Anträge vor, zunächst zu alinea 3 der Regierungsvorlage der Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, in die vorliegende Kreisordnung und zwar im §. 27 daselbst wegen der Aufbringung der zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge die nämlichen Bestimmungen aufzunehmen, wie sie die Kreisordnung für die Provinz Westfalen enthält.“

Nach dieser werden nämlich jene Beiträge lediglich von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsfähigen Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.“

Nachdem wir über dieses Amendement abgestimmt haben, welches übrigens keine Formulierung enthält, sondern nur lediglich darauf hinweist, daß der Wortlaut der westfälischen Kreisordnung eingesetzt werden soll, würden wir zu den Zusätzen des Ausschusses kommen und da zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Courth zu erledigen haben und sodann die Zusätze. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry ist zu Gunsten des Antrags des Herrn Abgeordneten Courth zurückgezogen; dies zur Beruhigung für Herrn Freiherrn von Loë. Sind die Herren mit dieser Fragestellung einverstanden? (Zustimmung.)

Alina 3 des §. 27 lautet:

„Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.“

Hierzu ist der Antrag gestellt, diesen Satz ebenso zu formuliren, wie für die Provinz Westfalen, welcher folgendermaßen lautet:

„Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrags des pensionsberechtigten Dienstinkommens der Beamten aufgebracht.“

Der Beitrag der Bürgermeister würde also nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fischer wegfallen. Zu den Absätzen 1 und 2 des Paragraphen ist nichts zu bemerken, sie würden nach der Vorlage der Staatsregierung angenommen sein. Bei Absatz 3 stelle ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer zur Abstimmung und bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen.

Ist zu den Absätzen 4 und 5 eine Bemerkung zu machen? Es meldet sich Niemand zum Wort, es sind auch diese Absätze angenommen. Wir kommen nunmehr zu den Absätzen, die zu dem §. 27 vom Provinzial-Verwaltungsrath und von dem I. Ausschusse gemacht worden sind. Es würde hier zunächst der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Courth zur Abstimmung kommen müssen. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, statt „Staats- oder Gemeindedienste“ zu sagen „Staats- oder Communaldienste“, um Alles zu umfassen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist weitaus die Majorität, dieser Antrag ist angenommen. Ein zweiter Antrag des Herrn Abgeordneten Courth geht dahin, in dem Satze „insoweit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Communaldienste“ hinter dem Worte „Anstellung“ einzufügen „oder Beschäftigung“. Wer hierfür ist, den bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag ist auch angenommen, und nun kommen die Zusätze des Provinzial-Verwaltungs-rathes und des I. Ausschusses. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der ganze Paragraph ist mit den beiden Veränderungen, die der Herr Abgeordnete Courth vorgeschlagen hat, in der Fassung des I. Ausschusses angenommen. Wir kommen zu §. 28. Ist hierbei etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall. §. 29. — Auch hier ist Nichts zu bemerken, Wir kommen zu §. 30. Zu diesem liegen Vorschläge des I. Ausschusses vor, ich bitte den Herrn Landes-Direktor dieselben vorzutragen.

Landesdirektor Klein: §. 30 handelt von der Ernennung des Landraths. Es wurden im Ausschuss zu diesem Paragraphen zwei Vorschläge gemacht. Zunächst, meine Herren, soll in Absatz 2 vor b eine Einschaltung gemacht werden. Es heißt dort:

„Geignet zur Bekleidung der Stelle eines Landraths sind diejenigen Personen, welche:

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder

a) als Referendar im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder

b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionen —

thätig gewesen sind.“

Es wird hier vorgeschlagen, gleich hinter b vor den Worten: „in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises“ den Zusatz einzufügen: „als Ehrenbürgermeister“, weil es nach dem Wortlaute zweifelhaft ist, ob das Amt, welches zur Präsentation für das Landrathsamt berechtigt, nicht ein im Ehrendienste verwaltetes Kreisamt sein muß. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Thätigkeit als Ehrenbürgermeister ebenso zur Präsentation für das Landrathsamt qualifiziren muß, weil dasselbe eine noch bessere Vorschule für jenes Amt ist, wie die Mitgliedschaft des Kreis Ausschusses oder das Amt als Kreisdeputirter. Es wurde deshalb vom Ausschuss einstimmig der Antrag angenommen, daß hier die Worte „als Ehrenbürgermeister“ hinzuzufügen seien. Sodann wurde im Ausschuss eine Uebergangsbestimmung, welche als §. 101a beigefügt werden soll, als nothwendig befunden. Die Kreisordnung soll nämlich frühestens am 1. April 1888 in Kraft treten. Alsdann dauert es aber immer noch 4 Jahre, bevor eingefessene Personen, welche dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehören, für das Landrathsamt in Vorschlag gebracht werden können, weil die Mehrzahl dann erst die Bedingung erfüllt haben kann, vier Jahre in den durch die Kreisordnung erst geschaffenen neuen Ehrenämtern thätig gewesen zu sein. Um für diese Zwischenzeit die Berufung eingefessener Landräthe nicht zu erschweren, wurde vorgeschlagen und beschlossen, eine Uebergangsbestimmung wie folgt aufzunehmen:

„Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die Befegung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenen Bestimmungen hierzu präsentirt werden konnten. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.“

Es steht in der gedruckten Vorlage das Wort „ernannt“. Das trifft aber nicht vollständig zu. „Ernannt“ kann augenblicklich Jeder werden, auch Jemand, welcher nicht ansässig ist.

Es ist hier aber an diejenigen Personen gedacht, welche vom Kreistage präsentirt werden konnten. Um diesen Sinn richtig wiederzugeben, ist das Wort „ernannt“ durch den Ausdruck „präsentirt“ zu ersetzen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diesen Paragraphen und die vom Ausschuß gestellten Anträge zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung, zunächst den zu Absatz 2 des §. 30 vom I. Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz hinter b: „als Ehrenbürgermeister“. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zu gleicher Zeit ist als §. 101 a eine Uebergangsbestimmung vorgeschlagen mit der eben vorgeschlagenen Aenderung, daß es statt „ernannt“ heißen soll „präsentirt“. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu §. 31. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! In §. 31 der westfälischen Kreisordnung ist vorgesehen, daß für kürzere Behinderungsfälle der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten kann, jedoch soll diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten. Dieser letzte Zusatz fehlt in dem rheinischen Entwurf. Der Ausschuß hat beschlossen, denselben wieder herzustellen, da kein Grund vorliege, in dieser Beziehung von der westfälischen Kreisordnung abzuweichen und die Vertretung des Landraths durch den Kreissekretär auf längere Zeit zu begünstigen.

Landtags-Marschall: Ist gegen diesen Zusatz etwas zu bemerken? Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß Sie Alle einverstanden sind und daß dieser Antrag einstimmig angenommen ist. — Es ist dies der Fall. — Wir gehen weiter zu §. 32. Da ist ein Druckfehler zu berichtigen. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: „Vorsitzender des Kreistages und des Kreis Ausschusses“ muß es heißen. Es sind die Worte „des Kreistages“ einzuschließen.

Landtags-Marschall: Ist sonst gegen den §. 32 etwas zu bemerken? — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich erkläre auch diesen Paragraphen für angenommen. — Zu §. 33 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: §. 33 setzt die Zahl der Mitglieder des Kreistags fest. Bei dem Vorschlage der Vorlage, welche der westfälischen Kreisordnung conform ist, ergiebt sich, wie aus der Tabelle hervorgeht, daß die ärmeren und wenig bevölkerten Kreise der Rheinprovinz die Zahl ihrer Kreistagsmitglieder bedeutend erhöht erhalten, während die größeren, volkreichen Kreise, namentlich bei den Landgemeinden, hinsichtlich der Zahl ihrer Vertreter eine Verminderung erleiden. Während gegenwärtig jede Landbürgermeisterei einen eigenen Vertreter zum Kreistage stellt, soll in Zukunft auch auf zwei Bürgermeistereien nur einer entfallen. So z. B. hat, um einige Fälle zu erwähnen, der Kreis Cleve gegenwärtig — es wurde gestern die Zahl genannt — 11 Vertreter, derselbe soll statt dessen in Zukunft 8 bekommen. Ein ähnliches Verhältniß ist im Siegkreise vorhanden. Ueberhaupt wird bei den großen volkreichen Kreisen das Verhältniß zu Ungunsten der Landgemeinden verschoben. Der Ausschuß erachtet für wünschenswerth, daß jede größere Landbürgermeisterei ihren eigenen Vertreter erhalte. Um dieses zu erreichen, wurde hier auf die Kreisordnung für die östlichen Provinzen Bezug genommen und genau dieselbe Bestimmung vorgeschlagen, welche sich in der Kreisordnung vom Jahre 1872 für die übrigen Provinzen des

Staates findet, daß nämlich der Kreistag für eine Zahl von 25 000 Einwohnern 25 Mitglieder haben soll, und daß das Steigen nach einem anderen Verhältnis, wie dies in der Vorlage angegeben ist, und zwar so stattzufinden habe, daß von 25 000 bis 100 000 für jede Vollzahl von 5000 und für mehr als 100 000 für jede Vollzahl von 10 000 ein Vertreter hinzukomme. Wenn Sie diese Zusammensetzung des Kreistages annehmen, so würde dem Uebelstande, daß verschiedene Landbürgermeistereien keinen eigenen Vertreter erhalten, Abhilfe bereitet werden. Andererseits hat dieser Vorschlag zwar den Nachtheil, daß er die Grundzahl von 20 auf 25 erhöht, und da es gegenwärtig schon schwer fällt — z. B. für den Kreis Waldbroel, welcher bis jetzt nur 10 Vertreter hatte — 20 zu finden, so würden die Schwierigkeiten noch erhöht werden, wenn man bei der Zahl 25 unabänderlich stehen bleiben müsse. Es wurde deshalb im Ausschuss vorgeschlagen, eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch der Provinzial-Landtag ermächtigt wird, mit königlicher Genehmigung die Grundzahl herabzusetzen, so daß dem Bedürfnis der ärmeren Kreise entsprochen und die Zahl so fixirt werden kann, wie es nach den Verhältnissen möglich ist. Im Kreise Meisenheim z. B. wird man schwerlich über 12 Kreistagsabgeordnete hinauskommen, aber es ist viel besser, wenn diese abnormen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle durch den Provinzial-Landtag geregelt werden, als wenn das Gesetz eine einheitliche Norm für die ganze Provinz unabänderlich aufstellt. Der Vorschlag des Ausschusses geht also dahin, die Bestimmung der Kreisordnung für die östlichen Provinzen anzunehmen mit dem Zusätze, daß es dem Provinzial-Landtage überlassen bleibt, die Zahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung herabzusetzen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Paragraphen mit den vom I. Ausschuss vorgeschlagenen Veränderungen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Paragraph ist in der Fassung des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu §. 34 ist nichts zu bemerken. — Da Niemand das Wort verlangt, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Zu §. 35 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Der §. 35 hat im Ausschuss zu sehr vielen Diskussionen Anlaß gegeben. Dieser Paragraph regelt den Wahlverband der größeren Grundbesitzer. Nach der Vorlage sollen dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer diejenigen größeren Gewerbetreibenden hinzutreten, welche in der Klasse A I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelfaß veranlagt sind.

Ferner wird in der Vorlage bestimmt, daß dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden angehören sollen, welche ihren Grundbesitz oder ihren Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks einer dem Wahlverbände der Städte angehörenden Stadt besitzen. In der westfälischen Kreisordnung ist die letztere Bestimmung nicht enthalten. Die Gründe, weshalb in der rheinischen Vorlage diese Bestimmung aufgenommen worden ist, sind in den Motiven dahin dargelegt, daß in der Rheinprovinz eine größere Zahl von Grundbesitzern existirt, welche innerhalb des städtischen Bannes ihren Besitz haben, aber zu der Klasse der größeren Grundbesitzer nach Besitz und Lebensweise gehören. Es soll dieses daher rühren, daß hier Stadt und Land nicht so scharf geschieden sind, wie es in den östlichen Provinzen und zum Theil auch in Westfalen der Fall ist. So sind z. B. 128 Grundbesitzer vorhanden, welche mehr als 225 M. Grundsteuer entrichten, deren Besitz innerhalb des Gemeindebezirks einer dem Wahlverbände der Städte angehörigen Stadtgemeinde gelegen ist. Diese Grundbesitzer, welche

ihrer Beschäftigung nach zur Kategorie der größeren Grundbesitzer zählen, wollte man nicht ausschließen, um so weniger, als sich unter ihnen vier Rittergüter befinden, die bis jetzt eine Virilstimme gehabt haben. Gleichzeitig mit den Grundbesitzern sollten auch die größeren Gewerbetreibenden berücksichtigt werden, weil dieselben Gründe für den einen, wie für den anderen Fall sprechen. Im Ausschuss war die Majorität dafür, daß beide Kategorien, sowohl die Grundbesitzer, wie die Gewerbetreibenden, nur mit demjenigen Besitz in Betracht kommen könnten, welcher auf dem platten Lande gelegen ist, so daß die 128 größeren Grundbesitzer, sowie die 95 Gewerbetreibenden, welche ihren Besitz innerhalb eines städtischen Bannes haben, ausgeschlossen sein sollten. Es war seitens des Provinzial-Verwaltungsraths hierbei der Antrag eingebracht worden, daß man den Rittergütern, die bis jetzt eine Virilstimme gehabt haben, wenigstens das Wahlrecht lassen sollte. Zur Erreichung dieses Zieles wurde eine anderweitige Fassung vorgeschlagen, wonach in Zukunft wahlberechtigt sein sollten: die Besitzer der immatrikulirten Rittergüter und alle diejenigen, welche 225 M. Grundsteuer zahlen, so daß die Rittergutsbesitzer das Wahlrecht erhalten sollten an Stelle der entzogenen Virilstimme. Der Ausschuss hat sich für diese Abänderung entschieden. Außerdem wurden bei der Diskussion dieses Paragraphen noch einzelne Anträge gestellt, welche dahin zielten, gewissen Unzuträglichkeiten, die sich bei der Bildung der hier vorgeschlagenen Wahlgruppierung ergeben könnten, Abhilfe zu bereiten. Es wurde nämlich darauf hingewiesen, daß im Falle ein Gut, von welchem 225 M. Grundsteuer gezahlt würden, auf der Grenze von zwei Kreisen liege, alsdann nach der Vorlage der betreffende Besitzer nirgends das Wahlrecht ausüben könne, weil nach dem Wortlaute der Vorlage die Steuern von dem im Kreise belegenem Besitzthum gezahlt werden müssen. Wenn der Besitzer also nicht in jedem Kreise 225 M. Grundsteuer zahlt, so ist ein Wahlrecht für ihn nirgends vorhanden. Zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage wurde hiergegen hervorgehoben, daß die Steuer, welche gezahlt wird, die Basis der Berechtigung bilde, und da für jeden Kreis nur von dem Grundeigenthum, welches im Kreise liegt, Steuer gezahlt werde, so könne auch nur diese Steuer als Maßstab für die Berechtigung bei der Wahl dienen, so daß hier eine Lücke nicht vorliege. Ein besonderer Antrag ist nicht gestellt worden.

Landtags-Marschall: Ich stelle diese Anträge des I. Ausschusses zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Meine Herren! Ich möchte bitten, an der Hand der Tabellen, die vor uns liegen, sich die Folgen dieses Beschlusses einmal näher anzusehen. Sie werden dann meiner Behauptung Recht geben, daß es Kreise giebt, wo der Wahlverband, der durch diesen Beschluß entsteht, gar nicht mehr als eine berechtigte Vertretung des Notablenbesitzes der Gegend angesehen werden kann. Sie erlauben mir, daß ich auf Mettmann exemplificire, weil mir dort die Verhältnisse genau bekannt sind. In Mettmann besteht — der Regierungsvorlage gemäß — der Wahlverband aus 28 Notablen und 3 Herren von der Industrie. Nach dem Beschlusse des Ausschusses scheiden von den 28, sage und schreibe, 21 Notabele aus, in Begleitung eines Herrn von der Industrie, es bleiben 7 notable Grundbesitzer und 2 Industrielle übrig. Nun vertreten diese 21 ausscheidenden Herren nur ländliche Interessen, welche durch nichts vom sogenannten platten Lande unterschieden sind. Ihr Besitz wird hier fälschlicher Weise immer ein städtischer genannt. Nun fällt auf diese 7 übrig bleibenden Notablen ein ganz unbedeutender Steuerbetrag, während derselbe hauptsächlich von den beiden Herren von der Industrie und einem Forensen getragen wird; ist es nicht sehr fraglich, ob diese sieben Herren wirklich die Vertreter des nicht unbedeutenden Notablenbesitzes in Mettmann sind? Ich glaube, solche Mißstände haben Sie wohl mit dem Beschluß des Ausschusses nicht erzielen wollen. Ich würde daher bitten, daß

diejenigen Herren, die sich eingehend im Ausschusse mit dieser Sache befaßt haben, zu einem anderen Resultat kommen; sonst würde ich mir erlauben, diesem Ausschlußbeschlusse gegenüber den Antrag zu stellen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen! Ich möchte mir auch noch speziell erlauben, die Herren vom zweiten Stande, die bei dem Beschlusse zugegen gewesen sind, zu fragen, ob Sie sich einmal die Konsequenzen desselben in seiner Beziehung zu §. 38 überlegt haben. §. 38 handelt von der Zahl der Kreisabgeordneten, Sie sehen dort, daß die Zahl der Kreistagabgeordneten von der Größe des Wahlverbandes abhängig ist. Also, um wiederum auf Mettmann zurück zu kommen, die größeren Grundbesitzer von Mettmann würden nach der Regierungsvorlage sechs Kreisdeputirte wählen, nach dem Ausschlußbeschlusse nur vier, also nehmen Sie in diesem Kreistag dem Großgrundbesitz zwei Stimmen! Das kann unmöglich Ihre Absicht sein! Noch merkwürdiger gestaltet sich das Verhältniß für denjenigen, der ein bißchen näher mit den Verhältnissen im Kreise bekannt ist. Wie ich Ihnen oben ausgeführt habe, bleiben nach dem Ausschlußvorschlage sieben notable Grundbesitzer und zwei Herren von der Industrie übrig; zwei oder drei von den sieben sind Forensen. Nun soll, wie Sie hier sehen, Mettmann vier Kreisdeputirte bekommen. Wenn die vier Notablen, was Sie gewiß im Gefühle ihrer Würde thun würden, die Herren von der Industrie majorisiren, so haben Sie nach dem Ausschlußbeschlusse die vier geborenen Kreistagabgeordneten gemacht. Sie haben alsdann wieder Virilstimmen herbeigeführt und nur einen Personenwechsel eintreten lassen.

Zu solchen Konsequenzen führt der Ausschlußbeschlusse. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte den Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynatten unterstützen. In Westfalen hat man den städtischen Großgrundbesitz ausgeschlossen und in Consequenz dieses Beschlusses auch den Mittelsatz der Klasse A I. Nun finden wir nach dem Darlegen des Abgeordneten von Eynatten und auch nach den uns zugekommenen Tabellen und nach den Mittheilungen im Ausschusse, daß es nicht möglich ist, den städtischen Großgrundbesitz auszuschließen, wenn ein richtiger Wahlverband von Großgrundbesitzern gebildet werden soll. Nehmen wir aber den städtischen Großgrundbesitz hinein, so muß auch der Mittelsatz A I. wieder mit eingeführt werden, der in allen Kreisordnungen damit unlöslich zur Bildung des Verbandes des Grundbesitzes verbunden ist. Ich möchte ebenso wie der Abgeordnete Freiherr von Eynatten die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich stimme mit den Herrn Abgeordneten von Eynern und von Eynatten vollständig überein. Herr von Grand-Ry hat im Ausschusse dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß wir uns freuen, daß der Grundsatz einer Interessenvertretung in der Vorlage auch wieder zum Ausdruck gekommen ist, wenn wir auch leider anerkennen müßten, daß er nicht seine volle Würdigung gefunden habe, wenn wir es auch als eine Verletzung des Prinzips der Interessenvertretung ansehen müßten, daß man den Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz zu einem Wahlverbände vereinigt, und daß wir es für consequenter gehalten haben würden, dem Gewerbebetriebe einen eigenen Verband zu zugestehen. Ich lebe der Hoffnung, daß in Zukunft der Gesetzgeber auch noch zu einer solchen richtigeren Ausführung dieses Gedankens kommen wird, und habe insofern diese einstweilige Grundlage als einen Ausgangspunkt zur Ausführung dieses Gedankens mit Freuden begrüßt. Nachdem wir nun zugeben müssen, daß wir bei dieser Ausführung, wie sie die anderen Provinzen auch haben, bleiben müssen, halte ich es

auch, abgesehen von den praktischen Konsequenzen, die Herr von Eynatten gezogen hat, für prinzipiell richtiger, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird, denn die Regierungsvorlage bildet drei Wahlverbände, den Großgrundbesitz, die Städte und die Landgemeinden; zu dem ersten Wahlverbände legt sie den Gewerbebetrieb und den Großgrundbesitz. Da ist kein Grund vorhanden, die Gemeindegrenze hindurch zu ziehen und hierdurch Einzelne auszuschließen; es ist richtiger, daß alle, die dem Gewerbebetrieb oder dem Großgrundbesitz angehören, gleichviel ob sie in städtischen oder ländlichen Gemeinden wohnen, diesem Wahlverbände angehören. Deshalb stimme ich dem Antrage des Freiherrn von Eynatten bei und bitte mit ihm, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich will einräumen, daß das Prinzip der strikten Bildung von Interessengruppen durch die Regierungsvorlage durchbrochen wird, indeß ich stimme trotz dieser Durchbrechung auch voll und ganz der Auffassung des Herrn Abgeordneten von Eynatten zu. Wir haben es in dieser Hinsicht mit zwei Verletzungen zu thun, nach der einen Seite hin mit einer Verletzung des Prinzips und nach der anderen Seite hin mit einer Verletzung sehr großer Interessen, und da ist für mich ganz einfach die Frage: in welcher Form vollziehen wir die geringste Verletzung, und das geschieht jedenfalls durch Annahme der Regierungsvorlage; mit dieser verletzen wir die großen Interessen nicht, sondern nur in etwa das Prinzip! Ich stimme deshalb dem Herrn Abgeordneten von Eynatten zu, für die Annahme der Regierungsvorlage.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr um das Wort gebeten, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag in der Weise zur Abstimmung, daß ich Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben bitte. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag des Ausschusses ist gefallen und die Regierungsvorlage wieder hergestellt. Wir kommen zu §. 36. Ist zu demselben etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall. §. 37. — §. 38. — §. 39. — §. 40. — §. 41. — §. 42. — §. 43. — §. 44. — §. 45. — Zu §. 45 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Der §. 45 regelt die Stellvertretung bei Wahlen. Er bestimmt sub Nr. 5, daß die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter, oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises sich vertreten lassen können. Dasselbe Recht wird im §. 99 den Standesherrn eingeräumt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß dieses Recht auch hier an der Stelle, an die es gehört, zu erwähnen sei und nicht am Schluß der ganzen Vorlage. Er schlägt Ihnen deshalb vor: in §. 45 sind Nr. 5 nach dem Worte „Häuser“ genau dieselben Worte, die sich in §. 99 finden, einzuschalten, nämlich „und die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien“, so daß Nr. 5 lauten würde:

„Die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises.“

Ich glaube, daß dieser Vorschlag des Ausschusses durchaus korrekt ist.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte zu Nr. 2 des Paragraphen eine Bemerkung machen, es scheint mir da ein Lapsus vorgekommen zu sein. Es heißt da: „Durch Vertretung können

sich an den Wahlen betheiligen: 2. sonstige juristische Personen, Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises“, und nun kommt: „Corporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen.“ Man sollte, wenn man dies liest, meinen, das wäre ein Gegensatz, es soll aber offenbar eine Ergänzung sein. Nun sind aber Aktiengesellschaften keine Corporationen, die durch Allerhöchste Verordnung geschaffen werden, es sind gesetzliche juristische Personen. Es würde darum wohl korrekt sein, wenn man setzte: dieselben sind befugt zc. Ich denke, das ist die Absicht.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich habe nicht vollständig folgen können, und daher nicht ganz erfaßt, was der Herr Vorredner gemeint hat. Ich kann daher nur bemerken, daß der Unterschied zwischen juristischen Personen im weiteren und Korporationen im engeren Sinne mit vollem Bewußtsein gemacht worden ist. Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um Gemeinden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Dann kann ich nicht fassen, weshalb diese juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. s. w. sich durch den Pächter sollen vertreten lassen können, aber nicht durch den geordneten Vorstand, während, wie hier steht, Korporationen befugt sind, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen. Das ist mir eben aufgefallen. Ich dachte, es wäre gleichbedeutend, während ich doch höre, es solle ein Gegensatz sein.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Für die Unterscheidung ist wohl der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß man die juristischen Personen in nähere Beziehungen mit den Interessen des Grundbesitzes durch die Art ihrer Vertreter bringen wollte, während man derartige Beziehungen bei Gemeinden und Corporationen, welche Grundbesitz haben, von vornherein voraussetzen konnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Dann bescheide ich mich.

Landtags-Marschall: Zu den Absätzen 1—4 ist keine Bemerkung zu machen, ich frage, ob zu dem Vorschlag zu Absatz 5 noch eine Bemerkung gemacht wird. — Es ist nicht der Fall, ich bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen, die dagegen sind, mögen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Zu den Absätzen 6 und 7 ist Nichts zu bemerken, zu dem Schlusse des Paragraphen auch nichts. So ist dieser Paragraph angenommen. §. 46 — §. 47 — §. 48 — §. 49 — §. 50. Zu §. 50 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Zu §. 50 war beschloffen worden, vorzuschlagen, in alinea 3 in Nr. 2 in dem Satze „durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört“, die Worte „oder Grundbesitz“ zu löschen, In Folge des vorhin gefaßten Beschlusses, daß die städtischen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen seien, müssen diese Worte wieder aufgenommen werden, weil sie sich gerade auf diese größeren städtischen Grundbesitzer und Gewerbe beziehen. Zu §. 50 ist noch ein zweiter Beschluß gestern gefaßt worden, welcher beim Druck übersehen worden ist. Es war nämlich beschloffen worden einen Zusatz aufzunehmen, der sich auch in der westfälischen Kreisordnung befindet, und dem §. 50 folgende Fassung zu geben:

„Wählbar zum Mitgliede des Kreistages bzw. zum Wahlmann ist 2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landbürgermeistereien ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört, insofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.

Dieser letzte Satz, welcher gestern vom Ausschusse angenommen worden ist, schließt die Bürgermeister von der Wahl zum Kreistage und in Folge dessen auch vom Kreisauschusse aus. Der betreffende Zusatz ist nach vielen Diskussionen und Debatten im Ausschusse angenommen worden. Ich will jetzt nicht weiter darauf eingehen, sondern mir vorbehalten, im Schlußwort darauf zurückzukommen, falls in der Diskussion auf die früheren Einwände wieder zurückgegriffen werden sollte.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zunächst habe ich redaktionell zu bemerken, daß der Vorschlag des Ausschusses, die Worte „oder Grundbesitz“ zu streichen, in Wegfall kommt, wie es von dem Herrn Referenten ausgeführt worden ist, es würde aber der Zusatz, der sehr wichtiger Natur ist, zu diskutiren sein, dahin lautend: „insofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.“ Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Synern hat das Wort.

Abgeordneter von Synern: In Westfalen sind die Amtmänner von der Theilnahme an den Kreistagen ausgeschlossen. Es würde ja nun das einfachste sein, wenn wir die gleiche Bestimmung auf die Rheinprovinz übertragen, aber die Konstruktion der Gemeindebezirke in der Rheinprovinz ist doch eine wesentlich andere als in Westfalen. Die städtischen Bürgermeister sind im Wahlverband der Städte für den Kreistag wählbar, und Sie werden mir Alle zugestehen, daß wir eine ganze Reihe von Stadtkreisen haben, die sich in nichts von Landkreisen unterscheiden. Wenn die städtischen Bürgermeister in den Kreistag gelangen können, dann, glaube ich, müssen wir auch den Landbürgermeistern das gleiche Recht zugestehen, sonst würde im Kreistage eine Differenz zwischen Stadt und Land hervortreten. Die Landbürgermeistereien würden glauben, schlechter im Kreistage vertreten zu sein, sie würden glauben, durch die Hinzufügung der städtischen Bürgermeister würde das Land in den Beschlüssen des Kreistages benachtheiligt bleiben, weil die Interessen des Landes innerhalb des Kreistages nicht so gut vertreten seien, wie die Interessen der Städte. Es würde also wesentlich im Interesse der Landgemeinden liegen, wenn Sie diesen Vorschlag des Ausschusses beseitigten, und einfach zur Regierungsvorlage wieder zurückkehrten, nach welcher auch die Landbürgermeister in den Kreistag wählbar sind. Wollen Sie das nicht, dann müssen Sie jedenfalls, wie ich glaube, im Interesse einer gleichmäßigen Vertretung oder einer gleichmäßigen Nichtvertretung im Kreistage, wie sie es nehmen wollen, auch den städtischen Bürgermeistern das Wahlrecht für den Kreistag nehmen. Dann ist Licht und Schatten gleichmäßig vertheilt. Ich möchte zunächst auch hier beantragen, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt werde. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Den zuletzt angedeuteten Antrag des Herrn Abgeordneten von Synern, daß auch die städtischen Bürgermeister von dem Passivwahlrecht ausgeschlossen werden sollen, warte ich ab, und werde, wenn er eingebracht ist, meine Stellung dazu nehmen. Was den Ausschußantrag anbelangt, so lassen sich viele Gründe dafür sagen, ich hebe aber nur einen Punkt hervor, den der Herr Abgeordnete von Synern berührt hat. Das Verhältniß ist ein wesentlich verschiedenes, die städtischen Bürgermeister sind

gewählte Bürgermeister und unterstehen der Disziplinargewalt des Landrathes nicht in gleicher Weise, die Landbürgermeister werden ernannt und unterstehen der Disziplinargewalt des Landrathes. Meine Herren! Das ist das entscheidende Kriterium, welches hier maßgebend ist, wir wollen im Kreistag und im Kreisauschuß keinen Mann haben, der unter der Disziplinargewalt des Landrathes steht. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Herrn von Gynern abzulehnen.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich habe die kurze Erklärung abzugeben, daß die Staatsregierung nicht in der Lage ist, sich den Beschluß wegen des Ausschlusses der Bürgermeister von der Wählbarkeit zum Kreistage und zum Kreisauschuße aneignen zu können. Die Staatsregierung vermag ausreichende Gründe, welche dazu führen könnten, eine Klasse von Staatsbürgern in der Wahlberechtigung zu den genannten Körperschaften zu beschränken, nicht zu erkennen, und ist im Gegentheil der Ansicht, daß durch eine Beschränkung dieser Art nur die Entwicklung der Kreisverbände benachtheiligt werden würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Als es sich im vorigen Jahre um die Berathung der Kreisordnung für Westfalen handelte, wurde dieser Antrag, wie er auch für Westfalen angenommen worden ist, nämlich der Zusatz: „sofern er nicht ein Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist“, von der königlichen Staatsregierung gleichfalls bekämpft, und, wie ich gestern schon im Ausschuß anzuführen die Ehre hatte, ist die Art, wie der Regierungs-Commissar den Zusatz hier bekämpft, eine außerordentlich milde im Gegensatz zu der Energie, die der Minister persönlich damals an den Tag legte, um diese Sache zu bekämpfen.

(Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Das bezog sich auf die Landräthe.)

Er hat es bei dieser Gelegenheit auch gethan, und, meine Herren, ich kann Ihnen nur sagen, daß, nachdem die beiden Häuser des Landtages, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus, diesen Antrag angenommen hatten, die Regierung ihn einfach auch acceptirte. Also lassen Sie sich gefälligst durch diese Erklärung nicht bange machen, sondern halten Sie das Prinzip hoch, welches die Herren hier auch sonst hochgehalten haben. Wir haben keine Veranlassung, von dem Prinzip, die Gleichheit mit Westfalen anzustreben, abzugehen. Ich bitte Sie, nach dem Antrage des Ausschusses zu beschließen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich bin im Prinzip auch dafür, daß die besoldeten Bürgermeister nicht Mitglieder des Kreistages sein sollen. Es sind hierfür so viele wichtige Gründe angeführt worden, daß es überflüssig ist, weitere Gründe anzuführen. Es wird alle dem Seitens der Staatsregierung hauptsächlich entgegengesetzt, daß sie die Information, welche sie durch die Bürgermeister erhält, bei den Verhandlungen im Kreistage nicht wohl entbehren könne. Es ist dies wohl zu berücksichtigen, und wir können uns nicht einfach daran halten, daß wir argumentiren: die Staatsregierung hat Westfalen gegenüber auch zuerst ungeheuren Widerstand gegen eine solche Bestimmung geleistet und hat sie nachher doch zugestanden. In Westfalen liegen die Verhältnisse etwas anders als hier; dort giebt es Ehrenamt männer in größerer Zahl. Wenn wir einmal Ehrenbürgermeister haben, dann hat die Staatsregierung durch diese Ehrenbürgermeister, die im Kreistage sind, die nöthige Information. Man sagt dann vielfach, diese Information könne auch anderweitig eingeholt werden, es gebe auch andere Leute im Kreise, die diese Verhältnisse alle kennen; man sagt, der Landrath kann bei dem Bürgermeister sich vorher informiren.

Das ist alles, meine Herren, nur zum Theil richtig; die Detail-Kenntnisse über viele Dinge hat nur der Bürgermeister. Es ist daher wünschenswerth, diesen im Kreistage zu haben. Welche Fragen in dieser Beziehung an den Bürgermeister zu stellen sind, kann vorher nicht immer beurtheilt werden, und der Landrath kann sich daher nicht vollständig vorher informiren. Es darf aber die Verhandlung nicht darunter leiden, daß diejenigen Personen, welche die geeignetsten sind, Information zu geben, ausgeschlossen werden. Ich sage also, meine Herren, sobald wir die Ehrenbürgermeister haben, dann sind die Verhältnisse mit Westfalen gleich, so lange wir sie nicht haben, so lange sind die Verhältnisse nicht gleich. Wir können also nicht daraus, daß die königliche Staatsregierung es für möglich erachtet, in Bezug auf Westfalen dem Beschlusse zuzustimmen, auch sofort folgern, daß sie es für möglich erachtet, in Bezug auf die Rheinprovinz, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung anders liegen, auch zuzustimmen.

Es ist daher meine Meinung, die bereits im Provinzial-Verwaltungsrath und im Ausschusse von vielen Seiten getheilt wurde, daß man einen Uebergangszustand schaffen soll, indem man denjenigen Bürgermeistern, welche jetzt wählbar sind, die Wählbarkeit läßt. Es wird allmählig durch die Wahl vieler Ehrenbürgermeister der Zustand bei uns eintreten, daß wir auf den Standpunkt kommen, auf dem Westfalen jetzt ist, und für uns auch die Bestimmung getroffen werden kann, den besoldeten Bürgermeister ausgeschlossen zu sehen. Diesem Vorschlage, der im Provinzial-Verwaltungsrathe viel Anklang gefunden hat, ist man im Ausschusse, wie ich vernommen habe, wesentlich aus dem Grunde entgegengetreten, weil die besoldeten Bürgermeister meistens auf Lebenszeit ernannt sind, und in Folge dessen den jetzigen Bürgermeistern für die ganze Dauer ihres Amtes und für die Dauer ihres Lebens diese Befugniß bliebe und deshalb der Zustand, den wir herbeiwünschen, daß keine besoldete Bürgermeister mehr im Kreistage seien, in zu langer Zeit erst eintrete. Diesem Uebelstande kann aber abgeholfen werden, wenn wir den intermediären Zustand auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränken, und das ist der Gegenstand meines Abänderungsantrags. Ich glaube, wenn wir eine Bestimmung dahin treffen, daß während der ersten zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieser neuen Kreisordnung die Bürgermeister, welche jetzt wählbar sind, auch noch wählbar bleiben, so schaffen wir einen Zustand, der für die Staatsregierung annehmbar ist, sie nicht dazu zwingt, diese Bestimmung als eine unbedingt unannehmbare zu bezeichnen. Ich erlaube mir daher, den erwähnten Antrag zu stellen und zwar als Amendement zu diesem Paragraphen. Ich bitte das Amendement vor dem Zusatz selbst zur Abstimmung zu bringen, weil vielleicht Mancher seine Zustimmung zu dem Satze, daß die Bürgermeister nicht wählbar seien, davon abhängig machen möchte, ob dieser intermediäre Zustand geschaffen wird. Ich beantrage also folgenden Zusatz zu §. 50:

„Während der ersten zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können diejenigen Bürgermeister, welche gegenwärtig im Kreistage wählbar sind, noch zu Mitgliedern des Kreistages gewählt werden.“

Ich glaube, meine Herren, daß wir damit an den verschiedenen Bedenken der Vorlage vorbeikommen. Wir stellen damit im Prinzip für die ganze Dauer der Kreisordnung fest, daß die besoldeten Bürgermeister nicht gewählt werden können; wir beseitigen aber die Bedenken, welche die königliche Staatsregierung hat, daß sie, so lange sie noch keine Ehrenbürgermeister im Kreistage hat, nicht die nöthige Information erhält. Wir erreichen damit bei Festhaltung des Prinzipes einen Uebergangszustand, der auf keine zu lange Zeit geschaffen wird. Ich würde sodann für den Fall, daß dieser Antrag angenommen würde, redaktionell beantragen, ihn nicht an dieser Stelle stehen zu lassen, sondern ihn unter die Uebergangsbestimmungen als §. 101b

aufzunehmen. Ich beantrage sodann eventuell in der schließlichen Redaktion die Worte „beziehungsweise des Kreisauschusses“ hinter das Wort „Kreistages“ zuzusetzen. Wenn der Paragraph nämlich in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen wird, so muß er, weil er sich auch auf die Kreisauschüsse bezieht, die Worte „beziehungsweise des Kreisauschusses“ enthalten. Ich erlaube mir, die Anträge zu überreichen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist von Herrn Adams ein Amendement zu dem §. 50 eingereicht worden, welches folgendermaßen lautet:

„Während der ersten 12 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können diejenigen Bürgermeister, welche gegenwärtig in den Kreistag wählbar sind, noch zu Mitgliedern des Kreistages gewählt werden.“

Ich beantrage sodann für den Fall der Annahme dieser Bestimmung, dieselbe als §. 101b unter die Uebergangsbestimmung aufzunehmen mit Hinzufügung der Worte „bezw. Kreisauschusses“ hinter dem Worte „Kreistages“.

Der Antrag ist also wohl nicht zu diesem Paragraphen gestellt, sondern als Uebergangsbestimmung. Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich hatte den Antrag deshalb so eingebracht, weil er seiner Natur nach zu diesem §. 50 bezw. 76 gehört, und für manchen die Zustimmung zu der vollen Ausmerzung der Bürgermeister davon abhängig sein könnte, ob diese Uebergangsbestimmung angenommen wird. Deshalb stelle ich den Antrag zu §. 50, redactionell wird es aber nachher richtiger sein, ihn unter die Uebergangsbestimmungen aufzunehmen, weil er eben nur eine Uebergangsbestimmung ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich bin immer gegen Compromißanträge, ich bin auch dagegen, daß die Herren Bürgermeister Mitglieder der Kreisversammlung und des Kreisauschusses sein sollen, und zwar aus praktischen Gründen. Ich habe alle Achtung vor den Herrn Bürgermeistern, ich habe auch alle Achtung vor den Herren Landrathen, aber ich will keinen Menschen in die Alternative versetzen, zwischen seinem Brot und zwischen der Verläugnung seiner Ueberzeugung durch seine Abstimmung zu wählen! Wir hatten einen einzigen Bürgermeister im Kreistage, er hat gegen den Wunsch seines Bezirkes gestimmt — das sind 20 Jahre her — es hat seit jener Zeit kein Bürgermeister mehr im Kreistage gesessen, und der Kreis besteht noch immer. (Heiterkeit.)

Das wäre ein schlechter Landrath, der nicht wüßte, wie es in den einzelnen Ortschaften seines Kreises aussieht, auch ohne den Bürgermeister im Kreistage.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich muß ebenso, wie ich es im Ausschuß gethan habe, mich gegen den Antrag des Herrn Collegen Adams aussprechen. Wenn wir im Prinzip der Ansicht sind, daß die Stellung eines Bürgermeisters nicht verträglich mit der Stellung eines Kreisdeputirten ist, so sehe ich, meine Herren, wirklich keinen Grund ein, warum wir diese Bestimmung nicht annehmen sollen. (Sehr wahr!)

Es kann hier lediglich der praktische Grund zu Rathe gezogen werden, ob dadurch, daß mit einem Male die Bürgermeister aus den Kreistagen fortfallen, praktische Uebelstände hervortreten oder nicht. Was den prinzipiellen Grund angeht, so möchte ich noch auf etwas hinweisen, was ich vergessen habe, daß ein Recht der Bürgermeister auf die Wählbarkeit zum Kreistage doch keinesfalls vorliegen kann. Von mancher Seite wird die Sache so dargestellt,

als würde den Bürgermeistern dadurch, daß man ihnen diese Qualifikation nimmt, ein großes Unrecht geschehen. An das Unrechtgeschehen ist man heut zu Tage so gewöhnt, daß das hier, was kein Unrecht ist, gar nicht in die Waagschale fallen kann. Was die praktische Frage angeht, ob durch die Ausschließung der Bürgermeister große Uebelstände entstünden oder nicht, so liegen die Verhältnisse so, daß man diese Frage nach meiner Ansicht entschieden verneinen muß. Es ist verschiedentlich schon, auch von dem Herrn Collegen Limbourg, auf die Kreise der Eifel hingewiesen worden, dort sind keine Bürgermeister auf den Kreistagen, und wenn bei den Elementen, wie sie in der Eifel vorhanden sind, die Herren Bürgermeister auf den Kreistagen entbehrlich sind, so meine ich, stellen Sie den übrigen Kreisen unserer Provinz ein *testimonium paupertatis* aus, wenn Sie sagen: es geht ohne die Bürgermeister nicht. Ich habe schon gestern im Ausschuß hervorgehoben: Nach dem Eindruck, den ich bisher als Mitglied eines Kreistages von der Thätigkeit eines Kreistagsmitglieds gewonnen habe, ist es meiner Ansicht nach kein Kunststück, Mitglied des Kreistages zu sein, und ich möchte glauben, daß hier kein einziges Kreistagsmitglied aus der ganzen Versammlung die Frage, wenn sie an ihn gestellt, verneinen würde, ob die Bürgermeister, die Mitglieder seines Kreistages sind, zu entbehren wären oder nicht. Deshalb bitte ich, das Amendement zu diesem Paragraphen einfach abzulehnen und bei den Commissionsbeschlüssen zu bleiben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Es handelt sich hier doch nicht um die Frage, ob die Landbürgermeister als solche Mitglieder des Kreistages sein sollen, sondern es handelt sich darum, ob die Landbürgermeister wählbar sind für den Kreistag. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied. Hält der Wahlverband sie nicht für geeignet, so werden sie nicht gewählt. Ich möchte nur den Verbänden der Landgemeinden eine größere Auswahl von wählbaren Personen geben. Das ist der Zweck dieses Antrages. Dem Herrn von Loß möchte ich noch erwidern, daß ich in keiner Weise die Absicht habe, den Antrag auf Ausschluß der städtischen Bürgermeister zu stellen. Ich habe nur gesagt: Wer die ländlichen Bürgermeister vom Kreistage ausschließen will, den muß die Consequenz dahin führen, daß auch die städtischen Bürgermeister vom Kreistage ausgeschlossen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Wenn man eine Institution einführen will, so muß man auch die Möglichkeit gewähren, daß es wirklich geschehen kann, daß diese Institution nachher fungirt. Sie haben in dem §. 24 den Ehrenbürgermeister eingeführt. Wir Alle haben die Hoffnung und den Wunsch, daß recht viele sich zu diesen Stellen melden mögen. Nun frage ich Sie aber, wenn Sie dem besoldeten Bürgermeister ganz genau dasselbe Recht einräumten, wie dem Ehrenbürgermeister, wie ist es dann denkbar, daß irgend Jemand noch die Stelle als Ehrenbürgermeister annehmen soll, wenn der ganze Unterschied darin besteht, daß der besoldete Bürgermeister ein mehr oder weniger hohes Gehalt bekommt und der Ehrenbürgermeister keines? Ich glaube, meine Herren, dann würde Jeder denn doch vorziehen, besoldeter Bürgermeister zu werden und entweder die paar hundert Thaler als wünschenswerthen Zuschuß zu den häuslichen Bedürfnissen zu verwenden, oder, wenn er das nicht will, dann in einer Weise darüber zu verfügen, die ihm sympathischer ist, als sie einfach nicht zu bekommen.

Er kann sie ja für einen guten Zweck geben, er kann sie dem Verein zur Rettung des Siebengebirges geben (Heiterkeit) oder für die Freilegung des Kölner Domes, er kann sie auch

seinem Sekretär geben oder den Armen seiner Gegend, kurz er kann eine Menge der besten und zweckmäßigsten Verwendungen für dieses Gehalt finden. Aber ich glaube nicht, daß dann noch irgend jemand darauf eingehen wird, das Gehalt nicht in Anspruch zu nehmen. Meine Herren, nachdem Sie das Institut der Ehrenbürgermeister eingeführt haben, ist es auch die nothwendigste und absoluteste Logik, daß Sie das Ehrenrecht der Vertretung im Kreistage und im Kreisauschuß auch nur dem Ehrenbürgermeister reserviren und nicht auch dem besoldeten Bürgermeister, der für seine Arbeit ein Aequivalent bekommt, zuwenden. Was nun die Uebergangsbestimmung betrifft, so tritt hier wieder daselbe ein. Wenn Sie wirklich jetzt bei der Neubildung, in Folge deren der Kreistag eine größere Bedeutung erhält und ein Kreisauschuß gebildet wird, die Bevölkerung zur Selbstverwaltung heranziehen wollen und Sie legen für einen mehr oder minder begrenzten Zeitraum den Schwerpunkt immer noch auf den besoldeten Bürgermeister, so wird der Zeitpunkt immer ferner gerückt, wo die eigentliche Selbstverwaltung der Bevölkerung zur Thätigkeit berufen wird. Außerdem, meine Herren, kann es für die Herren selbst nichts angenehmes haben, so auf dem Aussterbeetat zu stehen. Meine Herren, wenn einmal eine Operation vorgenommen werden muß, so nehme man sie kurz und schneidig vor, und nicht alle Tage ein Stück. Ich will das nicht näher ausmalen und bitte Sie deshalb recht dringend, meine Herren, nehmen Sie die Anträge des Ausschusses an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Unter den Gründen, die heute hier vorgebracht sind, vermissen ich einen Grund, der für mich am meisten maßgebend ist und zwar den Grund, daß, wenn die Wählbarkeit der Bürgermeister stattfindet und von nun ab der Kreistag auch Steuern auszusprechen hat, die angestellten Bürgermeister gewissermaßen die Veranlassung sind, daß Steuern umgelegt werden, und deshalb nicht die geeigneten Personen sind, um die Verantwortung in dieser Beziehung ihren Gemeinden gegenüber leicht zu tragen. Es ist viel besser, daß durch die Gemeindecingewessenen, die gewerbetreibenden Landbewohner, was es sei, diese Verantwortung übernommen wird. Eine Schwierigkeit in der Vertretung im Kreistage selbst wird dann immer noch nicht eintreten. Ich gehöre auch seit einer Reihe von Jahren einer Kreisvertretung an, in der, glaube ich, 1 oder 2 Bürgermeister thätig sind; die anderen sind aus der Bevölkerung genommen, und es geht ganz gut. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wie jetzt die Verhältnisse gestaltet werden, es für die Landbürgermeister geradezu angenehm sein wird, in dieser Beziehung nicht das Odium tragen zu müssen, welches in einzelnen Fällen vielleicht auf sie fallen würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich freue mich, daß durch die Worte des Herrn Vorredners es mir gestattet wird, das zu modifiziren, was ich habe sagen wollen. Ich habe nämlich, da die Gegner des Antrags des Ausschusses ja vorzugsweise im dritten Stande sich befinden, sagen wollen, daß es mir vorkomme, als wenn die Herren mit den ländlichen Verhältnissen nicht hinreichend bekannt seien und immer der Ansicht wären, daß wir auf dem Lande gar zu sehr in der Bildung zurückgeblieben seien. Ich gebe zu, daß die Fortschritte auf dem Lande mit denen in der Stadt nicht Schritt gehalten haben, aber so ein bißchen gesunden Menschenverstand und Lokalkenntnisse haben wir bei uns auch, und wir sind vollständig in der Lage, uns selbst zu verwalten. Ich bin seit einem Vierteljahrhundert im Kreistage meines Kreises. Wir haben dort, sowohl im Kreistage, wie in der Commission, mit Ausnahme eines Rittergutsbesizers nie einen Bürgermeister gehabt, und ich kann versichern, — und das werden die Landräthe, die unseren Kreis geleitet haben, uns bezeugen — wir

haben mit voller Ruhe und Objektivität und vollster Sachkenntniß die Sachen behandelt. Ich gestehe den Herren vollständig zu, daß wir der Sachkenntniß der Bürgermeister bedürfen. Deren bedürfen die Landräthe und der Kreistag und die Ausschüsse; aber, meine Herren, diese fehlen nie, auch wenn sie nicht Mitglieder sind. In allen verschiedenen Sachen, die wir im Kreistage zu behandeln gehabt haben und welche in Zukunft zu behandeln sind, werden die Berichte der Bürgermeister vorliegen. Ich führe Ihnen ein Beispiel vor, meine Herren, d. i. die Einkommensteuer-Einschätzungscommission, deren Mitglied ich seit 20 Jahren bin. Da können wir ohne die Berichte der Bürgermeister nicht fertig werden, sie müssen uns vorliegen und liegen uns vor, und auf Grund dieser in vielen Fällen sehr sachgemäßen und in sehr vielen Fällen sehr der Berichtigung bedürftigen Berichte der Bürgermeister urtheilen wir dann vermöge unserer Kenntniß, und ich kann versichern, daß auf diese Weise ganz gewiß das beste Resultat zu Stande kommt. Das möchte ich den Herren aus den Städten gegenüber gesagt haben, damit nicht ihre Meinung ganz unerwidert bleibt, als ob wir ohne die Bürgermeister nicht fertig werden könnten, als ob wir auf dem Lande zu weit zurück seien, um unsere Angelegenheiten selbst verwalten zu können. Wie es in den Kreisen aussieht, ist schon gesagt worden. Gerade in denjenigen Kreisen, von denen man sagen könnte, daß sie die wenigst geeigneten Leute hätten, z. B. Prüm, Daun und Wittlich, befindet sich augenblicklich nicht ein einziger Bürgermeister im Kreistage. Das beweist, daß es auch außer den Bürgermeistern Personen giebt, welche die Kreisangelegenheiten zu verwalten im Stande sind. Wenn diese es können, können wir Anderen es auch. Ich bitte den Antrag des Herrn von Cynern abzulehnen und bei dem Vorschlage des Ausschusses zu bleiben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Wir haben eben gehört, daß in den meisten Kreisen kein Bürgermeister im Kreistage sitzt (Widerspruch) oder doch nur sehr wenige. (Erneuter Widerspruch. Heiterkeit.)

Wie dem auch sei, es mag ein Mißverständniß von meiner Seite vorliegen, ich habe indeß aus den Gründen für und wider noch nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß sie den Wählern gegenüber die Selbstverwaltung radikal durchzuführen beabsichtigen, indem Sie denselben überlassen zu wählen, wen sie wollen. Wollen Sie die Selbstverwaltung aufrichtig durchführen, so lassen Sie den Wähler frei in seiner Wahl, ich sehe nicht ein, wie diese Beschränkung der freien Wahl zur Selbstverwaltung gehört. Ich bitte, diesen Gesichtspunkt gelten zu lassen und die Beschränkung nicht anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich möchte den Ausführungen des Herrn Collegen Friederichs doch entgegenreten. Es handelt sich hier darum, ob der Charakter des Bürgermeisters mit dem Charakter eines Kreistagsmitgliedes harmonirt oder nicht. Es ist vorhin von dem Herrn Commissar der Staatsregierung als Grund für seinen Standpunkt angeführt worden, daß man eine Klasse von Staatsangehörigen nicht von Rechten ausschließen könne. Das ist eine Regel, aber die Regeln erleiden durch Gesetze vielfache Ausnahmen, und es ist nothwendig, daß derartige Ausnahmen gemacht werden, weil die Kategorien einzelner Beamten Charaktere besitzen, die sich für gewisse Anstellungen nicht eignen. So ist z. B. analog in der Gemeindeordnung eine ganze Reihe von Kategorien ausgeschlossen. In Artikel 14 heißt es:

„Gemeindevorordnete können nicht sein:

1. Diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;

2. die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
3. die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.“

Sie haben hier also in einem Paragraphen allein sechs Kategorien von Staatsbeamten, die ausgeschlossen sind. Also, meine Herren, keine Regel ohne Ausnahme; Ausnahmen müssen eben für einzelne Fälle statuiert werden. Ebenso heißt es in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung in §. 10: „Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen: die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher der königlichen Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.“ Also, meine Herren, auch hier eine ganze Reihe von Ausnahmen. Mit dem Grunde kommt man also nicht durch. Was sodann die Bemerkung des Herrn Collegen Friederichs anlangt, daß das Prinzip der Selbstverwaltung dadurch seinen Ausdruck finden müsse, daß man auch den Wählern die Freiheit lassen müsse, Jeden zu wählen, wen sie wollen, so ist diese Freiheit durch die vielen Ausnahmen, die ich Ihnen eben vorgetragen habe, schon sehr erheblich beschränkt worden. Meine Herren! Diese Freiheit ist in sehr vielen Fällen durchaus theoretisch. Wir sind vom Lande, meine Herren, und sind mit den Verhältnissen auf dem Lande jedenfalls etwas besser bekannt, als die Herren aus der Stadt, wie Sie auf der anderen Seite mit den städtischen Verhältnissen besser vertraut sind, das versteht sich. Bei der Machtstellung, die der Bürgermeister in der Gemeinde hat, bei der Machtstellung, die er in Bezug auf Steuerveranlagung, auf Heranziehung zum Militärdienst und sonst auf allen Gebieten, auf alle Wünsche der einzelnen Mitglieder der Gemeinde hat, ist die Freiheit des einzelnen Wählers so beschnitten, daß er im einzelnen Falle sich sehr schwer dem Wunsche des Bürgermeisters, wenn dieser gewählt sein will, entziehen kann. Meine Herren! Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich Ihnen verschiedene Fälle anführen, daß Mitglieder des Kreistages, welche durchaus tüchtig und geeignet waren, denen Jedermann die vollste Qualifikation zuerkennen mußte und die jahrelang im Kreistage gesessen hatten, durch die Bürgermeister aus dem Kreistage hinausgedrängt worden sind. Es ist das auf ganz einfache Weise zugegangen. Das möchte ich den Ausführungen des Herrn Collegen Friederichs gegenüber bemerkt haben. Ich bitte Sie nochmals dringend, meine Herren, lehnen Sie alle Anträge, alle Amendements ab und nehmen Sie pure die Beschlüsse des Ausschusses an.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag des Herrn Wolters auf Schluß der Debatte gestellt worden. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Graf Wilderich von Spee, Schmitz und Friederichs. (Graf Wilderich von Spee: Ich verzichte!)

Herr Graf Wilderich von Spee verzichtet. Ich bringe also nun den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schluß sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität, die Debatte ist geschlossen. Ich gebe zum Schluß dem Herrn Referenten das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Gegen den Beschluß des Ausschusses, die Bürgermeister von der Wählbarkeit zum Kreistage und damit auch vom Kreisauschuß auszuschließen, sind in der Debatte heute abermals verschiedene Bedenken geltend gemacht worden. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß zwischen Westfalen und der Rheinprovinz in dieser Beziehung

doch ein wesentlicher Unterschied obwalte. Die Thätigkeit des rheinischen Bürgermeisters unterscheidet sich allerdings von der Thätigkeit eines Amtmanns darin, daß Ersterer das Communalvermögen der Gemeinden verwaltet, also mit den Gemeinden viel inniger verbunden ist, wie dies beim westfälischen Amtmanne zutrifft. Der Ausschluß des westfälischen Amtmannes vom Kreistage könne deshalb noch kein Motiv für die Ausschließung des rheinischen Bürgermeisters bilden. Der Ausschluß würde hier das Analogon ergeben, daß die Bürgermeister in Städten, welche genau dieselben Funktionen haben, wie die Landbürgermeister, wählbar bleiben, während die Letzteren ausgeschlossen seien. Das Argument, welches Herr von Loë hiergegen geltend gemacht hat, daß nämlich der Landbürgermeister, wenn er auch dieselben Funktionen habe, wie der städtische Bürgermeister, sich dennoch von Letzterem in so weit unterscheidet, als er der Disciplinar-Befugniß des Landraths unterliege was bei dem städtischen Bürgermeister nicht der Fall sei, trifft nicht vollständig zu. Auch die Bürgermeister der nicht erimirten Städte unterliegen der Disciplinargewalt des Landrathes und sind dennoch zum Kreistage als Mitglieder des Wahlverbandes der Städte wählbar.

Man hat ferner darauf hingewiesen, daß rüchichtlich der vorliegenden Frage nicht auf Westfalen exemplificirt werden könne, weil zwischen Rheinland und Westfalen der Unterschied bestehe, daß Westfalen bereits seit längerer Zeit Ehrenamtänner habe, welche zum Kreistage wählbar blieben, während der Ausschluß der rheinischen Bürgermeister erst dahin zielen könne, den Ehrenbürgermeister zu schaffen. Letzteres könne man nicht auf einmal und deshalb müsse man, um einen zu schroffen Uebergang zu vermeiden, zunächst eine Uebergangsperiode schaffen, in welcher der jetzige Bürgermeister noch wählbar bleibe. Es ist deshalb von dem Abgeordneten Herrn Adams der Antrag gestellt worden, eine Uebergangsbestimmung als §. 101 b aufzunehmen, wonach die jetzt wählbaren Bürgermeister dieses noch für zwei Wahlperioden bleiben sollten. Ein ähnlicher Antrag war bereits im Provinzial-Verwaltungsrath und im Ausschuß gestellt worden. Der letztere Antrag ging aber weiter. Derselbe wollte die jetzt amtierenden Bürgermeister, welche zur Zeit wählbar sind, für ihre ganze Amtsdauer, die mit der Lebenszeit zusammenfällt, wählbar machen. Dieser Antrag ist allerdings vom Ausschuß abgelehnt worden, während über den Antrag des Herrn Abgeordneten Adams im Ausschuß eine Beschlußfassung nicht stattgefunden hat. Im Prinzip pflichtet auch der Herr Abgeordnete Adams dem Ausschluß der Bürgermeister bei, wofür heute noch besonders geltend gemacht worden ist, daß in Zukunft der Kreistag das Recht habe, Steuern resp. Kreisabgaben in weit ausgedehnterem Maße, als dieses heute der Fall sei, zu beschließen. Es könne hierbei der Fall eintreten, daß der Landrath für den Kreis gewisse Ausgaben zu machen wünsche, die an und für sich zweckmäßig und wünschenswerth seien, aber die Steuerzahler des Kreises zu sehr drückten. In solchen Fällen würde es den besoldeten Bürgermeistern dann wohl schwer fallen, diesen Wünschen des Landraths sich zu widersetzen, und andererseits die beschlossene Steuer der Bürgermeisterei-Versammlung gegenüber zu vertreten. Es könne dies viel leichter ein eingeseßener Gewerbetreibender oder Grundbesitzer, der zu dieser Steuer selbst einen bedeutenden Beitrag zu contribuiren habe. Das waren, meine Herren, im Wesentlichen die Gründe, welche pro et contra bei dem §. 50 vorgebracht worden sind und denen ich nichts hinzuzufügen habe.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen nummehr zur Abstimmung. Es ist also abzustimmen über den Antrag, hier einen Zusatz zu machen: „insofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.“ Dazu ist nun ein Amendement von dem Herrn Abgeordneten Adams eingebracht worden, welches im Falle der Annahme als §. 101 b zu den Uebergangsbestimmungen eingefügt werden würde. Ich glaube,

es wird richtig sein, zuerst über das Amendement Adams abzustimmen und, wenn dies fällt, über den Antrag des Ausschusses. Sind die Herren damit einverstanden? — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter von Eynern: Ich glaube, es würde zunächst über meinen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage abgestimmt werden.

Landtags-Marschall: Der Antrag des Ausschusses geht vor; wenn dieser fällt, würde die Regierungsvorlage von selbst wieder hergestellt werden. Ich bitte also diejenigen Herren, die für den Antrag Adams sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Nun bitte ich diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der Antrag des Ausschusses ist mit großer Majorität angenommen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Eynern ist also gefallen.

Wir kommen nunmehr zu dem §. 51 — §. 52. — Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Zu §. 52 hat der Ausschuss beschlossen, eine Aenderung insofern eintreten zu lassen, als anstatt, daß, wie nach der Regierungsvorlage der Fall sein soll, die Wahl in dem Verbande der Landbürgermeistereien vor den Wahlen des Verbandes der größeren Grundbesitzer erfolgen, dieses in umgekehrter Reihenfolge geschehen soll, so daß zunächst die größeren Grundbesitzer und dann die Landbürgermeistereien wählen. Als Grund hierfür hat man angeführt, daß es zweckmäßiger sei, wenn die kleineren Verbände zuerst wählen und dann das Gros, die Verbände der Landbürgermeistereien, die Wahl vollziehen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört. Herr Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich gestatte mir nur kurz zu bemerken, daß mir der Antrag eine prinzipielle Bedeutung nicht zu haben scheint. Die Vorlage der Regierung entspricht ihrerseits den jetzt in Geltung befindlichen Kreisordnungen, und ich habe bisher nicht gehört, daß eine Abweichung für die Rheinprovinz aus besonderen Bedürfnissen derselben herzuleiten wäre. Vielmehr ist nur der prinzipielle Gesichtspunkt geltend gemacht worden, daß der kleinere Verband der größeren Grundbesitzer dem größeren der Landbürgermeistereien vorangehen müsse. Um den Vorschlag der Staatsregierung gegenüber motiviren zu können, wollte ich darum bitten, mir mitzutheilen, ob etwa irgend ein praktisches Moment vorhanden ist, welches für die Rheinprovinz die beantragte Umstellung nöthig macht. Die Erfahrungen in anderen Provinzen lassen eine solche nicht nothwendig erscheinen.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion und ertheile zum Schluß dem Herrn Referenten das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Von Seiten des Herrn Vertreters der königlichen Staatsregierung ist darauf hingewiesen worden, daß in den übrigen Provinzen die Wahl in der Reihenfolge stattfindet, wie die Vorlage dieses vorschreibt, und ist sodann hieran die Frage geknüpft worden, ob in der Rheinprovinz besondere Eigenthümlichkeiten vorwalteten, oder Erfahrungen gemacht worden seien, welche eine Aenderung erheischten. In letzterer Hinsicht kann ich nur erwidern, daß wir zur Zeit noch gar nicht nach der Kreisordnung gewählt haben und deshalb schon Erfahrungen in dieser Hinsicht nicht machen konnten. Die neu geschaffenen Verbände existirten bis jetzt nicht bei uns. Wir haben uns gesagt, prinzipiell ist der Modus, welchen der Ausschuss vorschlägt, richtiger, und da wir eine Kreisordnung für die Rheinprovinz machen, so

haben wir uns auf den Standpunkt gestellt: was prinzipiell das richtigere ist, muß vorgeschlagen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus, kann ich Sie, meine Herren, nur bitten, den Vorschlag des Ausschusses anzunehmen.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Wir kommen zu §. 53 — §. 54 — §. 55 — §. 56 — §. 57 — §. 58 — §. 59 — §. 60 — §. 61 — §. 62. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Nur eine Frage über einen Punkt, der mir nicht zweifelhaft ist, der aber von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden ist. Der §. 62 handelt von den Funktionen des Landraths dem Kreistage gegenüber. Ich stelle an den Herrn Regierungskommissar die Frage, ob der Landrath Stimmrecht im Kreistage hat; meiner Ansicht nach hat er es nicht, aber ich möchte die Frage aus authentischem Munde beantwortet haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich kann nur die Richtigkeit der Auffassung des Herrn Vorredners bestätigen.

Landtags-Marschall: Die Paragraphen sind alle genehmigt bis inclusive §. 62. Ich nehme an, die Herren melden sich zu den einzelnen Paragraphen, die ich aufrufe. — §. 63 — §. 64 — §. 65 — §. 66 — §. 67 — §. 68 — §. 69 — §. 70. — Nun kommt der Abschnitt von dem Kreishaushalt. §. 71 — §. 72 — §. 73 — §. 74. — Von dem Kreisauschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-, Communal- und allgemeinen Landesverwaltung. §. 75 — §. 76 — §. 77 — §. 78 — §. 79 — §. 80 — §. 81 — §. 82 — §. 83 — §. 84 — §. 85 — §. 86. — Jetzt kommt der Abschnitt von den Kreiscommissionen. §. 87 — §. 88. — Von den Stadtkreisen. §. 89 — §. 90. — Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung. §. 91 — §. 92 — §. 93 — §. 94 — §. 95 — §. 96. — Von der Dotation der Kreisverbände. §. 97 — §. 98. — Siebenter Titel: Besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien. §. 99. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der Ausschuß schlägt zu §. 99 vor, als Position 2 einzuschalten:

„Der Landrath des Kreises Neuwied, bezw. des Kreises Wehlar, wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied, bezw. der Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.“

Das jezige alinea 2 würde alsdann alinea 3 werden, während alinea 3 bereits in §. 45 sub Nr. 5 eingerückt ist. Der Parapraph soll also drei alinea behalten und nur der Unterschied eintreten, daß der neue Vorschlag als alinea 2 eingeschaltet wird. Das Motiv für den citirten Vorschlag besteht in Folgendem. Wenn auch der Königlichen Staatsregierung das Recht nicht bestritten werden kann, die bestehenden Verträge mit den Standesherrn im Wege der Gesetzgebung zu alteriren, so war der Ausschuß doch der Ansicht, daß dies nur geschehen dürfe unter Gewährnung ähnlicher Ehrenvorrechte, welche sich in die neuen Verhältnisse einreihen ließen. Da nun den Grafen Stolberg in Sachsen das Recht eingeräumt worden ist, vor Ernennung des Landraths der Grafschaft Stolberg gehört zu werden, so war man der Ansicht, daß der gleiche

Vorzug den Standesherrn in Weglar und Neuwied nicht versagt werden dürfe, umso mehr als mit Letzteren Verträge geschlossen worden sind, auf Grund deren sie berechtigt sind, besondere Oberbeamten, welche die Funktionen des Landraths im Standesgebiete ausüben, zu ernennen. Wenn das vertragliche Ernennungsrecht eines eigenen Oberbeamten in Zukunft fortfallen soll, so müßte doch die Rücksicht Platz greifen, daß bevor zur Ernennung des Landrathes in Weglar und Neuwied, welcher zur Zeit gleichzeitig als königlicher Landrath und als Fürstlich Wied'scher resp. Solms-Braunfels'scher Oberbeamter fungirt, geschritten wird, die Fürsten zu Solms beziehentlich zu Wied wenigstens gehört werden. Es macht dies gar keine Schwierigkeiten, da sich nach erstattetem Vorschlage des Kreistages das Anhören der Standesherrn mit Leichtigkeit ausführen läßt, und zwar ohne, daß sich wie die Erfahrung hinsichtlich der Grafschaft Stolberg, wo jene Vorschrift gehandhabt wird und besteht, bewiesen hat, eine Inconvenienz hinsichtlich der neuen Kreisordnung ergeben hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich wollte den Worten des Herrn Referenten noch das hinzufügen, daß im Ausschusse darüber ungetheilte Einmüthigkeit herrschte, daß es eine unabweisliche Pflicht sei, den hier angeführten Mitgliedern des ersten Standes das Wenige, was hier in diesem Antrage des Ausschusses enthalten ist, zu gewähren für das Viele, was ihnen durch die gesammten Vorlagen genommen wird. Ich will nicht weiter darauf hinweisen, ich möchte Sie nur bitten, wie im Ausschusse, so auch hier, dem Vorschlage des Ausschusses zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte diese Motivirung des Herrn Grafen Hoensbroech doch nicht für den ganzen Ausschuss gelten lassen. Ich für meinen Theil habe das nicht als unabweisbare Pflicht angesehen, sondern für eine Einrichtung oder für eine Fortsetzung eines Rechtes, das wenn es beibehalten würde, dem Staatsinteresse nicht widerspricht; als eine unabweisbare Pflicht habe ich es dem doch nicht angesehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich bin der gegentheiligen Ansicht, wie Herr von Eynern und möchte nicht, daß dessen Worte von dieser Seite her unerwidert blieben. Es handelt sich hier um Rechte, die den betreffenden hohen Herren durch Recessse ausdrücklich bewilligt worden sind. Man kann ihnen meines Erachtens solche Rechte nicht ohne Weiteres nehmen, sondern es kann das nur durch eine Vereinbarung mit denselben im Wege des Einverständnisses geschehen. In derselben Weise, wie es die Staatsregierung dem Herrn Grafen Stolberg zu Wernigerode gegenüber auch für Recht befunden hat, ihm diese Anhörung zu bewilligen, so glaube ich, wird es auch hier für Recht befunden werden müssen, und nicht bloß als eine Courtoisie zu behandeln sein, daß dieses Anhören über die Vorschläge betreffs der Besetzung der Landrathsstellen in den Kreisen Neuwied und Weglar vorher stattfindet.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich habe mich nur gegen die Motivirung verwahrt, welche der Herr Graf Hoensbroech der Abstimmung im Ausschusse unterlegt hat. Er hat gesagt, mit Einmüthigkeit sei man im Ausschusse der und der Ansicht gewesen. Ich habe andere Motive gehabt, nicht die des Herrn Grafen Hoensbroech, die mich zu derselben Abstimmung geführt haben. Ich habe das nur hervorheben wollen, damit nicht aus den Worten des Herrn Grafen Hoensbroech die Folgerung gezogen wird, als wenn meine Motive dieselben gewesen wären wie die seinigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Dann nehme ich also gegenüber dem Herrn Abgeordneten von Eynern meine Worte ausdrücklich zurück. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Landes-Direktor Klein: Gegen den Beschluß des Ausschusses ist von keiner Seite auch nur ein Wort laut geworden. Ueber die Motive wird ja nicht abgestimmt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bitte also Diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Meine Herren! Wir kommen jetzt zu §. 100, zu den allgemeinen, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Der §. 100 ist angenommen. — Zu §. 101 hat der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Zu §. 101 wird vorgeschlagen, in Absatz 2 in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „des Kreistages und“ zu löschen und folgenden Passus hinzuzufügen:

„Die dem Kreistage durch dieses Gesetz übertragenen Obliegenheiten hat der bisherige Kreistag wahrzunehmen; lehnt derselbe dies ab, so tritt der Landrath in seine Stelle.“

Es ist nämlich in dem §. 101 vorgesehen, daß die bei den Wahlen, welche demnächst vorgenommen werden sollen, dem Kreistage vorbehaltenen Befugnisse von dem Landrathe wahrgenommen werden sollen. Es wurde im Ausschusse anerkannt, daß allerdings dem Landrathe die Befugnisse des Kreis Ausschusses übertragen werden müßten, weil es sich hierbei um ein neues Organ handelt, welches erst durch die neue Kreisordnung gebildet wird, allein die Obliegenheiten des Kreistages würde der bisherige Kreistag ebensogut, oder vielmehr besser ausführen können, als der Landrath; es liege hier kein Grund vor, den Kreistag auszuschließen. Das waren die Motive des Ausschusses für diese Aenderungen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, einen redaktionellen Abänderungsantrag zu stellen. Der Herr Referent hat Ihnen gesagt, weshalb der Antrag des Ausschusses eingebracht worden ist. Es ist unbedingt nothwendig, daß die Geschäfte nicht dadurch aufgehalten werden, daß der bisherige Kreistag die Funktionen, die ihm übertragen werden, lässig ausführt. Da muß eine genaue Bestimmung getroffen werden. Der Antrag, wie ihn der Ausschuss vorschlägt, ist in dieser Beziehung vielleicht nicht genau genug. Es heißt dort: „lehnt derselbe dies ab, so tritt der Landrath an seine Stelle.“ Ich würde vorschlagen, statt der Worte „lehnt derselbe dies ab“ zu sagen: „kommt derselbe der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so tritt der Landrath an seine Stelle.“ Das würde präciser sein und ist geboten, damit die Geschäfte ihre schnelle Erledigung finden.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag eingegangen, den §. 101 in der Fassung, wie er hier vorliegt, anzunehmen, mit der Aenderung jedoch, daß an Stelle der Wortte „lehnt derselbe dies ab u. s. w.“ gesetzt wird „kommt derselbe der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so tritt der Landrath an seine Stelle.“ Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Landes-Direktor Klein: Ich halte die Verbesserung, die Herr Freiherr von Solemacher angegeben hat, für annehmbar.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag von Solemacher sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich lasse nunmehr abstimmen über den ganzen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses mit der Veränderung des Herrn von Solemacher. Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Paragraph ist in dieser Fassung einstimmig angenommen. — §. 102. — §. 103. — §. 104. — §. 105. — Ich erkläre hiermit die Kreisordnung in dieser Commissions-Sitzung in der Fassung des Ausschusses mit den beschlossenen Amendements für angenommen. Ist gegen das Wahlreglement etwas zu bemerken? Es ist nicht der Fall, so erkläre ich auch dieses für angenommen.

Nunmehr kommen wir zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz. Der Ausschuss empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme des ganzen Gesetzentwurfs, wie er hier vorliegt. Ist zunächst gegen die Ueberschrift etwas zu bemerken? — (Es ist nicht der Fall.) Artikel 1. — Artikel 2. — §. 10. — §. 11. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Hier würde wohl die Bemerkung Platz finden, die ich zu machen habe. Im §. 15 der Provinzialordnung heißt es, daß die Abgeordneten der Städte vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung *z.* gewählt werden. Nun haben wir bekanntlich keinen Magistrat, und es könnte zweifelhaft sein, ob hier unter Magistrat der Oberbürgermeister mit den Beigeordneten zu verstehen sei. (Widerspruch.)

Es erscheint mir deshalb zweckmäßig, Fürsorge zu treffen und den Magistrat hier herauszubringen, so daß die Wahlen bloß von der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen würden, deren Vorsitzender der Oberbürgermeister ist, welcher auch Stimmrecht hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Meine Herren! Ich erkenne das Bedenken des Herrn Justizraths Courth als begründet an und würde, falls nicht aus der Mitte der Versammlung ein bezüglichher Antrag gestellt werden sollte, mich verpflichten, die nothwendige Aenderung zuständigen Ortes in Anregung zu bringen. Es ist vollkommen richtig, daß in der Rheinprovinz nach der geltenden Städteordnung die Wahlen zum Provinzial-Landtage lediglich von der Stadtverordneten-Versammlung vorzunehmen sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte den Herrn Courth und den Herrn Regierungs-Commissar ersuchen, sich zunächst doch noch die gesetzlichen Bestimmungen anzusehen. Ich glaube nicht, daß dieser Antrag überhaupt in dieselben hineinpaßt. Der Herr Abgeordnete Courth hat ganz Recht, meines Wissens haben wir in den Städten der Rheinprovinz augenblicklich keinen Magistrat. Nach der Städteordnung hat aber jede Stadt das Recht, sich eine Magistratsverfassung zu geben, so daß, sobald sich eine Stadt eine Magistratsverfassung giebt, wozu sie also das vollste Recht hat, die Bestimmung der Kreisordnung, wie sie hier Herr Courth vorgelesen hat, Platz greift. Ich glaube, daß da, wo keine Magistratsverfassung ist, das Stadtverordneten-Collegium unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters als einziges Wahlcollegium besteht, daß darüber der Wortlaut des Paragraphen keinen Zweifel geben kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. von Bitter hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Dr. von Bitter: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Eynern nur erwidern, daß die zur Diskussion stehende Frage in §. 48 der Kreisordnung ihre Beantwortung findet. Es heißt dort:

„Die Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Stadtverordneten-Versammlung, sowie in denjenigen Städten, deren Verwaltung nach Titel VIII. der Städteordnung vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Voritze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.“

Meines Erachtens würde es zweckmäßig sein, an Stelle des §. 15 der Provinzialordnung einen §. 15 einzuschalten, welcher das, was in dem §. 48 der Kreisordnung vorgesehen ist, auch für die Wahl der Stadtvertreter zum Provinzial-Landtage vorschreibt. Dann ist jeder Zweifel erledigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Wenn ein solcher Paragraph so eingeschaltet wird, wie es der Herr Regierungs-Commissar soeben vorgeschlagen hat, dann paßt das genau in die Bestimmungen der Rheinischen Städteordnung hinein. Ich habe nur gegen die Fassung des Antrages Courth gesprochen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit dem Antrage Courth vorbehaltlich der Redaktion einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre den Antrag für angenommen. Sodann ist noch zu einem Paragraphen hier, der nicht in der Vorlage steht, wie sie uns hier vorliegt, von dem Herrn Grafen Hoensbroech das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich habe gestern Abend im Ausschuß zu §. 17 den Antrag gestellt, daß analog dem §. 50 der Kreisordnung, wo, wie Sie sich erinnern werden, die Wählbarkeit der Bürgermeister zu dem Kreistage ausgeschlossen worden ist, in diesem §. 17 der Provinzialordnung die Nichtwählbarkeit der Landräthe zum Provinzial-Landtage ausgesprochen würde. Hauptsächlich habe ich diesen Antrag gestellt, weil ich allerdings die Wählbarkeit des Landraths zum Provinzial-Landtage in Widerspruch stehend erachten muß mit dem Prinzip der Selbstverwaltung; auf der anderen Seite war für mich auch ein Grund, weil wir hier in der Rheinprovinz eine Reihe von Landräthen haben, die von Hause aus nicht so mit dem Interesse der Provinz verwachsen sind, daß ich sie als geeignete Vertreter der Provinz hier im Hause ansehen könnte. Der Herr Commissar der Königlichen Staatsregierung hat in der entschiedensten Weise gestern meinem Antrage widersprochen und hat erklärt, daß bei Annahme dieses Antrages das ganze Gesetz in Frage gestellt würde und für die Staatsregierung unannehmbar sei; ebenso hat es der Ausschuß nicht für Recht gefunden, meinen Antrag anzunehmen. Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse enthalte ich mich, diesen Antrag noch einmal zu wiederholen. Ich wollte es aber nicht unerwähnt lassen, daß der Antrag und im welchem Sinne derselbe gestellt worden sei.

Landtags-Marschall: Es ist kein Antrag gestellt worden. — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordnete Limbourg: Meine Herren! Ich glaube, die Verhältnisse des Landraths hier im Provinzial-Landtage und des Bürgermeisters im Kreistage sind himmelweit verschieden. Im Kreistage ist der Landrath der unmittelbare Vorgesetzte des Bürgermeisters und kann einen Einfluß ausüben, der nicht recht paßt, aber der Provinzial-Landtag ist ganz anders zusammengesetzt: Der Vorsitzende des Provinzial-Landtags steht in gar keinem Connex zu dem Landrath.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist kein Antrag gestellt worden, worüber wollen wir noch weiter diskutieren? Zum Worte hat sich noch Herr Freiherr von Voë gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, weil ich den letzten Worten kurz widersprechen wollte. Ich glaube doch, daß die Ansicht des Herrn Abgeordneten Limbourg nicht ganz zutreffend ist. Wir wollen eine Selbstverwaltung, die in der That eine wahre Selbstverwaltung ist. Wenn wir hier in dem Gesetze, welches die Selbstverwaltung betrifft, den Beamten, die eigentlich doch beaufsichtigt werden sollen, wieder eine Stelle offen halten in den Organen, durch die sie beaufsichtigt werden sollen, so ist dies ein Widerspruch gegen die Selbstverwaltung. Das ist gestern im Ausschusse richtig hervorgehoben worden. Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Grafen Hoensbroech vollständig bei und ich wollte dies den Worten des Herrn Abgeordneten Limbourg gegenüber betonen. Ich glaube allerdings, ohne der Befähigung der Herren Landräthe zu nahe zu treten, daß wir hier am Rhein wünschen müssen, daß die Herren Landräthe im Provinzial-Landtag jedenfalls nur ganz vereinzelt vertreten sind. Ich hoffe sehr, daß in Zukunft die Wähler darauf Rücksicht nehmen werden, wenn einmal die Wahl stattfinden wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich schließe die Diskussion. Es ist kein Antrag gestellt worden, also ist nicht weiter darüber zu verhandeln. Jetzt kommt Artikel III der Provinzialordnung. Hierbei ist Nichts zu bemerken. Artikel IV §§. 123, 124, 125, 126. Artikel V. Es ist zu diesem ganzen Gesetze nichts mehr zu bemerken, ich erkläre dasselbe in der vorliegenden Fassung für angenommen und damit die Kreis- und Provinzialordnung in unserer Plenar-Commissionsitzung für erledigt. Die Vorlage geht zurück an den I. Ausschuß und wird gegen Ende der nächsten Woche wieder in die Plenarsitzung zur definitiven Behandlung gelangen.

Meine Herren! Die nächste Sitzung ist Morgen früh 11 Uhr. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich würde die Herren des I. Ausschusses bitten, Morgen früh um 10 Uhr recht pünktlich zu einer Sitzung zusammentreten zu wollen, weil wir noch eine Stunde Zeit haben, um Verschiedenes zu erledigen.

Landtags-Marschall: Morgen ist Plenarsitzung. Die Tagesordnung werde ich noch an Sie gelangen lassen. — Der Herr Abgeordnete Graf Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren vom II. Ausschusse bitten, morgen früh um 1/2 11 Uhr im Ausschußzimmer sich zu versammeln, um den Rest der Geschäfte noch zu erledigen.

Landtags-Marschall: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7^{3/4} Uhr.)